









19  
Beantwortung

der so genannten Actenmäßigen und rechtlichen

Begegnung=  
INFORMATION,

über

das Rechts-begründete

Eigentüm

Des

Königlichen Chur-Hauses  
Preussen und Brandenburg

auf die

Schlesische Herzogthümer  
Bägersdorff, Sienitz, Bries,  
Hohlau &c.

Anno 1741



INFORMATIONS  
BIBLIOTHEK  
SACHSEN-ANHALT  
MAGDEBURG  
VERGLEICHENDE  
HISTORIE  
VON  
SACHSEN-ANHALT  
VON  
H. H. H. H.







S ist zwar nicht ohne, daß von einem und andern Scribenten, welche in ihren Büchern von denen Rechts-Ansprüchen hoher Potentaten und Häuser gehandelt, auch von der Präention, so das Chur-Haus Brandenburg auf die Schlesiſche Herzogthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, und Wohlau, dann die Herrschaften Oderberg, und Beuthen, hievor zu haben vermeinet hat, überhaubt einige Meldung geſchehen ſeye; Es kann aber denenjenigen, die ſich in denen Actis publicis, und inſonderheit ſo das Königreich Böhheim, und das Erb- Herzogthum Schleſien angehen, etwas genauer anzusehen die Mühe geben, ebenfalls nicht verborgen ſeyn, mit was vor guten Grund diesen Chur- Brandenburgischen Anforderungen zu allen Zeiten auf das beſtändigſte wiederſprochen worden. (a) Und wie deſſen ohngeachtet, weiland Käyler Leopoldus als König in Böhheim Glorwürdigſt in Angedenkens, aus angeſamter Clementz, und Liebe zu dem Frieden, dann aus ganz beſonderer Zuneig und Hochachtung gegen das Chur-Haus Brandenburg, ſich nicht habe entgegen ſeyn laſſen, ſothane Präentionen, ſamt und ſonders, aus dem Grund zu heben, und dieſes Chur-Haus ohne alle Rechts- Verbündlichkeit dergestalt zu befriedigen, daß auf ſolche Ansprüche vor ſich, alle ihre Erben, Succesſoren, und Nachkommen, auf ewig feyerlichſt renunciert worden iſt; (b) Wie ſolches diejenige ſcriptores (welche von denen Chur-Brandenburgischen Präentionen handeln, und denen des Chur-Hauſes Archiva offen geſewen) ſelbſt bekennen, und einhellig dafür halten, daß ſothane vermeyntliche Anforderungen durch die Verträge von Annis 1686. und 1694. vollkommen abgethan worden. \* (c)

- (a) Wie un gegründet dieſer Widerspruch ſey, ſollunten mit mehrerem gezeigt werden.
- (b) Es iſt in denen biſherigen Deductionen genugſam geſieſen worden, und wird ſich aus dem folgenden noch weiter ergeben, daß die Anforderung des Chur-Hauſes Brandenburg in denen göttlichen und weltlichen Geſetzen gegründet ſey, daß das Durchlauchtigſte Erb-Haus Oeſterreich nach allen Rechten verbunden geſewen, die dem Chur-Haus de facto entzogene Schleiſiſche Länder zu reſtituiren; daß auch ſerner das Anno 1686. verſprochene Equivalent, von Seiten des Erb-Hauſes, ein ſimulirtes negotium geſewen, einſolglich an ſich null und nichtig ſey; und endlich, daß die ex ſimulata cauſa beſchehene renunciation den Chur-Fürſt Friderich Wilhelm ſelbſt nicht habe binden, am wenigſten aber deſſen Succesſoribus ihr ex pacto primorum diſponentum acquirtes Recht entziehen können.
- (c) Die angeführte Scriptores ſeyn bloſſe Historici, welche das factum, wie es an ſich iſt, beſchreiben: Ob aber das factum de jure beſtehen könne oder nicht, davon können dieſe Scribenten (welche die Jura des Hauſes niemals unterſuchen haben, auch nicht dazu beſeilet geſewen) nicht urtheilen: Sie haben alſo die Wahrheit geſchrieben, wann ſie geſaget, daß dieſe präentiones Anno 1686. und 1694. abgethan worden. Sie haben aber nicht geſaget, noch vernünftiger Weiſe ſagen können, ob ſie recht-

U

\* Puffendorff de Geſſis Friderici Wilhelmi L. 19. §. 25. Ludwvig, Germ. Princ. L. 2. C. 3. §. 13. idem in Reliquis Manuſcript. Tom. X. pag. 395. & 396.



licher Art nach abgethan seyn; insonderheit da der angeführte Puffendorff seine ganze Historie mit dem Leben des Churfürsten, und also mit Anno 1688, endiget, da man von dem gefährlichen Revers, und versprochenen retradition, in dem Archiv noch keine Nachricht hatte.

Auf was für eine unerhörte, wider alles Natur- und Völkcr-Recht laufende Artz hingegen der jezige König in Preussen, und Churfürst zu Brandenburg, mit einem starken Kriegs-Heer in das von Trouppen entblößte Herzogthum Schlesien eingedrungen, und das ganze Land überzogen, dieses ist eine durch alle öffentliche Zeitungen, allschon zur Genüge ausgebreitete Sach. (d)

(d) Weil der Königin von Böhmen Majestät fast in allen Schrifften diese Umstände exaggeriret, so hat man in der nähern Deduction gezeigt, daß nach denen natürlichen Rechten, wann jemand sein Eigenthum vindiciret, es seiner Krieges-Denunciation bedürffe, a) weil der Besizer eines fremden Guts, wann er solches nicht ultro restituiet, factio ipso genugsam declariret, daß er keine intention habe, dem Domino das seinige zu restituiren.

Man hat ferner gezeigt, daß das Haus Oesterreich am allerwenigsten würde befugt seyn über diese Proceduren sich zu beschweren, weil man bloß seinem Exempel gefolget hätte.

Dann man hat daselbst ausgeführt, und wird unten noch weiter ausführlich, daß, da Jägerndorff, nach der proscription des Herzogs Johann Georg, dem Chur-Haus Brandenburg ohnstreitig hätte anheim fallen sollen: das Erb-Haus Oesterreich von der Gelegenheit proficiret, und, ohne dem Chur-Haus vorhero etwas zu declariren, oder zu denunciiren, ganz unvermuthet einige Regimenter einrücken lassen, und Sich mit gewalteter Hand, dieser Herzogthümer, welche der Churfürst Joachim seinem Sohn Johann Georg bloß zu seinem Unterhalt eingeräumt, bemächtigen, und dem Churhaus entziehen lassen.

Die Herzogthümer Liegnitz, Brieg, und Wohlau, (welche dem Chur-Haus gleichfalls vermöge einer rechts-bündigen Erb-Verbrüderung zugehörten, und demselben durch eine Landes-Huldigung eventualiter tradiret waren) hat gedachtes Erb-Haus, eben da der Churfürst Friderich Wilhelm gegen die Reichs-Feinde agirte, und in seinem eigenem Lande einen mächtigen Feind auf dem Hals hatte, nach Absterben des Liegnitzischen Herzogs de facto occupiret, ohne diewegen dem Chur-Hause etwas zu denunciiren, oder zu declariren.

Es würde also das Erb-Haus Oesterreich an andern nicht improbiiren können, was es seiner Seits zu seinem Vortheil ehemahls gut gefunden: und siehet man hierunter keinen andern Unterscheid, als daß die gegenwärtige Occupatio aus einem offensbahrem und rechtsgegründetem titulo hat geschehen können, dahingegen die von gedachten Erb-Haus beschene Invasion contra legem delationis, wieder die altervirte Gerechtigkeiten, und wider der Könige von Böhmen eigene, so vielfältig reiterirte agnitiones und Erklärungen, zu Werck gerichtet worden ist.

Man wird aber in dem folgenden zeigen, daß Se. Königliche Majestät, (ob Sie schon, aus denen jetzt angeführten Ursachen, befugt gewesen, so fort, ohne weitere Denunciation, sich derer Schlesischen Herzogthümer jure talionis zu bemächtigen, und Rechnung de fructibus perceptis & per-

a) Grot. L. 3. c. 38.



& percipiendis zu fordern) keinesweges als ein Feind in Schlessen eintzudringen, sondern daß Dieselbe wichtige Ursachen gehabt, Ihre Troupen in Schlessen einrücken zu lassen, um zu verhindern, daß keine fremde Puissance sich dieses Herzogthums, welches eine Barriere von Sr. Königlich Majestät Landen ist, und an dessen Theil das Chur-Haus Brandenburg einen so wol gegründeten Anspruch hat, bemächtigen, und dadurch die Vindicirung Dero Gerechtfame desto schwerer machen mögte.

Man wird ferner zeigen, daß Se. Königl. Majestät dem Marchese Borra diese Ursachen, vor der Einrückung, in Berlin eröffnet, auch solche durch Dero in Wien damals substituierenden Ministre declariren, nachhero aber einige zum guten und beständigen Vernehmen abzielende wichtige Propositiones thun lassen, wie man, zu beyder Theile Vergnügen, dem Chur-Haus Brandenburg zu seinem Recht verhelfen könne.

Weil man aber am Wienerischen Hofe keine Propositionis anhören, weniger in eine gütliche Handlung sich einlassen wolte, sondern vielmehr declarirte, daß man Se. Königl. Majestät, so lange Sie in Schlessen blieben, vor einen Feind halten, und es auf alle Extremitäten ankommen lassen, ja le tout pour le tout risquieren wolte; So haben Se. Königl. Majestät an denen Feindseligkeiten keine Schuld: allermassen von Seiten deroeselben alles geschehen, was nach dem jure gentium in derleichen Fällen observiret werden soll. Man hat in der Güte einige Satisfaction gesucht, man hat dieserwegen gütliche Vorschläge proponiret, das Gegentheil hat solche nicht hören, noch annehmen wollen; Daher bey diesen Umständen keine weitere Denunciacion, da die Clarigacion vorhergegangen, nöthig war: Und da der König von Preussen bis dahin nicht die geringste Feindseligkeit ausübt, auch alles mit baarem Geld bezahlet, so hat er wieder Willen die Feindseligkeiten in einem Land, welches er zu beschützen vermeynet, anfangen müssen.

Dieser Feindliche Einfall ist um so unverantwortlicher, als solcher eines Theils wider die goldene Bull Kayser Carl des Vierten, die Fundamentall-Reichs-Gesetze, und besonders wider den darinnen hoch verpönten Land-Frieden unternommen; (e) andern Theils auch gegen die Königin in Hungarn, und Böhheim von dem König in Preussen zu eben der Zeit, wo man sich zu sothaner Invasion gerüffet, die aufrichtigste Versicherungen, dem Schein nach, gegeben worden, (ee) mithin man sich nichts weniger einfallen lassen können, als daß man von einem Nachbarn, welcher sich zu aller Freundschaft erbothen, und in Betracht seiner von der Cron Böhheim rührenden Lehnen ein ansehntlicher Vasallist, (f) ohne einige vorgängige Declaration feindlich sollte angefallen werden. (g)

(e) Man könnte bey denen vorangeführten Umständen mit mehrem Recht sagen, daß das Erz-Haus Oesterreich bey der ehemaligen Occupation dieser Herzogthümer wider die Auream bullam, und wieder den verpönten Land-Frieden gehandelt habe, weil es gewaltfamer Weise die Herzogthümer dem Chur-Haus entzogen hat.

Es kommt aber bey dieser jetzigen Expedition gar nicht auf den Land-Frieden an, weil solcher blos gegen Fürsten angeführet werden kan, die einen Obren haben; welcher aber in gegenwärtigem Casu nicht vorhanden ist: wie nunmehr gezeigt werden soll.

Dann man hat in der näheren Ausführung n. erwiesen, und wird auch von dem Verfasser der Gegen-Information nicht geleugnet, daß die Schlessische Herzogen, ehe sie sich der Chron Böhmen submittiret, sou-



veraine und freye Fürsten gewesen, welche ihre Länder erblich besessen, und solche alieniren können, auch, quoad dominium directum würdlich alieniret, und dieses der Chron Böhmen offeriret haben.

Diese Herzoge, und in specie die Herzoge zu Liegnitz, behaupten, daß sie sich, und ihre erbliche eigenthümliche Lande, freywillig, und blos unter gewissen Conditionen, der Chron Böhmen submittiret, und alle Gerechtigkeiten, wie sie solche vorher gehabt, und wie selbige von ihren Eltern auf sie gekommen, in specie aber das Jus alienandi reserviret hätten; Sie erweisen solches, aus dem lege delationis, aus denen agnitionen derer Könige, und aus einer undenklichen Observanz. &c. Die Könige von Böhmen wollen alle diese offenkundige raisons nicht gelten lassen, sie beziehen sich auf incorporations-Privilegia, (welche aber nach der gegewunden Vernunft denen Herzogen ihre Jura antea quaesita nicht nehmen können.)

Hey dieser Collision ist die Frage, wer Richter seyn soll? und wem die interpretatio legis delationis zu sicher? Man kan wohl vernünftiger Weise der König von Böhmen solche nicht präetendiren, und in propria causa nicht pars & Judex zugleich seyn: Sondern es kommt die Sache wieder in den Stand, wie sie tempore delationis gewesen, wo zwischen zweyen souverainen Herren gehandelt wurde, in welchem Fall die Waffen den Ausschlag geben müssen.

Wiewohl auch aus dem iure feudali communi gezeigt worden, daß, wann der Dominus directus dem Vasallo sein Lehn mit Gewalt vorenthält, dieser solches von demselben mit Gewalt fodern könne. II. F. 22. in fin. (ee) Die Versicherungen, welche Seine Königliche Majestät der Königin von Böhmen Majestät gegeben, bestehen in einer Antwort auf das von gedachter Königin eigenhändig in obligeanten terminis an Seine Königliche Majestät abgelassene Schreiben: welches Sie mit eben dergleichen Gegen-Contestationen erwidert, im übrigen aber sich auf dasjenige bezogen haben, NB. was der damals zu Wien substituierende Minister vorzustellen befohlen war. Dieses befunde nun in der Schlesißen Angelegenheit, wovon man dem Marchese Borra allhier ouverture gethan, auch demselben sowohl, als denen Umständen, durch ein circulare die Ursachen angezeigt hatte, warum Seine Königliche Majestät gendthiget wurden, solche ohnverzüglich, und ehe andere Prätendenten dieselbe präveniren, und ihr jus possidendi schwerer machen könnten, gelten zu machen; So daß man bey allen gethanen Versicherungen und Sincerationen die Schlesiße Angelegenheit niemals aus denen Augen gelassen, sondern dieselbe, vor Einrückung der Troupen, ohnverholen und öffentlich zu erkennen gegeben.

Im übrigen seyn die von Seiner Königlichen Majestät gethane Versicherungen nicht zum Schein (wie hier angeführet wird) gegeben worden, auch nicht ohne Effect gewesen: Seine Königl. Majestät haben ja die Großherzogin als Königin erkannt, und sich offeriret die pragmatische Sanction mit Ihrer ganzen Macht zu garantiren: wann sonst der Königin von Böhmen Majestät dero selben wegen Dero gerechten und offenkundigen Prætention billige Satisfaction zu geben sich hätten entschlossen wollen.

(f) Daß Chur-Brandenburg ein Böhmißer Vasallus wegen anderer Länder ist, solches hindert gar nicht daß Se. Königl. Maj. als Herzog zu Liegnitz nicht solten gegen den Dominum directum, welcher Legem delationis violiret, und ohne denunciation dem Chur-Haus Brandenburg sein Eigenthum gewaltsamer Weise entzogen hat, ihr Recht vindiciren können. (g) Es



(g) Es ist schon gezeigt worden, daß in dem gegenwärtigen Fall, insonderheit nach dem die Königin von Böhmen die schuldige Satisfaction versaget hat, es keiner Declaration, auch nach dem allgemeinen Völkern Recht, gebraucht habe.

Der König schickte zwar den Graf Gotter mit einigen Propositionen nach Wien; (h) ehe aber dieser da angekommen, rückte die Armee würdlich in die beide Schlessische Gränitz Fürstenthümer Gloggau, und Sagan ganz unversehens ein. Man publicirte Brandenburgischer Seits, um so wohl die Landes Inwohner, als die auswärtige Mächten ire zu machen, in allen Städten und Dörffern ein verstelltes Patent, in welchem man versicherte, daß die Einrückung der Preussischen Trouppen nur zur Sicherheit des Landes Schlessien, und der eigenen Brandenburgischen Staaten abziele, und daß man in dem Begriff seye, sich darüber mit der Königin in Hungarn und Böhmen zu verstehen. Ja man nahm in denen an verschiedene auswärtige Höfe erlassenen Schreiben den Allmächtigen Gott mehr als einmahl zum Zeugen, daß man die Königin von Böhmen keines Wegs zu beleidigen, oder Ihr nachtheilig zu seyn gedente: (i) zu gleicher Zeit aber suchte man, andere Höfe gegen die Königin von Hungarn, und Böhmen dardurch zu gewinnen, daß man jedem auf eine andere Art vorgebildet, Höchst erwehnte Königin habe sich bereits durch Bündnissen wider ihr Interesse eingelassen; Dann so gabe man bey Engeland vor, daß mit der Cron Frankreich eine Allianz geschlossen seye: Frankreich hingegen suchte man zu überreden, als wann das Bündnuß mit Enge- und Holland gegen die Cron Frankreich bereits seine Richtigkeit habe. (k)

(h) Es dürfte der Königin von Böhmen Majest. vielleicht noch gereuen, daß Sie die avantageuse propositiones, welche der Ober-Marschall Graf von Gotter zu thun instruiret war, nicht annehmen, sondern die Sache auf die Spitze des Degens setzen wollen, wodurch die künftige Satisfaction nur schwerer gemachet werden dürfte.

(i) Wie unbillig diese verbitterte Impurationes seyn, und wie wenig Grund dieselbe haben, kan nicht besser als aus dem Verfolg der Sachen selbst gezeigt werden.

Gleich nach dem Tod des glormwürdigsten Kayseris Caroli VI. gaben sich so viele Prätendenten zu der Böhmischn Cron, und derselben incorporirten Herzogthum Schlessien an, daß nicht ohne Ursach zu befürchten war, einer oder der andere würde sich dieser Länder durch die Waffen bemächtigen.

Weil nun Se. Königl. Majestät auf zweyfache Art hiebei interessirt waren; indem einen Theils Dero in Schlessien belegenes Herzogthum Croffen die Barriere von Ihren Märckischen Ländern ist; andern Theils Se. Königlichen Majestät ein incontestables Recht auf vier Schlessische Herzogthümer haben, welche Sie einer fremden Gewalt nicht exponiren lassen konten u. So haben Se. Königliche Majestät in diesem Frangenti nöthig gefunden, zur Sicherheit Ihrer Barriere so wol, als zur Conservation gedachter vier Herzogthümer, und damit dieselbe nicht in einer andern Puissance Hände gerathen mögten, einige Trouppen in Schlessien einmarchiren zu lassen, in der Intention, die übrige der durchlauchtigen Erb-Herzogin zustehende Herzogthümer zugleich, wegen Er. Königlichen Majestät dabey habendem eigenem Interesse, gegen alle feindliche Anfälle zu schügen.

Und dieses ist anfänglich die wahre und aufrichtige Absicht Seiner  
 B Könighchen



Königlichen Majestät gewe: welche daraus offenbar am Tage liegt, weil Sie, wie aller Welt bekannt ist, nicht die geringste Feindseligkeit im Lande ausüben, sondern Ihre Armee alles mit barem Geld bezahlen lassen.

Se. Königliche Majestät haben Dero Intention, und warum Sie bey denen anseheinenden gefährlichen Umständen den March Ihrer Troupen präcipitiren müssen, dem Marchese Borra noch vor der Einrückung in Schlesien eröffnet, auch in Wien, durch Dero damahls dort substituiren den Ministre, beydes melden und anzeigen lassen.

Und weil Se. Königliche Majestät von Dero aufrichtigen Neigung dem Wienerischen Hoff noch eine convainquantere Marque geben wolten; So haben Sie Dero Ober-Marchal, Grafen von Gotter, dahin besonders abgeschickt, die Ursachen der Einrückung Ihrer Troupen in Schlesien näher vorzustellen: wobey Sie denselben zugleich intruiret, auf einer Seite gedachtem Hoff verschiedene auf gutes Vernehmen abzielende höchst avantageuse propositiones zu thun, auf der andern Seite aber auch demselben zu insinuiren, daß man sich wegen der auf einige Schlesiſche Herzogthümer habenden Prætenſion, mit der Königin von Böhmen Majestät gerne vernehmen wolte: ferner war derselbe intruiret die Jura des Chur-Hausles auf Schlesien dem Wienerischen Hofe, und daß demselben zum Prajudiz des Hausles nicht hatte renunciert werden können, vorzustellen, anbey zu melden, daß solches durch eine unter Händen habende Deduction gezeigt werden sollte &c. Anstatt nun, daß der Wienerische Hof die angeführte Ursachen der Einrückung in Schlesien goutiren, und die Prætenſiones auf dieses Herzogthum anhören, auch die avantageuse Vorschläge, wodurch gedachte Prætenſiones zu beyder Theile Vergnügen abgethan werden könnten, examiniren, einfolglich sich in eine gütliche Handlung einlassen sollten; So hat man doch von diesem allem nichts hören wollen, sondern vor der Hand alle gütliche Handlung verworffen, und zugleich frey declariret, daß man aller disseits angebrachter guten und freundschaftlichen Versicherungen ohngeachtet, den König von Preussen, so lang er in Schlesien verbliebe, als einen Feind tractiren und ansehen würde.

Se. Königliche Majestät haben Sich von Ihrer friedfertigen intention durch dieses widerige und harte Verfahren nicht abwenden lassen, sondern den von vorgedachten Ministris abgeschickten Kriegs-Rath Kircheisen mit einer näheren Instruction zurück gefertiget, auch zu gleich Dero Ministris befohlen, dem Wienerischem Hofe Raisons vorzustellen, warum derselbe keine Ursache hätte, die gütliche Propositiones haut a la main zu verworffen &c. Es hat aber diese Vorstellung so wenig Platz gefunden, daß man nicht allein, durch eine in harten Terminis abgefaste schriftliche Resolution, alle gütliche Handlungen vor der Faust abgeschlagen, sondern zugleich declariret hat, daß man zu allen Extremitæten schreiten, und le tout pout le tout hazardiren würde.

Da man hat auch von denen obiter gethanen Propositionen selbst den üblesten Gebrauch gemachet, indem man dieselbe auf eine zerstückelte und verfälschte Art, um andere Puissancen darüber in Argwohn, und in den Harnisch gegen Se. Königliche Majestät zu bringen, denen öffentlichten gedruckten Zeitungs-Blättern, wider alle Probitæ, inseriren lassen.

Da nun Se. Königliche Majestät die Nachricht erhalten, daß man keine Propositiones anhören, noch sich in einige Handlung einlassen wolle, sondern auf eine fiere Art sich erkläret habe, die Sache durch die Waffen aus-



auszuführen; so änderte sich freylich die ganze Face derer Affairen, und Seine Königliche Majestät fanden Sich wider Ihren Willen genöthiget, von dieser Zeit an, diejenige Mesures zu nehmen, welche man gegen einen declarirten Feind zu nehmen berechtiget ist, und sahen Sich also gemüthiget, diejenige Fürstenthümer feindlich anzugreifen, zu deren Beschüzung Sie zum Theil die Waffen ergriffen hatten.

Bei diesen angeführten Umständen lässet man die ganze unpartheyische Welt urtheilen, ob das Parent, worinnen man versichert, daß die Einrückung der Preussischen Troupen nur zur Sicherheit des Landes Schlessen, und der eigenen Brandenburgischen Staaten abziele, eine Verstellung gewesen, und ob es nicht eine offensbare Wahrheit sey, daß man sich mit der Königin von Böhmen Majestät darüber vernehmen wollten:

Dieses ist gewiß, daß Seine Königliche Majestät nimmermehr haben glauben können, daß der Wienerische Hof auf die angeführte Ursachen nicht allein nicht reflectiren, sondern auch die Propositionen, welche die Königliche Ministri, zu beyder Theile Avantage, zu thun instruiret waren, nicht einmahl anhören, sondern zu forderst auf eine vorgängige Abführung Dero Troupen aus Schlessen besichien, eventualiter aber den Krieg androhen würde.

(k) Man ist von dem Wienerischen Hofe schon gewohnt, daß er dergleichen gehässige Beschuldigungen überall zu instruiren suchet; und ist versichert, daß Er nimmermehr im Stande seyn werde, dasjenige, was der Verfasser so hardiment dahin schreibt, wahr zu machen.

Indessen ließe man die Hostilitäten in Schlessen würklich für sich gehen, auch alles, was nur Feindliches geschehen können, Welt-bekanter massen betreiben, (l) und man konte anderwärtig nicht ehender begreifen, was für Præsentiones nach solennen Verträgen der König in Preussen an diesem armen Land möglicher Dingen formiren möchte, bis man endlich Chur-Brandenburgischer Seits in einem anzüglichen Impresdo unter dem Nahmen: Rechts-begründertes Eigenthum des Königlichen Chur-Saases Preussen, und Brandenburg auf die Herzogthümer, und Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, und Wohlau, und zu gehörige Herrschaften in Schlessen der Welt kund gethan, daß man die alte vermernte, und schon längst abgethane Præsentiones auf die Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, und Wohlau, nicht minder auf die Herrschaften Oderberg, und Beuthen wiederum aufzuwärmen, und unter diesem Blend-Berck frembden Guts, und wegen ungegründeter Præsentionen auf einige Fürstenthümer, des ganzen Landes sich zu bemächtigen gedente. (m)

(l) Es haben Seine Königliche Majestät nicht die geringste hostilitäten verüben lassen, so lange noch Hoffnung gewesen, daß der Königin von Böhmen Majestät der Billig- und Gerechtigkeit würden Platz geben. Nachdem aber Dieses geschehen, daß man alle gethane billige Vorschläge auf eine hautaine Art verworffen, die assistenz derer garans der pragmatischen Sanction, (welche doch mit dieser privat præsention nichts zu thun hat) verlanget, eine Armee zusammen gezogen ic. So haben Seine Königliche Majestät endlich zur Defension Ihrer gerechtfame diejenige mesures, welche in einem rechtmäßigen Krieg zwischen zweyen Souverainen gebräuchlich seyn, an die Hand nehmen, und durch die Waffen ihre Satisfaction und Sicherheit suchen müssen.



(m) Die Präerension des Chur-Hauses Brandenburg hat dem Wienerischen Hof nicht unbekant seyn können, weil schon dem Marchese Botta in Berlin, vor der Einrückung, ouverture davon geschehen, und solche nachhero von dem Graf Gotter zu vielen mahlen wiederhohlet worden, welcher zugleich in specie instruiret gewesen, die Ursachen anzuzeigen, warum die dervelben zuwider gemachte Verträge und gethane Renunciaciones ungültig seyn: weil aber der Wienerische Hof gar nichts von einiger Handlung hören wollen, so ist dessen eigene Schuld, daß er solthane Ursachen nicht eher als auß der gedruckten Deduction ersehen.

Im übrigen haben Se. Königl. Majestät niemals die Intention gehabt Sich des ganzen Landes zu bemächtigen, sondern blos ihr Eigenthum gegen alle fremde Präerendenten zu schützen: Nachdem aber der Wienerische Hof Se. Königl. Majestät für einen Feind declariret, und denselben mit Gewalt zu delogiren bedrohet, so kann Deroselben nicht verdacht werden, daß Sie jure belli alles dasjenige occupiren, was Ihrem Feinde zugehöret. Es ist bekant, daß die acquisitiones bellicæ pro iusto Domini titulo inter gentes gehalten werden: Unterdessen seyn Seine Königl. Majestät dennoch jederzeit bereit, sich mit der Königin von Böhmen Majestät auf eine billignmäßige Art zu vergleichen.

Wobey man dem Wienerischen Hof wohl zu überlegen anheim gibt, daß, wann man sein Recht gelten machen wolte, ganz Nieder-Schlesien nicht zureichend seyn dürfte, Se. Kön. Maj., und Dero Königl. Chur- und Marggräfliches Haus, wegen aller an der König. von Böhmen Maj. habenden rechtlichen Anforderungen zu satisfaciren, und Sie deshalb Schadloß zu halten,

Dun will man zwar hier nicht examiniren, sondern der vernünftigen Welt zu urtheilen überlassen, ob dieses unter gestirten Völkern, geschweige in der Christenheit, die Art sey, seine Präerentiones gelten zu machen, da man, ohne sich gegen die Souveraine des Landes, oder die ihrigen in mindesten zu äussern, ja gegen die theureste Versicherungen, ganz unversehens, in ein von Trouppen entblößtes Land mit einem starken Kriegs-Heer einfället, und darinnen alles gewaltthätig occupiret. (n) Auf solche Weise seynd die Puffsanzen bey ihren Staaten niemahlen sicher, und man kan sich von selbst gar leicht den Schluß fassen, was über kurz, oder lang andere Nachbarschaften von einem solchen Unternehmer zu gewärtigen haben; Dann weime die häufige Präerentiones des Chur-Hauses Brandenburg bekant seynd, muß nothwendig daraus schliessen, daß in Teutschland fast niemand einige Sicherheit bey dem Seinigen haben könne, wann der König in Preussen gegen alle Reichs-Sagungen, und Ordnungen, in welches Land es Ihme nur gelüset, mit zahlreicher Mannschafft einzubrechen, und wann Er darinnen vest zu seyn glaubet, mit alten nichtigen, und alskhon abgethanen Präerentionen aufzutretten wagen darff. (o) Es mangelt leyder! an Leuthen nicht, die gleich fertig seynd, Befugnissen, und Gerechtfame denen grossen Herren auf Länder ihrer Benachbarten vorzubilden, und so unstandhaft ihre Ausföhrung auch ist, dieselbe doch nach Möglichkeit aufzupuzen. Wann nun dieses zu einem Feindlichen Einfall in eines andern Land genugsam seyn solle, so ist es um Frieden und Ruhe in Teutschland geschehen. (p)

(n) Es ist schon vorhin gezeigt worden, daß man dem Marchese Botta vor der Einrückung, Nachricht von denen Ursachen, welche Se. Königl. Majestät bewogen, Ihre Trouppen in Schlesien einrücken zu lassen, ertheilt habe: und



und daß man also nicht ohnversehens eingerückt sey: Man hat auch schon angeführet, worinn die Versicherungen bestanden, und daß man bey denenjenigen die Schlesiſche Angelegenheit nicht vergessen habe.

Im übrigen ist es in facto irrig, daß Se. Königliche Majestät in Schlesien eingefallen, und darinn alles gewalthätig occupiret haben: Sie seyn mit lauter friedfertigen Gedanken, zu ihrer Länder, und Ihres Rechtes eigenen Sicherheit, in Schlesien eingerückt, und haben nicht die geringste Feindseligkeit darinn ausgeübet, bis die Conduire des Wienerischen Hoffes Sie dazü genöthiget hat.

Wann aber auch Se. Königl. Majestät auf eine feindsliche Art in Schlesien eingefallen, und dasselbe gewalthätiger Weise, ohne das geringste zu melden, oder einige Propositiones zu thun, occupiret hätten; So kann Sich das Erb-Hausß Oesterreich nicht darüber beschweren, weil dasselbe ehemals das Herzogthum Jägerndorff, gleichfalls ohnversehens, (wie unten mit mehrern erwiesen werden soll) mit gewaffneter Hand überfallen, die grausamste hostilitäten ausgeübet, und die Städte der Cron Böhmen zu huldigen gezwungen, mithin das Chur-Hausß Brandenburg seines Eigenthums beraubet. Die Herzogthümer Liegnitz, Brieg ic. aber hat man zu einer Zeit occupiret, da der Churfürst mit seiner Armée am Rhein stand, und die Cron Schweden in die Churmark eingefallen war. Daher muß ja auch, nach denen natürlichen Rechten, das Erb-Hausß gegen sich gelten lassen, was es damahls vor sich billig gefunden.

Man kann hardiment behaupten, daß, wann man dieseits auch nicht das geringste Recht an diese Länder hätte, und alles vi & facto wäre vorgenommen worden, man jeso mit eben so gutem Recht Schlesien besitze, als die Cron Böhmen tempore occupationis dasselbe besessen hat. So daß man Sich einander nichts vorzuwerffen haben würde.

Und wann man schließlich, den titulum derer Könige von Böhmen über die meisten Herzogthümer in Schlesien, genauer examiniren wolte, so dürffte sich finden, daß deren keines vorhanden, welches nicht, wenigstens quoad dominium utile, durch Gewalt, oder durch List, der Cron Böhmen einverleibet worden: wie solches das Markgräfliche Hausß Brandenburg in einer besondern Deduction, insonderheit occasione derer Herzogthümer Oppeln und Ratibor, zeigen wird.

(o) Gleichwie keine Puissance in und ausser dem Reich ist, welche mit einer so offenbahren Gewalthätigkeit dem Cur-Hausß Brandenburg sein Eigenthum entzogen hat, also hat auch keine puissance dieserwegen etwas von Seiner Königlichen Majestät zu begehren. Wiewohl Dieselbe ohne dem Sich von selbst bescheiden, daß Sie in dem Reich ein Oberhaupt haben, welchem Sie die Entscheidung ihrer Angelegenheiten, von welcher Natur dieselbe seyn mögen, überlassen müssen. Dahero sind alle die so gefährige, und auf diesen Casum nicht applicable Insinuationes ohne Grund: Und muß der Verfasser der Gegen-Information das Chur-Hausß Brandenburg nicht nach denen Principiis des Erb-Hausßes Oesterreich judiciren.

(p) Daß es an Leuten nicht ermangele, welche Gerechtfame auf Länder ihrer benachbarten zu fingiren suchen, ist leider nicht als zu wahr: Und dürffte sich in dem Verfolg zeigen, daß man sich eben dieserwegen über das Erb-Hausß Oesterreich auf das äußerste zu beschweren Ursache habe.

Man gedencket sich auch bey der anzüglichen Schreib- Art des Verfassers des so genannten Rechts-gegründeten Eigenthums, nicht viel aufzuhalten,



halten, massen die ehrbare Welt von selbst verabscheuen wird, daß der Auctor die glorreichste und gerechte Kayser Ferdinandum I. und Leopoldum, und ihr Ministerium theils einer Ungerechtigkeit, theils einer Arglist, und Gefährde zu beschuldigen sich nicht entfähret, (q) sondern nachdem dieser Verfasser die zur Sachen Begriff hauptfächlich nothige Umstände theils verschweiget, theils anderst, als sie sich verhalten, anführet, die mehreste zum Werck dienende Urkunden aber entweder nicht bey Handen gehabt, oder mit Fleiß vertuschet, und hierdurch gar leicht bey denenjenigen, welche sich in denen Böhmischn- und Schlesiſchen Geschichten nicht so genau umgesehen, haben, irrige Gedanken erwecket haben ddrffte; (r)

So findet man der Nothwendigkeit zu seyn, der ganzen Sachen Verhalt der Gerechtigkeit liebenden Welt vor Augen zu legen, und so aufrichtig zu fassen, daß kein Wort geschrieben werde, welches man nicht durch Acta, und durch die allezeit mit Originalien bewehren könnende Urkunden, zu bestärcken vermöge. (s)

(q) Es hat der Verfasser der Gegen-Information gewiß keine Ursache sich über Anzüglichkeiten zu beschweren: Es seyn einige Facta (welche ohne dem nicht so wol denen Landes-Herren, als denen Ministris zu impuniten seyn) dergestalt beschaffen, daß man dieselbe ohnmöglich bemänteln können, und daher solche Worte gebrauchen müssen, welche den Nachdruck der Sachen recht exprimiren, anbey in denen Rechten erlaubt seyn. Und hierunter gehören die Facta derer Kayser Ferdinandi, und Leopoldi.

Man hat vielmehr Ursach sich über den Verfasser zu beschweren: Welcher mit Hintenansehung aller Consideration vor Seiner Königlichen Majestät Person, und wider die Wahrheit, Diefelbe beschuldiget, daß Sie auf eine unter gestitteten Völkern, geschweige in der Christenheit, unerhörte Art, wieder alles Natur- und Völker-Recht, wieder die Fundamental-Gesetze des Reichs, und NB. den verpöntten Land-Frieden, einen unvermutheten, gewaltsamen, unverantwortlichen Einfall gethan hätten &c.

(r) Wer von beyden Verfassern die zur Sache hauptfächlich dienende Umstände verschwiegen, oder anders als sie sich verhalten, angeführet habe, solches wird sich aus dem folgendem an den Tag legen.

(s) Man wird der Gerechtigkeit liebenden Welt vor Augen legen, daß der Verfasser der Gegen-Information kein Wort geschrieben, welches nicht dem wahren Sinn der Acten und Originalien zu wieder löufft: Und daß das Haupt-Document, woraus sich diese Gegens-Information, intuitu derer Herzogthümer Liegnis, Brieg, und Wohlau &c. gründet, niemahls originaliter existiret habe: und alsdenn wird man von der gerühmten Aufrichtigkeit am besten judiciren können.

Damit aber der Leser eines gegen dem andern desto leichter combiniren könne, so wird man das Werck in eben der Ordnung, wie der Verfasser des sogenannten Rechts-gegründeten Eigenthums abhandeln, und jede vermeinte Prætenſion in einem eigenenen Capitel besonders untersuchen. (t)

(t) Man wird diese Ordnung gleichfalls beybehalten, und die in dieser Gegen-Information angeführte Beweissthümer mit einigen Remarques begleiten.



CAPUT I.

Von der vermenynten Schur-Brandenburgi-  
gischen Prætension auf das Fürstenthum  
Jägerndorff.

Gegen-Information

Beantwortung.

§. 1.

Es setzt der Verfasser zu seinem vermenytlischen Grund voraus: Es hätte König Ludwig zu Böhmen dem Margrafen Georg überhant bewilliget, sich in Schlesien anzukauffen, und zwar dergestalt, daß Er die anerkauffte Lande, als pur eigenthümliche Erb-Stücke mit der Freyheit besitzen möge, solche eigenen Gefallen nach, wiederum zu veräußern, und damit als seinem Eigenthumb zu schalten, und zu walten; (u)

(u) Der Verfasser des rechts gegründeten Eigenthums hat des Königs Ludwig Concession dieferwegen zum Grund gesetzt, weil er dem Markgraff Georg darin die Macht gegeben, Güther in Schlesien anzukauffen, und damit nach seinem Gefallen zu thun und zu lassen: Und dieser Grund ist allein genug, zu erweisen, daß der Markgraff, und seine Erben, dieses Herzogthum als ihr Eigenthum zu veräußern befugt gewesen. Lit. A.

Wann aber auch dieses Privilegium nicht existirte, so würde dennoch aus der Natur und Eigenschafft der Schlesischen Herzogthümer folgen, daß die Possessores, damit als ihrem Eigenthum, salvo jure feudi, haben schalten und walten können. Wie dann auch ins besondere die Herzoge von Jägerndorff diese Macht beständig bebehaltten haben. Welches nummehro weiter gezeigt werden soll.

Man setzt (1) voraus, daß die Herzoge in Schlesien, ehe sie sich der Cron Böhmen submittiret, *soveraine* Fürsten gewesen, welche ihre Länder erblich besaßen, und nach Gefallen davon haben disponiren können, auch wirklich davon disponiret haben, indem Sie das Dominium directum über ihre Fürstenthümer der Cron Böhmen gutwillig zu Lehn offeriret. (Vid. infr. cap. 2. §. 1.)

Gleichwie nun (2) diese Vasallen alle ihre vorige Gerechtigame, ob schon nur jure dominii utilis, exercirten, also folget nothwendig, daß ihnen auch das jus disponendi vorbehalten geblieben, weil Sie Sich alle ihre Gerechtigame und Freyheiten die Sie vorher gehabt, und von ihren Eltern auf Sie gekommen, ausdrücklich reservirt haben.

Unter diese erbliche Fürstenthümer gehdret (3) Troppau (wovon Jägerndorff ein Antheil ist) welches Nicolaus II. der Cron Böhmen freywillig Lehn offerirt hat, a) und welches dergestalt Erblich gewesen, daß auch die Töchter darinn succediren können, wie bald gezeigt werden soll.

Wie nun (4) die Herzoge von Troppau ihr Land getheilet, und dem Herzog Nicolao V. das Fürstenthum Jägerndorff zugefallen, b) derselbe aber ohne männliche Erben verstorben, hat König Uladislaus dessen Fürstenthum (ohneacht noch eine Tochter, und Bruders-Kinder vorhanden waren,) als ein der Cron angefallenes Lehn

a) Lucae Chron. pag. 734.

b) Lucae Chron. p. 734.



angesehen, und solches dem Johann von Schellenberg, und dessen männlichen Erben, Anno 1493. NB. NB. zu einem rechten erblichen Anfall, einfolglich zu einem feudo mere hereditario, wiederum verliesen. c)

Dieser Johann von Schellenberg hat (5) seinem Sohn Georg (welcher des letztern Herzogs zu Jägerndorf Tochter geheyrathet d) dieses Fürstenthum abgetretten, an den König Vladislaum gegeben, daß, weil sein Sohn Georg, etliche Fürstenthümer in Oberschlesien inne hätte, und derer Fürsten von Troppau Schwester Tochter geheyrathet, der König gedachtem seinem Sohn Georg die Freyheiten, welche die Fürsten von Troppau genossen und gebraucht haben, confirmiren möchte. c.

Vladislaus confirmirte in genere alle Privilegia, welche die Fürsten von Troppau gehabt haben, und bestätigte unter andern dem Georg, NB. seinen Söhnen und Nachkommen, die Gerechtigkeit, daß, wann Sie ohne Manns-Erben sterben, das weibliche Geschlecht gleichwohl erben möge, als die Manns-Erben; als auch dieselbe Fürsten solche Freyheit bis auf den heutigen Tag gebrauchen: Lit. B. Woraus wiederum offenbar erhellet, daß das Fürstenthum Jägerndorf ein rechtes und wahres Erb-lehn sey. In welchem nicht allein die Erben, sondern auch auf die Nachkommen, männlichen und weiblichen Geschlechts, succediren.

Es hat (6) die Schellenbergische Familie, welche dieses Fürstenthum als ein Feudum mere hereditarium besessen, solches anno 1523. dem Montag nach Ascensionis, dem Markgraff Georg zu Brandenburg, mit allen seinen Rechten zu einem rechten, erblichen Erbeigenthum verkauft. Lit. C.

Und weil (7) der Markgraff in diesem Contract in specie verlanget, daß der Georg von Schellenberg auch seiner Söhne Einwilligung beschaffen sollte: So wurde anno 1524 ein neuer Kauff-Contract ausgefertigt, worinn der Vater, und die Söhne, gedachtem Markgraff dieses Herzogthum wiederum als ihr Erb- und Eigenthum zu rechter Erbschaft verkaufen. Lit. D.

Der Markgraff erhielt (8) drey Tage nach dem ersten Kauff, nemlich den Freytag nach Ascensionis 1523., einen General-Consens, daß Er Lehn- oder Erbgüter in Schlesien an sich bringen möchte, und zwar mit dieser notablen Clausul NB. daß er damit nach Gefallen thun und lassen könnte, für den König und Dessen Nachkommen ungehindert Vid. Lit. A.

Gleich wie nun (9) der Markgraff die facultatem disponendi über dieses Herzogthum aus der Natur und Eigenschaft der Schlesischen Lanthe, aus dem Schellenbergischen Kauff-Brief, und aus der Königlichen Confirmation und Concession erhalten, also hat er sich auch nachhero beständig auf diesen erblichen Kauff bezogen: dann als der Markgraff Georg anno 1526. bey dem König Ludwig um Verleihsung der in dem Fürstenthum Jägerndorf belegenen Herrschaft Freudenthal Ansuchung that, führte er die Ursache an, weil er das Fürstenthum Jägerndorf, wie es weiland die Fürsten zu Jägerndorf inne gehabt, von dem von Schellenberg erblich erkaufte hätte: Es hat also der König Ludwig von diesem erblichen Kauff Nachricht gehabt, und so wenig dargegen zu sagen gefunden, daß er vielmehr gedachtem Markgraffen, seinen Erben und Nachkommen, und allen Inhabern des Fürstenthums (mithin gleichfalls mit

c) Vide den in der Gegen-Information sub N. 3. angeführten Lehnbrief.  
d) Lucae Chron. p. 752.



mit der facultate alienandi) die Herrschaft Freudenthal vererben hat.e.)  
 Es hat auch (10) Kayser Ferdinand nicht allein dieses letztere Privilegium anno 1532. confirmiret, f.) sondern es hat auch eben derselbe Kayser anno 1557. nach Absterben des Markgrafen Georg, Dessen Sohne Georg Friderich, seinen Erben, und NB. Erbnehmern, die ansagebrachte Begnadigung, und darauf erfolgte Confirmation von dem König Ludwig, über das Fürstenthum Jägerndorf in Schlesien ausgewangen, NB. NB. mit Rath und Bewilligung der Stände aufs neue bestätiget. Lit. E.

Worauf dann (11) dieser Herzog Georg Friderich in eben demselben Jahre, den Lehnseyd dahin abgeschworen, daß er von wegen dieses Fürstenthums Jägerndorf in allemassen, wie die Vorfahren, Fürsten desselben solches inne gehabt, genossen und gebraucht, auch nach Markgrafen Georg Absterben NB. erblich auf ihn gekommen, und von der Cron Böhmen zu Lehn rühret zc. getreu und gewärtig seyn, und alles dasjenige thun wolle, das getreue Lehnsfürsten, und andere Fürsten in Schlesien zu thun schuldig seyn zc. Lit. F.

(12) Von diesem Herzogthum nun, welches originarié ein wahres Erb- und Eigenthum gewesen, so dem von Schellenberg zu einem rechten erblichen Anfall von denen Königen in Böhmen verleben, und nachhero dem Markgrafen Georgen zu einem rechten erkaufflichen Erbeigenthum verkauft worden, worüber der Markgraf ausserdem ein besonderes Privilegium erhalten, nach Gefallen darnit zu thun und zu lassen zc. von diesem Herzogthum sage ich, hat der letzte Possessor Georg Friderich disponiret, und per donationem mortis causa solches auf den Churfürsten von Brandenburg, Joachimum, transferiret, auch in dem Eingang der Donation sein Recht darüber zu disponiren, mit Anführung aller jeso berührter Umstände, voraus gesetzt. (g)

Nach Absterben des Markgrafen Georg Friderichs zu Brandenburg, und Herzogen zu Jägerndorf, hat (13) Churfürst Joachim anno 1603, nach Anleitung der vorgemeldten Donation, dieses Fürstenthum ohne jemandes Widerspruch occupiret; und (14) die Huldigung von den Ständen eingenommen; auch (15) die Regierung mit jedermanns Vergnügen drey ganze Jahre geruhig durch seine Ráthe geführt.

Weil aber (16) die Stände einen Prinzen vom Hauße bey sich zu haben verlanger; So hat der Churfürst seinem zweytem Sohn, Johann Georg, dieses Fürstenthum zu seinem Unterhalt, reservatis juribus Domus Brandenburgicæ, eingegeben, und daß solches geschehen, Sr. Kayserl. Majestät berichtet.

Es hat auch (17) der Markgraf anno 1607. sich in Jägerndorf eingefunden, und seine Ankunft dem Kayser zu wissen gethan, auch sich zur persönlichen Aufwartung offeriret:

Er hat (18) die Huldigung anno 1607. den 12. Febr. von denen Ständen eingenommen; und ist (19) von dem Bischoff von Breslau auf den Fürstentag verschrieben worden; woselbst er auch persönlich erschienen, Sessionem genommen, und Votum geführt:

Und bis hieher ist (20) dem Churfürsten, und dessen Sohn, nicht die geringste Quæstio moviret worden, bis endlich Kayser Rudolphus, unter allerhand ungegründetem Vorwand, die von dem Churfürsten zum Ueber-

D

fluß

c) Vid. Beylage zur Gegen-Information sub N. VI.

f) Dis. N. VI.

g) Vid. Beylage zur Gegen-Information sub N. XI.



fluß gesuchte Confirmation anno 1507. verjagete. Wiewohl das Eurchauff alle die angeführte Gründe wiederlegete, und nach wie vor in geruhiger Possession verblieb:

Die Könige von Böhmen movirten sich (21) auch weiter so wenig, daß Sie vielmehr den Markgrafen Georg Friderich NB. als Herzogen von Jägerndorff, wegen Restitution derer Herrschaften Oberberg und Beuthen, durch den Böhmischn Fiscal bey dem Schlesißen Ober-Recht in Anspruch nehmen ließen, woselbst er anno 1517. und 1518. zur Restitution dererselben (wann ihm zuforderst das Wiederkauffs- Pretium, nebst denen Meliorationen, restituiret wäre) condemniret worden; Woraus ja offenbahr erhellet, daß der Böhmischn Ober- Landschauptman, das Oberrecht, und der Böhmischn Fiscal, den Possessorem als rechtmässigen Besitzer des Herzogthums Jägerndorff agnoscirt, und ihm die Restitution des Pfandschillings und der Meliorationen zuerkant haben, welches ja nicht hätte geschehen können, wann der Markgraff keinen Titulum zu diesem Herzogthum, mithin zu diesem Pfandschilling und Meliorationen gehabt hätte: Und diese Sentenz ist noranter gegen ihn unter der Rubric, Markgraff zu Brandenburg und Herzog zu Jägerndorff, publiciret worden.

Es würde auch (22) das Erzhaus Oesterreich Sich wohl nimmermehr unterstanden haben, dem Eurchauffes dieses Herzogthum wegzunehmen, wann es nicht anno 1621. die Gelegenheit gefunden, unter dem Prætext der gegen den Markgraff Georg Friderich ergangenen Achts-Erklärung, das Land, ohneracht aller fast von dem ganzen Reich beschehenen Vorstellung, mit gewaffneter Hand zu occupiren, wovon die sub Lit. G. bepliegende Relation Nachricht geben kann ic.

Es ist (23) bey dem dieserwegen zu Leipzig gehaltenen Convent unter denen Interessenten in Vorschlag gekommen, ob man nicht durch die Waffen sich Recht schaffen solte: weil aber das Erzhaus Oesterreich damahls occasione der Böhmischn Unruhe in einer mächtigen Verfassung stand, so fand man solches nicht de tempore, sondern man musse es auf Negoriationes ankommen lassen, welche aber bis auf diese Stunde ohne Effect geblieben.

Da nun (24) aus dem angeführten offenbahr erhellet, daß (a) die Schlesiße Herzogthümer ihrer Natur nach, erblich und alienable seyn, (b) daß der von Schellenberg überdem insbesondere das Herzogthum Jägerndorff, als einen rechten erblichen Anfall, vom König in Böhmen erhalten, und dessen Sohn die vorhin demselben angelebte qualiterum feudi promiscui, vor Sich seine Erben und Nachkommen erlanget, (c) daß der von Schellenberg, und seine Ebdhne, dem Markgraff Georg zu Brandenburg dieses Herzogthum zu einem rechten erbkaufflichen Erbeigenthum, und als sein Erbe und eigen Gut zu rechter Erbschafft verkaufft: (d) daß der König Ludwig dem Markgraffen Georg, als er diese Lande wenig Tage zuvor gekaufft hatte, ein general Privilegium ertheilte, in Schlesißen Lehn oder Erb-Güter anzukauffen, und damit NB. nach Gefallen zu thun und zu lassen: (e) daß dieser König Ludwig, nachdem ihm bey einer andern Gelegenheit dieser erbliche Kauff nochmahl vorgetragen worden, nicht allein nichts dargegen moviret, sondern vielmehr dem Markgraff seinen Erben, Nachkommen, und allen Inhabern des Herzogthums die Herrschaft Freudenthal darzu verliehen habe, (f) daß der König Ferdinand anno 1557. des König Ludwigs Verschreibung über Jägerndorff mit Consens der Stände confirmiret.

(h) Vid. Zur Gegen-Information Sub. N.



miret. (h) daß der letzte Herzog von diesem, durch rechten Erbkauff, als einem freyen Erb- und eigenem Gut disponiret, und solches dem Chur- haufe per donationem m. c. übertragen habe: (g) Daß das Churhaus sich in die Possession dieser freyen erb- und eigenen Güther ohne jemandes Contradiction gesetzt, zu denen Fürstentagen verschrieben worden, Votum & Sessionem daselbst gehabt, und über 20 Jahr in ruhigen Besi- ß gewesen ic. So kan man nicht begreifen, quo jure das Erg- hauß Desrerreich die Confirmation der beschenehen Donation Anno 1607 hat versagen, und dem Chur- Hause Brandenburg dieses Fürsten- thum, wieder alle gödtliche und weltliche Rechte, anno 1621 entziehen können.

Es ist jeho nichts übrig, als daß man dem Verfasser auf dem Fuß fol- ge, und den Ungrund alles dessen, was er gegen die jura des Chur- Hauses Brandenburg angeführet, kürzlich anzeige.

Gegen-Information.

§. 2.

Siehet man aber sothanen Con- sens, der gegeben Montags nach der Auferstehung Christi Anno 1523, selb- sten ein, so lauten die Worte eigen- lich dahin:

Imo. Daß die Bewilligung nur auf seine Person, dessen Bruder, und ihre Erben Krafft und Macht haben solle.

2. do Daß Er, und seine Erben alleweg dem König, und der Cron Böhmeib das von solchen Güthern verpflichtet seyn sollen, was ein anderer Fürst in Schle- sien zu thun schuldig ist. (x)

§. 3.

Hieraus lieget nun zu Tage, daß in diesem Königl. Consens von denen Gegenseiths angeführten Worten: als pure Eigenthumbliche Erb- Stücke ic. solche eigenen Gefallen nach wieder zu veräußern, und damit als sein Eigenthum zu schal- ten, und zu walten ic. nicht ein Buchstaben enthalten, sondern solche lediglich beygedichtet worden seyen. (y)

te Wörter darunter begriffen: dann wer nach Gefallen mit einem Gut thun und lassen kann, der besizet es als ein eigenthümliches Erb- Stück, das er nach Gefallen veräußern kann. Welches durch die andere oben an- geführte Umstände bestärket wird, also gezeigt worden, daß das Für- stenthum Jägerndorf seiner Eigenschaft nach, ein alienables Erb- Lehn ist, welches dem von Schellenberg zum rechten erblichen Anfall verlie- hen, und von diesem durch einen rechten Erb- Eigenthums- Kauff als ein frey Erb- und Eigen- Gut, drey Tage vor dem ertheilten Consens, auf den Markgrafen Georg transferiret worden.

D 2

Beantwortung.

x) Der Verfasser der Gegen- Infor- mation hat den Haupt- Articul aus- gelassen, nemlich daß der Markgraff Georg, seine Brüder und ihre Er- ben, nicht allein Macht haben solten Güter in Schlesien anzukauffen, son- dern auch nach Gefallen damit zu thun und zu lassen ohne des Königs Hinderung. Vid. Lit. A.

(y) Man vergißt hier die gerühmte Aufrichtigkeit, wann man behauptet, daß von denen angeführten Worten nicht ein Buchstaben in dem Con- sens enthalten, sondern dieselbe ledi- glich beygedichtet seyen: Dann da in dem Consens deutlich enthalten, daß der Markgraf Macht haben soll, in Schlesien Lehn und Erbgiiter zu kauf- fen, und nach Gefallen damit zu thun und zu lassen; so seyn alle die angefüh- rte

Gegen-



**Gegen-Information.**

§. 4.

Es erscheint vielmehr klar daraus, daß der König Ludwig der Meinung niemahlen gewesen seye, durch diese Einwilligung die Natur, und Eigenschaft derer zu erkauffenden Güther in dem geringsten abzuändern, (z) weniger Sich, und der Cron Böhheim hierunter das mindeste zu vergeben. (a)

Cron hierunter nichts vergeben, weil derselben das Dominium directum, nach wie vor, zu stehen, und mann schon der Vasallus per

**Beantwortung.**

(z) Man gestehet gerne zu, daß des Königs Ludwigs Meinung niemahlen gewesen, die Natur und Eigenschaft derer zu erkauffenden Güter zu ändern. Die Natur der Schlesiſchen Fürstenthümer aber bestehet darin, daß dieselbe feuda mere hereditaria seyn, und die Possessores davon, salvo jure domini directi, disponiren können.

(a) Es hat der König von Böhmen der weil derselben das Dominium directum, auf ewig derselben incorporiret bleibet, dispositionem ultimi vasalli geändert wird.

§. 5

Die verhandene Investituren über die Fürstenthümer in Schlessen so wohl, (b) als die von Zeit zu Zeit sich ereignete Anfälle bezuegen überhaupt, daß solche wahre, und rechte Mann-Leben seyen, (c) und es ist insonderheit auch das Fürstenthum Jägerndorf von dieser nemlichen Eigenschaft jederzeit gewesen, und verblieben. (d)

Ungerechtigkeiten, worüber sich die Schlesiſche Fürsten so sehr beschweret haben, daß man deren Länder, wann der Possessor keine Ebhne hinterlassen, zur Crone gezogen, wann auch schon Agnati vorhanden gewesen, wie bald gezeiget werden soll.

(d) Das Gegentheil, und daß Jägerndorf (als ein Theil des Fürstenthums Troppau) Vermöge der Declaration des Königs Vladislai ein Weiber-Lehn gewesen, ist vorhin erwiesen worden, und soll unten noch weiter erwiesen werden.

Man siehet aber noch nicht ab, wohin das ganze Argument abzielen soll. Dann, wann man auch diesen Theil, daß Jägerndorf und alle Schlesiſche Fürstenthümer männliche Lehne seyn, zu gestehen wolte, so würde dieses nicht hindern, daß Sie nicht zugleich feuda mere hereditaria, mithin alienabilia, seyn können. Es hören ja, auch nach denen gemeinen Lehn-Rechten, die feuda nicht auf masculina, zu seyn, wann schon der Dominus facultatem alienandi dem Vasallo verstatet II, F. 48.

§. 6.

Also wurde es von König Sigismundo schon in Anno 1422. dem Herzog Johannes von Troppau verlichen in Verbis: Ihm, und seinen Erben zu rechten Lehen gnädiglich geliehen, und gereicht; Item daß Er

(e) Es stehet in diesem Documento nicht, daß Jägerndorf ein Mann-Lehn sey: Die Könige von Böhmen attestiren selber das Gegentheil.

Wann es aber auch ein Mann-Lehn wäre, so besaget eben dieses Document daß der Herzog Johannes dieses rechte Lehn



Gegen-Information.

Beantwortung.

solches zu rechten Leben haben, halten, gebrauchen, genießen, und Erblich besitzen solle. (e)

rechte Lehn erblich besitzen solle, welches also, wann man es mit denen vorhin angeführten Umständen zusammen hält, ein feudum mere hæreditarium inferri:

Und gehet auch ferner, daß die Jägerndorffische Fürsten facultarem alienandi zu der Zeit nicht gehabt hätten, so würde solches dennoch nachhero durch den sub Lic.A. angeführten, dem Markgraf Georg ertheilten Consens geändert, und diesem nunmehr verstatet seyn, nach Gefallen mit seinen erkaufften Gütern zu thun und zu lassen.

§. 7.

Nachdem nun dieser Herzog in Anno 1483. ohne Männliche Leibes Erben verstorben, ist sothanes Leben, ohnerachtet seine Schwester Barbara, wie auch seines Vatters Bruder Kinder die Herzoge von Ratibor noch im Leben waren, eröffnet, und folglich dem König, und der Cron Böhheim anheim gefallen, die Schwester, und Bruders Kinder aber seynd von der Lebens Folge ausgeschlossen worden, (f) zum unwidersprechlichen Zeugniß, daß es ein wahres Mann-Leben seye, (g) in welchem niemand, als der von dem ersten Lehn Trager abstammet, zu succediren vermöge. (h)

(f) Hier findet sich wieder eine Probe von der Gewaltthätigkeit welche die Könige von Böhmen wieder die arme Schlesische Fürsten ausgeübet haben, und ist dieses wiederum ein offenkundiges Verckmahl, was dieselbe vor ungerechte Prætexte gebraucht, denen Fürsten ihre Länder weg zu nehmen.

Es ist bekannt, daß in denen Schlesischen Fürstenthümern, als feudis mere hæreditarius, die Succession bloß ex jure sanguinis regulirt werden mußte.

Und daß dieses bey dem Herzogthum Jägerndorff also beständig hergebracht sey, erhellet offenbar aus der Schlesischen Historie: Dann als Nicolaus III. ohne Erben starb, succedirte dessen Vatern Bruders Sohn Nicolaus IV. i) Und als dieser ohne Erben abging, verfiel das Fürstenthum auf dessen Brudern Sohn Nicolaum V. k)

Mit was vor Recht hat nun der König von Böhmen die Bruders Kinder, die Herzoge von Ratibor, von dieser Succession ausschließen, und vorgeben können, daß dieses Fürstenthum der Cron anheim gefallen sey?

Mit gleichem Unrecht hat der König auch die Barbaram ausgeschloffen, welche des Nicolai V. Tochter war, und nach der im Fürstenthum Troppau und Jägerndorff hergebrachten Gewohnheit billig hätte succediren sollen; (Vid. §. 1. n. 6 & 8. seq.)

(g) Es kan aus einem so offenkundigen ungerechten Facto kein Zeugniß hergenommen, noch ein Mann-Lehn daher erzwungen werden: Und wann es auch mit dem Zeugniß keine Nichtigkeit hätte, würde doch dadurch dem juri disponendi, welches diesen Lehen anlebet, nichts benommen seyn.

(h) So unrichtig die Præmissa seyn, so unrichtig ist auch der Schluß; dann positio, daß dieses Fürstenthum ein wahres Mann Lehn sey; So folget doch nicht daß niemand succediren könne als der von dem ersten Lehn Trager abstammet: Dann da diesen Lehen die facultas alienandi Theils aus ihrer Eigenschaft, Theils aus dem Consens der Könige von

E

Böh-

i) Luc. Chron. pag. 752. Schickfus Schles. Chron. 1. 2. p. 143.  
k) Schickfus dict. loc. Lucæ dict. loc.



Böhmen, anklebet, so können alle diejenige succediren, welchen die Valfalli die Succession durch ihre Disposition übertragen.

Unter dessen erhellet aus diesem Schluß so viel, daß der Verfasser das Unrecht, welches der König von Böhmen denen Fürsten von Ratibor dadurch, daß er das Fürstenthum Jägerndorff zur Cron gezogen, zu gefüget, selbst erkennen müsse; Dann da die Ratiborische Fürsten von denen Troppau- und Jägerndorffischen Fürsten in recta linea herstammten, so hätten sie ja nach des Gegentheils allerer succediren müssen.

**Gegen-Information.**

§. 8.

Nach vorbesagter Eröffnung gabe König Vladislaus Anno 1493. dieses Lehen seinem Obristen Canzler dem Johann von Schellenberg, aber anderst wieder nicht, als mit der Eigenschaft eines rechten Mann-Lehens in Verbis: Dem genannten Johann von Schellenberg, und seinen iglichen Mannl. Erben ic. zu einen rechtlichen Erblichen Anfall. ic. in aller Maasß Herkommen, Weiß, und Weeg dasselbe Herzogthum vor, und dieher besessen, gebraucht, und gehalten worden. (1)

Herzogthum Troppau (woon Jägerndorff jederzeit ein Theil gewesen, welches, nach erfolgter Theilung unter denen Brüdern, von dem Nicolao V. zu erst als ein besonderes Fürstenthum gehalten worden 1) ein feudum promiscuum sey, worin auch die Töchter succediren könten, und daher gebeten, daß seinem Sohn, welcher Jägerndorff im Besiz hatte, und die Jägerndorffische Tochter Barbaram geheyrathet, auch dieses Recht angedehnet mögte ic. welches auch der König Vladislaus accordiret, und Jägerndorff zu einem Weiber-Lehn declariret hat. (vid. Lit. B.)

Hierdurch fällt also das ganze Argument des Verfassers der Gegen-Information: Jägerndorff ist ein feudum masculinum; ergo kan niemand, als der von dem ersten Lehn-Träger herstammet, succediren, auf einmahl hinweg.

Man hat aber auch schon vielfältig angemerket, daß, wann auch das Fürstenthum Jägerndorff ein Mannlehn geliebet wäre, die Natur eines Mannlehnis gar nicht hindere, daß denselben zugleich die facultas disponendi & alienandi ankleben könne, wann solche Facultat aus der Eigenschaft der Lehne, oder aus der Concession des Domini directi herrühret: Beydes und insonderheit das letztere findet sich bey Jägerndorff. Der von Schellenberg hat dieses Mannlehn, wie der Verfasser selbst geschrieben, zu einem rechtlichen erblichen Anfall, einfolglich als ein feudum mere hæreditarium, erhalten: und aus diesem Grund hat er es auf dem Markgraff Georg zu rechtem erblichen Eigenthum als ein frey Erb- und Eigengut transferiret; der König Ludwig aber gabe dem Markgraff Georg einen General-Consens dahin, daß er nach Befallen

**Beantwortung.**

(1) Es ist nicht ohne, daß der König Vladislaus dem von Schellenberg dieses Fürstenthum Jägerndorff zu einem Mann-Lehn, (wieder die Eigenschaft und Natur der Schlesißen Fürstenthümer) gegeben habe; Er hat aber diesen Irrthum selber erkannt, und durch eine solenne Declaration das Herzogthum Jägerndorff zum Weiber-Lehn bestätiget.

Dann, nachdem Barbara, des Herzogs Nicolai V. zu Jägerndorff Tochter, des Obristen Canzlers von Schellenberg Sohn geheyrathet, so hat der Canzler dem König Vladislaus die wahre Umstände vorgestellt, daß nemlich das

1) Luce Chron. pag. 77a.



len mit denen in Schlesien anzukauffenden Güthern thun und lassen möge. (vid. S. 1.) Kann wohl bey diesen Umständen der geringste vernünftige Zweifel übrig bleiben, daß die Fürsten zu Jägerndorf, das Lehn mag ein Mann oder Weiberlehn seyn, nicht solten ihre Länder an einem andern Böhmischen Vasallum haben veräußern können?

Egen-Information.

§. 9

Niemand wird hieraus mit Grund schließen können, daß König Vladislaus durch diese Verreichungs-Formul die vorige Eigenschafft dieses Lehens aufgehoben, und abgeändert habe. (k) Dann, wolte man sich etwann an denen Wörtern: Erben, rechten Erblichen Anfall stossen, und ein Veräußerungs-Lehen daraus erkünften, (l) so darf man nur darbey das Wort Männliche, und die beygefügte Clausul: wie es vor, und bishero besessen, gebraucht, und gehalten worden. (m) nicht außerachtlassen; Zumassen daraus klar vor Augen liegt, daß der Concedens keinen andern, als den Männl. Lehens- Erblichen Anfall, und die Männliche Lehens- Erben darunter verstanden, und ein mehrers Recht, als die vorige Besizere gehabt, keines Wegs habe einraumen wollen. (n)

Beantwortung.

(k) König Vladislaus hat durch diesen Lehnbrief nichts geändert *ratione qualitatis feudi alienabilis*, dann diese Qualitatem haben alle Schles. Fürsten von Anfang gehabt, (man mag die Lehn als feuda masculina oder promiscua ansehen) und diese Qualitat ist in dem angeführten Lehnbrief mit deutlichen Worten exprimirt, weil es dem von Schellenberg zu einem rechten erblichen Anfall, einfolglich als ein Erb- und Eigenguth, verlichen worden, wie er dann auch 30. Jahr hernach dieses Fürstenthum dem Markgraffen als sein frey Erb- und Eigenguth durch einen rechten erblichen eigenthümlichen Kauff überlassen, mithin den Sensus solcher Worte deutlich expliciret hat.

Die ganze Aenderung befunde also darin, daß Vladislaus es als ein *feudum masculinum* verschrieben, welches er aber nachhero selbst geändert, und dem von Schellenberg durch ein besonderes

Privilegium, die vorige *qualitatem feudi promiscui* wieder verlichen und bestätiget hat. (Vid. Lit. B.)

(l) Die Worte zu einem rechten erblichen Anfall können vernünftiger Weise, und nach dem Lehnbrief, nicht anders verstanden werden, als daß die männliche Erben nach Gefallen von diesem erblichen Anfall disponiren können: Der Schellenbergische Kauffbrief kann die beste Nachricht geben, daß zu der Zeit nicht der geringste Zweifel hierüber gewesen, weil die Possellores das Fürstenthum wirklich an einen fremden, mit Vorwissen des Königs, als ihr Erb- und Eigenguth verkauft haben.

(m) Eben aus diesen Clausuln folgen nothwendig zweyerley: (1) daß dieses Herzogthum kein Männlich sey, weil der König Vladislaus selber nachhero declariret hat, daß die Töchter derer Herzoge von Troppau von Anfang her, bis auf damalige Zeit, in dem Fürstenthum haben succediren können; daher er denen Besizern das Fürstenthum Jägerndorf, (welches vor dem Nicolao V. jederzeit eine Portion von Troppau gewesen, und also gleiches Recht mit demselben hatte,) eben dieselbe Freyheit verschrieben. (vid. Lit. B.) (2) Daß dieses Fürstenthum, wann es auch ein Männlich wäre, *alienabile* sey, weil wie vorhin gesagt worden, die vorige Fürsten ihre eigene erbliche Länder ulero der Cron Böhmen zu Lehn offeriret, andey alle ihre vorige Gerechtigkeiten ausdrücklich reserviret haben.

(n) Dieser Schluß zerfällt aus dem vorhergehenden von selbst: Die Worte seyn



te seyn klar, daß denen Schellenbergischen männlichen Erben dieses Fürstenthum zu einem rechten erblichen Anfall, einfolglich als ein *feudum mere hereditarium*, verprochen worden: woraus dann erhellet, daß die eingestricke Explication, lediglich erdichtet sey.

**Gegen-Information.**

§. 10.

So wenig demnach dieser Grund- Satz nach dem wahrhafften Hergang der Sache einigem Zweifel unterliegen kan, eben so gewiß ist es, daß der von Schellenberg durch den hernach in Anno 1524. erfolgten Verkauf an den Marggrafen Georg von Brandenburg dieses Lehen anderst nicht, als wie Er es selbst empfangen, und bebesen (es mögen auch die Worte in dem von Ihme von Schellenberg ausgefertigten particular-Kauff Trif immer lauten, wie sie wollen) habe überlassen können. (o)

denen in Schlesien anzukauffenden Gütern nach Gefallen zu thun und zu lassen. Vid. Lit.A.

§. 11.

Bobey übrigens dieser besondere Umstand zu beobachten kommet, daß der Contract zugleich von des Verkaufers Söhnen mit geschlossen, und unterschrieben worden, welches zu erkennen giebet, daß Jägerndorff kein Allodium sondern ein Feudum Masculinum seye, (p) als in welchem zur Veräußerung nebst dem Lehen-Herrlichen auch derer im Leben seyhenden Söhnen Consens erfordert wird. (q)

feudalis, wo ausdrücklich disponirt wird, daß ein Sohn in denen Lehnen, (worbey kein fideicommissum familiæ verknüpffet ist) nothwendig factum patris præstiren müsse. m)

§. 12.

Zwar rühmet sich der Author des Gegentheiligen Impressi: der Marggraf Georg wäre von dem König mit diesem Herzogthum in der qualität eines Erb- und Veräußerungs Lehen wirklich belehnet worden. Er läßt aber solches bey seinen blossen Worten bewenden, und erweist es mit nichts.

**Beantwortung.**

(o) Der von Schellenberg würde sich nimmermehr unterstanden haben, sein Fürstenthum durch einem rechten erblichen eigenthümlichen Kauff, als frey, erb, und eigen Gut, zu verkaufen, wann er nicht versichert gewesen wäre, daß er solches vermöge seines Lehnbriefs zu thun befugt gewesen:

Wiewohl auch schon vielfältig angeführt worden, daß, wann auch der von Schellenberg und dessen Vorfahren nie das Recht zu veräußern gehabt hätten, dennoch der Marggraf Georg solches ex consensu des Königs Ludwigs würde erhalten haben, weil ihm darinn verstattet wird, mit

(p) Dieses Argument will gar nichts sagen: die Söhne haben dieierwegen den zweyten Contract unterschrieben, weil der Marggraf in dem ersten, mit dem Vater allein errichteten Kauf-Contract, solches ausdrücklich verlangt hatte: Nicht aber dieierwegen, weil es ein feudum masculinum gewesen: welches offenbahr falsch war, nachdem der König Vladislaus das Fürstenthum Jägerndorff selber Anno 1496. zum Weiberlehen declariret hatte. vid. lit.B.

(q) Dieses laufft Contra principia juris

(r) Wie kann es deutlicher erwiesen werden als aus denen Worten des Consensus? worinn dem Marggrafen verstatet worden, mit denen anzukauffenden Gütern (welche sua natura alienable, und dem von Schellenberg, von welchem der Marggraf causam hatte, als zu einem rechten erblichen Anfall verprochen waren) nach Gefallen zu thun und zu lassen.

§. 13.



Gegen-Information.

Beantwortung.

§. 13.

Dieses Blend-Verd muß auch mán-  
niglich um so mehr in die Augen fallen,  
als aus der Verfassung des König-  
reichs Böhme bekannt ist, daß die zeit-  
liche Könige sich der Cron, und denen  
Ständen mit Pflichten zu verbinden  
pflegen, daß Sie von diesem König-  
reich, und denen einverleibten Lán-  
dern kein Eigenthum, noch auch einige  
Lehen, und Anfälle vergeben, sondern  
solche zu der Cron, und Dero kúnfti-  
gen Königen eigenen Inhabung bey-  
behaltén wollen, auch was darwider  
geschehe, oder ausgebracht würde, kei-  
ne Kraft, noch Bestándigkeit haben,  
sondern cassiret, und nichtig seyn sol-  
le. (s)

§. 14.

Auf solche Weise hat sich König Ula-  
dislaus in Anno 1510. gegen die Stán-  
de des Königreichs, insonderheit auch  
wegen Schlessen, erklärt, in Verbis:  
Und wie Uns aus wohlbedachtem  
Muth, und aus Königlicher  
Macht, als König zu Böhme in  
den Schlessischen Lánden keine Für-  
stenthümer, so Wir jezto haben  
werden, so durch Anfall, oder in  
andere Weege an Uns kommen,  
niemanden von dieser Cron Böh-  
heim zu Theil, oder an allem nicht  
hinweg geben sollen, sunder die,  
und dieselben alle Fürstenthümer,  
und Anfälle, gánzlich, und un-  
zertheilt zu der Cron Böhme, zu  
Unser, und kúnftigen Königen zu  
Böhme eigenen Inhabung hinzu-  
thun verbleiben, und zueignen;  
Und wo wir einigerley Anfällen  
hinweg geben derselben Fürst-  
enthümer, so Uns noch nicht beumb-  
gefallen waren, oder kúnftiglich  
hinweggeben würden, daß Wir  
solches alles hiemit diesem Unse-  
ren Brieff aus Böhmeisch. Kö-  
nigl. Macht als König zu Böhme  
cassiren, und in Nichts wenden,  
des auch kein Kraft, Macht, noch  
Bestándigkeit haben soll, in kei-  
nerley Weiß, oder Weeg wider  
diesen Unsen Brieff jezto, und zu

(s) Man wird alle diese Privilegia und  
Verpflichtungen etwas näher exami-  
niren, und zeigen, daß dieselbe denen  
Schlessischen Fürsten nicht präjudi-  
ciren können.

(t) Dieses Privilegium, welches die Ad-  
lige in Böhmen denen Ständen,  
zum präjuditz derer Schlessischen Her-  
zoge, gegeben, ist ipso jure null und  
nichtig.

Dem es ist (1) offenbahr, daß die  
Schlessische Fürstenthümer von ihrem  
ersten Urprung her erblich gewesen,  
und die Fürsten darüber haben dispo-  
niren können.

Es ist in specie (2) gezeigt wor-  
den, daß das Fürstenthum Jägerndorff Anno 1493. (mithin vor dem  
Privilegio incorporationis) zu ei-  
nem rechten erblichen Anfall, mithin  
als ein feudum mere hereditarium,  
dem von Schellenberg verlichen  
worden, (vid. sup. §. 1. n. 4.) und

Daß (3) dieser sich seines Rechtes  
gebrauchet, und sohanes Fürstenthum,  
Anno 1523. durch einen rechten erb-  
lichen eigenthümlichen Verkauf, auf  
den Markgraf Georg transpirtirt  
habe: (Vid. Lit. C. & D.)

Es ist (4) weiter gezeigt worden, daß  
der König zu Böhmen, Ludwig, drey  
Tage nach diesem Kauff, dem Mark-  
grafen einen generalen consens er-  
theilet habe, Lehn, Güter in Schles-  
sen anzukauffen, und NB. damit  
nach Gefallen zu thun und zu lassen,  
wie solches die Natur und Eigenschaft  
der Schlessischen Fürstenthümer ohne  
dem mit sich brachte. (Vid. Lit. A.)

Aus welchem Consens (5) offenbahr  
erhellert, daß der König nicht allein den  
Schellenbergischen erblichen Ver-  
kauff approbiret, sondern auch die  
dem verkaufften Guth anklebende fa-  
cultatem disponendi agnosciret habe.

Gleichwie nun (6) diese facultas  
disponendi ein jus quæritum derer  
Schlessischen, insonderheit aber derer  
Jägerndorffischen Fürsten war, so  
müchte man wohl wissen quo jure die  
Könige von Böhmen berechtiget ge-  
wesen

§



**Gegen-Information.**

**Beantwortung.**

**Fünfftigen Zeiten mit keinem Recht  
ten II. (1)**

wesen diesen Fürsten solche facultatem, welche sie ex lege delationis sich vorbehalten, und aus dem Schellen-

bergischen Lehnbrief nothwendig folget, auch von denen Böhmiſchen Königen agnoscirt und beſtätiget worden, II. durch ein incorporations Privilegium zu benehmen?

Es haben (7) die Böhmiſche Stände ſich im geringſten nichts von einem dergleichen Privilegio merken laſſen, und die Schleiſche Fürſten haben noch weniger etwas davon gewußt, biß occasione eines zwiſchen denen Fürſten und denen Böhmiſchen Ständen Anno 1546 entſtandenen Proceſſus, ſolches producirt wurde.

Worauf die Fürſten ſofort dargegen proteſtirt, und demſelben exceptionem nullitatis daher opponirt haben, weil die Könige von Böhmen nicht befugt geweſen wären, ihnen ihre jura quæſita zu entziehen.

Welche Proceſtation (8) von dem Kaiſerlichen Ober-Hauptmann, und dem Oberrecht, ſowohl fundirt gehalten wurde, daß die Böhmiſche Stände per ſententiam abgewieſen, und die Fürſten bey ihrem Recht, ohngeachtet des Privilegii de Anno 1510, geſchützt worden n)

Und als ferner (9) der Königlich Fiſcal, bey dem Anno 1618, wegen des Pfandſchlings der Herrſchaft Bentzen gehaltenem Ober- und Fürſtenrecht eben daſſelbe Privilegium allegirete, wurde ihm ſolches nicht allein verbothen, ſondern ihm auch von dem damaligen Kaiſerlichen Ober-Hauptmann ein Verweis gegeben.

Wann aber auch (10) dieſes Privilegium ſubſtituiren könnte, ſo würde daſſelbe dennoch der Cron Böhmen nicht zu ſtatten kommen: dann espricht ſolches von Fürſtenthümern und Güttern, welche dem König anheim fallen, und daß dieſe nicht ſolten hinweg gegeben werden, ſondern zu der Cron, und der Könige eigenen Inhabung, verbleiben.

Es iſt aber dieſer Anfall noch nicht geſchehen, einſolglich der caſus incorporationis noch nicht exiſtirt, weil die Fürſten von Jägerndorf (wie Sie zu thun berechtiget waren,) beſtändig von ihrem Fürſtenthum diſponirt, und der legtere Anno 1603, per donationem m. c. ſolches auf das Chur-Hauß Brandenburg transferirt hat, daher die Cron Böhmen ſo lange warten muß, biß die Jägerndorfiſche Fürſten ohne diſpoſition auſſterben.

Dieſes iſt (11) gewiß, daß die Böhmiſche Stände, wann Sie geglaubt hätten, daß Sie ex Privilegio de Anno 1510. ein Recht erhalten die Schleiſche Fürſtenthümer einzuziehen, nimmermehr zu gegeben haben würden, daß einem fremden Marckgrafen wäre erlaubt worden, dergleichen Güttern cum facultate alienandi anzukauffen; am wenigſten würden Sie die Marckgrafen, und deren Erben, an die 80 Jahr in ruhiger Poſſeſſion geſaſſen haben.

Wann aber auch (12) ratione der erblichen Eigenschaft dieſer Fürſtenthümer, und qua lege die Fürſten von Jägerndorf ſich der Cron ſubmittirt, noch einiger Zweifel übrig ſeyn könnte, ſo iſt in der näheren Ausführung II. gezeigt worden, daß die Cron Böhmen nicht darüber judiciren könnte, ſondern die Sache wieder in den Stand geſetzt werden müſſe, wie Sie ante delationem geweſen; und daß alſo die Sache zwiſchen zweyen ſouverainen nicht anders als durch die Waffen ausgemacht werden könnte.

**Gegen-**

n) Schiſſus Schlef. Chron. Lib. 3 cap. 23 pag. 278. ſeq. 119. ad pag. 283.



Gegen-Information.

§. 15.

Eben dasjenige hat nicht minder König Ludovicus in Anno 1522, mithin erst ein Jahr zu vor, als derselbe dem Marggrafen Georg den von dem Verfasser des obgedachten jenseitigen Impressi vorgespiegelten freyen, und unbeschränkten Consens sich in Schlessen anzukauffen, gegeben haben solle, selbstn der Cron, und denen Ständen zu Böhheim auf das verbindlichste zugelage, und versichert; (u)

§. 16.

Wer mag sich nun wohl beygehen lassen, daß dieser König seiner so theuren Zusage in einer so kurzen Zeit sich nicht mehr erinnere haben, (x) und aus dem Herzogthum Jägerndorf als einem bekantn der Cron Böhheim schon einverleibten (y) alten und unwidersprechlichen Manns-Lehen (z) ein pures Erb- und Veräußerungs-Lehen zu machen gemeynet gewesen seyn solte? (a)

ten general consens, (worinnen er diesem die Freyheit gibt Güther anzukauffen, und damit nach Gefallen zu thun und zu lassen) in Ansehung des juris alienandi nichts concediret, als was allen Schlessischen Fürstenthümern in genere, und in specie dem Fürstenthum Jägerndorff, Vermdge des Schellendorffischen Lehnbriefs, anlebet.

- (y) Es war ja Anno 1493, wie der von Schellendorf mit Jägerndorf zu einen rechtlichen erblichen Anfall besiehen worden, das incorporations Privilegium de Anno 1510. noch nicht vorhanden, wie konte dann dieses Fürstenthum schon der Cron einverleibet seyn?
- (z) Daß es niemahlen ein Mannlehn gewesen, ist oben gezeigt worden:
- (a) Daß Jägerndorf, von seinem ersten Ursprung an, (es mag Mann oder Weiber-Lehn seyn) ein pures Erb- und Eigenthums-Lehn gewesen, ist schon erwiesen.

§. 17.

So wenig dieses ohne besondere, und ausdrückliche mit Einwilligung derer Stände hätte gültig geschehen können, (b) eben so wenig ist solches auch in der That erfolgt, sondern es geben die oben schon angeführte Formalia des Consensus nur allzudeutlich zu erkennen, daß König Ludwig sich seiner Pflicht auf das beste erinnert, und eben darum seine Bewilligung zu

Beantwortung.

(u) Da das vorhergehende Privilegium null und nichtig ist, so folget von selbstn, daß alles was jenem opponiret worden, auch diesem entgegen stehe: In mehrerer Erwegung da dieses eine confirmatio prioris ist:

(x) Weil diese Zusage an sich null und nichtig war, überdem der casus incorporationis, so lange die Herzoge über ihre Länder disponirten, noch nicht existirte, so ist wohl zu glauben, daß dem König Ludwig entweder dieses Privilegium de Anno 1522. unterschoben worden, oder, daß er vermeinet, daß dem juri disponendi derer Fürsten dadurch nicht präjudiciret werde: welches letztere desto wahrscheinlicher ist, weil König Ludwig in dem Anno 1523. dem Marggrafen Georg ertheil-

(b) Es ist irrig, daß der Stände Consens nöthig gewesen, weil König Ludwig nichts neues concediret, sondern die denen Schlessischen Fürsten ihrer Natur und Eigenschaft nach anlebende Freyheit nach Gefallen mit ihren Fürstenthümern zu thun und zu lassen, als etwas bekanntes angeführt, und bestätiget hat.

Es ist aber auch aus der Confirmatione Ferdinandi de anno 1557. gezeigt

§ 2



dem Güther-Einkauff eines Theils lediglich auf des Marggrafen Georg Person, seinen Bruder, und ihre Erben eingeschränket. (c) andern Theils aber mit dem bescheidentlichen Vorbehalt ertheilet habe, daß Er Marggraf Georg und seine Erben von denen erkauften Güthern dem König, und der Cron eben so, wie andere Fürsten in Schlessen verpflichtet seyn sollen. (d)

zu lassen: einfolglich ihre Güther auch auf andere zu transferiren.

- (d) Dieses versteht sich von selbst: Es hindert aber solches gar nicht, daß die Fürsten von Jägerndorff nicht solten von diesem Fürstenthum disponiren, und dasselbe einem andern Valallo auftragen können, welcher alsdann prästanta zu prästiren schuldig istf.

§. 18.

Der Author des gegnerischen Impressi muß dieses alles entweder nicht gewußt, oder mit Fleiß verschwiegen haben; Beydes fällt demselben zur Schuld, und Verantwortung, da in einer so wichtigen Sache es allzugesährlich ist, mit eigenen Erdichtungen, oder geßiffentlicher Unterschlagung der Wahrheit in dem Publico zu erscheinen, und aufzutretten. (e)

§. 19.

Es nimhet derselbe zwar seine Zuflucht zu der Confirmation des Königs, und nachmahligten Kayfers Ferdinandi I. mi de Annö 1527. (solle seyn de Anno 1522.) mit dem Vorgeben. Dieser Kayser hätte nach dem Tod des Königs Ludovici alles obige von ihm beygebrachte confirmiret; Es wird aber von ihm hierunter abermahlen nicht aufrichtig gehandelt, (f) daß es ist Imo Darinnen wegen Jägerndorff mit keiner Sylben enthalten, daß es ein pures Erb, und Veräußerungs-Leben seyn solle; (g)

2do Verschweiget derselbe die alda wiederholte benzeigte merkwürdige Clausul, daß der Marggraf Georg dieses Fürstenthum Jägerndorff eben so besitzen solle, als wie es Weil. die Fürsten zu Jägerndorff inng-

gezeigt worden, daß die Stände in die Verschreibung Königs Ludwigs, wegen Jägerndorff, consentiret haben. (Vid. Lit. E.)

- (c) Dieses läuft wieder den Buchstaben der Concession: Welche so wenig auf den Markgraff, dessen Brüder und Erben eingeschränket worden, daß vielmehr denenselben zugleich die Freyheit (welche allen Schlessischen Fürstenthümcn eigen ist,) verstatet worden, nach Gefallen damit zu thun und

- (e) Der gegentheilige Verfasser, welcher entweder den Consensum des Königs Ludwigs und die andre angeführte Umstände nicht recht eingesehen, oder mit Fleiß verschwiegen, spricht sich hier selbst sein Urtheil:

- (f) Man wird sehen, welcher von beyden Verfassern aufrichtig gehandelt habe.

- (g) Es verschweigt der Verfasser hier mit Fleiß, daß der König Ludwig (dessen Verschreibung der König Ferdinand hier bestätiget, ausdrücklich angeführet, wie der Markgraff Georg vor ihm erschienen sey, und ihn unterrichtet und angezeigt habe, wie er das Fürstenthum Jägerndorff von dem von Schellendorff, NB. wie es die Fürsten von Jägerndorff inne gehabt genossen und gebraucht, NB. erblich gekauft habe &c.

Da nun der von Schellendorff dieses Fürstenthum als einen rechten erblichen Anfall besitzen, da derselbe solches als ein frey-erb- und eigen Gut dem Markgraffen durch einen rechten erblichen Eigenthums-Kauff, veräußert, da der König Ludwig in dem Ankauff



**Gegen-Information.**

gehabt, genossen, und gebraucht haben, zc. (h)

3tio übergehret er ebenfalls mit Stillschweigen, daß diese Confirmation nicht so wohl über Jägerndorff, als nur hauptsächlich über die von dem König Ludwig beschene Donation derer Regalien auf Freudenthall, (i) und zwar

4to Auch diese anderst nicht, dann mit der abermähigen ausdrücklichen Sicherstellung gegen die Cron zu Böhem in Verbis:

So viel wir daran vergehen können, oder mögen zc. erfolgt seye. (ii)

re die Schlesiße Fürsten das Jus disponendi gehabt, und in specie der vor Schellenberg das Fürstenthum Jägerndorff 34 Jahr vorher an den Markgrafen Georg erblich alienirt hatte: So hat dieser Markgraf, durch die Confirmationem Ferdinandi, das Fürstenthum Jägerndorff mit eben dem Rechte, wie seine Vorfahren, nemlich als einen rechten erblichen Anfall, erhalten.

- (i) Weil man aus dieser Confirmation blos zeigen wollen, daß der Schellenbergische erbliche Verkauf darin angeführet worden, dieser aber ein rechter erblicher Eigenthums-Kauff gewesen, welchen sowohl der König Ludwig, als der König Ferdinand approbirt haben, (wie kurz vorher gezeigt worden,) so war nicht nöthig wegen Freudenthal etwas anzuführen:
- (ii) Dieses ist eine offenbare Verdrehung der Worte: Der König von Böhmen hat hier nicht die Jura der Crone vorbehalten wollen, sondern, wie der klare Augenschein es gibt, denen Besizern, welche an denen Bergwerken zu Freudenthal gleichfals Recht hatten.

§. 20.

Hieroben hat man bereits dargethan, daß die vorige Fürsten das Fürstenthum Jägerndorff lediglich als ein rechtes Mann-Lehen besessen haben, (k) und daß solches mithin nach Absterben des Herzogens Johannes von Troppau ohne Männlichen Leibes-Erben dem König, und der Cron zu Böhem schon wirklich einmahl eröffnet worden, (l) hernach aber an den von Schellenberg auf Cost in eben dieser Natur und Eigenschaft wieder geziehen seye. (m)

nachher Uladislaus die *qualitatem feudi foeminei* durch ein besonderes Privilegium wieder erneuert hat. Vid. Lit. B.

§. 21.

Daß aber so dann bey dem Markgrafen Georg diese Lehens-Eigen-

**Beantwortung.**

Ankauff gewilliget, und die Freyheit nach Gefallen damit zu thun und zu lassen, bestätigt, da alle diese Umstände von dem erblichen Kauff dem König Ludwig persöhnlich von dem Markgrafen vorgetragen worden, und da König Ferdinand alles dieses confirmiret, so laufft ja wieder die gerühmte Aufrichtigkeit, wann man vorgibt, daß mit keiner Sylben in dieser Confirmation enthalten, daß Jägerndorff ein pures Erb- und Veräußerungs-Lehen sey.

(h) Dieses hätte freylich noch bezweffelt werden können: weil dadurch die *qualitas feudi mere hereditarii* noch mehr bestärket wird: dann da in gene-

(k) Das Gegentheil ist aus des Königs Uladislai eigenem Bekentniß gezeigt worden. (vid. supr. §. 8.)

(l) Daß die Könige von Böhmen via facti dieses Fürstenthum eingezogen, da doch noch eine Tochter und Bruders-Kinder vorhanden waren, ist oben angemerket worden. (vid. §. 7.)

(m) Es ist zwar dem von Schellenberg dieses Fürstenthum, wieder die Eigenschaft der Schlesißen Fürstenthümer, als ein Mannlehen gegeben worden, aber NB. zu einem rechten erblichen Anfall, und also *cum qualitate feudi mere hereditarii*: wiewohl auch

(n) Es ist auch keine Aenderung in der Qualität des wahren Erbliches gesehen, weil der vor Schellenberg von



**Gegen-Information.**

schafft abgändert, und in das angebliche Eigenthum verwandelt worden seyn solte, solches hat niemahlen erwiesen werden können; (n) Vielmehr lieget das plate Widerspiel sowohl ex deductis, als aus deme weiters am hellen Tag, da des Marggrafen Georgii Sohn Marggraf Georg Friedrich, als Successor in offterwehntem Fürstenthum Jägerndorff, so wohlten von König Ferd. I. in Anno 1557. als auch von dem König Maximiliano in Anno 1567. selbstn wieder nach dem Exempel derer Vorfahrer Fürsten, und Besizigen desselbigen Fürstenthums, als ein ordentliches Lehn recognosciret, und darüber die Lehens-Plücht geleistet hat. (o)

rechtliehen Anfall, und nach dem Privilegio des König Ludwigs nach Gefallen damit zu thun und zu lassen, zu versehen sey: in mehrer Erwähnung, da der Kayser Ferdinand den erblichen Kauff von dem von Schellenberg approbirt hat. (vid. supr. §. I. n. 10.)

**§. 22.**

Dieser Marggraf Georg Friedrich sahe sich hingegen ohne Hoffnung Männlicher Succession, und erkante darbey wohl, daß er ohne Lehen-Herrlichen Consens mit dem besizenden Fürstenthum Jägerndorff nicht nach Gefallen schalten, und walten, (p) selbstes auch auf seine Vettern, von der Märckischen Linie, weilen sie weder à primo acquirente abgestammet, weder simultaneë investiret gewesen, denen Lehen-Rechten nach nicht fallen können; (q) Er hielt daher bey dem Kayser, und König Rudolpho verschiedentlich um die Erlaubnuß und Vergünstigung an, von sothanen Fürstenthum frey disponiren, und restiren zu möhen. (r)

Gleichwie aber oben erwöhnter maffen von dem König Ludovico seinem Vatter dem Marggrafen Georg oft besagtes Fürstenthum Jägerndorff nur vor seine Persohn, seinem Bruder, und ihre Erben zu besizigen bewilliget mithin die Concession alleine auf diese Fränkische Linien restringiret worden, (s) so fort das Lehen bey Ihme Marggrafen George

**Beantwortung.**

von welchem der Marggraf causam hatte, es zu einem rechten erblichen Anfall, in welchem auch die Töchter succediren solten, erhalten. (vid. supr. §. I. n. 4. & 5.)

(o) Der Marggraf Georg Friedrich ist in die Jura des von Schellenberg getreten: Dieser aber besas das Fürstenthum nicht als ein ordentlich Lehn, sondern zum rechten erblichen Anfall, und als ein Weiberlehn. (dici §. I. n. 4 & 5.) Wann also gedachter Marggraf die Lehne von dem Ferdinando und Maximiliano recognosciret, in aller Maaß wie die Vorfahren Fürsten desselben solches inne gehabt, so gibt die gesunde Vernunft, daß solches nach dem Schellenbergischen Lehnbrieff, zu einem rechtliehen Anfall, und nach dem Privilegio des König Ludwigs nach Gefallen damit zu thun und zu lassen, zu versehen sey: in mehrer Erwähnung, da der Kayser Ferdinand den erblichen Kauff von dem von Schellenberg approbirt hat. (vid. supr. §. I. n. 10.)

(p) Der Marggraf hat dieses so wenig erkant, daß er nicht allein würtlieh ohne Consens von seinem Fürstenthum disponiret, sondern auch in dem Eingang seiner Disposition die Ursachen angeführt hat, warum er von seinem Eigenthum ohne Consens zu disponiren befugt sey.

(q) Die jura feudalia seyn clar, daß ein Vasallus von feudis mere hæreditariis, oder wann ihm die facultas alienandi von dem domino directo verstatet wird, ohne Consens des Lehns-Herren disponiren, und das Lehn veräußern könne. \*) Wendes findet sich bey diesem Fürstenthum, welches dem von Schellenberg zu einem rechten erblichen Anfall, mithin als ein feudum mere hæreditarium verliehen war, worüber der König Ludwig die Freyheit, nach Gefallen damit zu thun und zu lassen, durch ein besonderes Privilegium verstatet hat. (Vid. Lit. A.)

Es succediret also frehlich das Chur-Hauß nicht ex simultanea investitura, weil in feudis mere hæreditariis, dieselbe intuitu domini nicht stift finden kann, wie ad §. 23. mit mehrern gezeiget werden soll. (r) Wann

\*) II. F. 48.



Gegen-Information.

Friedrich schon auf den nächsten Fall gestanden ist, (r) also kunte demselben auch nach der ebenfals bereits angeführten Verfassung des Königreichs Böhheim, kraft welcher ein zeitlicher König die Lebens-Anfälle Ihme, und der Cron selbstn bey zu behalten verpflichtet ist, in seinem Verlangen nicht willfahret werden. (u)

- (s) Es vergießet der Verfasser bekändig, daß dieser Fränkischen Linie nicht allein verstatet worden Güter in Schlesien anzukauffen, sondern auch nach Gefallen damit zu thun und zu lassen.
- (r) Es ist nicht auf dem Fall gestanden, weil die Tochter noch lebte, welche jure sanguinis, nach dem Privilegio Vladislai, hätte succediren müssen, wann der letzte Besitzer nicht (wie er befugt gewesen,) davon disponirt hätte.
- (u) Daß diese Verfassung die Schlesiße Fürstenthümer gar nicht binde, ist schon vorhin §. 13. & seq. erwiesen worden.

§. 23.

Ob nun gleich daraufhin berührter Marggraf Georg Friedrich mit dem Marggrafen Joachim Friedrich, Administratore des Erz-Stifts Magdeburg, und nachmahligen Churfürsten zu Brandenburg, von der Märkischen Linie sich eingelassen, und in Anno 1595. demselben das Fürstenthum Jägerndorff per Donationem morris Caula in krafft eines errichteten Donations-Instrumenti, und besondern Recessus verschaffet, und zugeeignet hat; So kann jedoch die ganze unpartheyische Welt mit Grund wohl nicht anders urtheilen, als daß Er Marggraf Georg Friedrich denen fundbaren Leben-Rechten nach, solches zu thun keines Wegs befugt gewesen seye: (x) folglich dardurch dem König zu Böhheim, und selbiger Cron, an dem rechtmäßigen Lebens-Anfall in dem mindestn präjudiciren, am allerwenigsten aber auf eine ganz andere, in dem 14<sup>ten</sup> Grad entfernete, und nie-mahlen mit beehrte Linie welches doch nach der in Schlesien hergebrachten Lebens-Gewohnheit allerdings er-

Beantwortung.

(r) Man findet in denen Archiven nicht die geringste Nachricht hievon, dahero man solches, da der Markgraf würdlich ohne Consens disponirt hat, nicht glauben kann.

Wann aber auch solches zum Ueberfluß geschehen wäre; wird dann dadurch das jus disponendi, welches dem Possori ex natura feudi zustande, aufgehoben, u. der in denen Lehnen-erlaubte actus alienationis annullirt?

(x) Das Gegentheil, und daß der Besitzer nach allen göttlichen und weltlichen, in specie aber nach denen Lehnen-Rechten, von seinen wahren Erblehnen habe disponiren können, ist oben §. 1. erwiesen: und zwar um so viel mehr, da König Ludwig dem Markgrafen George insbesondere die Freyheit, nach Gefallen damit zu thun und zu lassen, bestätiget hat. Vid. Lit. A.

(y) Wann der Markgraf das Fürstenthum als ein wahres Erblehnen besessen, und die Freyheit nach Gefallen damit zu thun und zu lassen ex concessione domini directi gehabt, so siehet man nicht ab, warum er nicht sein Eigenthum habe auf das Chur-Haus devolviren können, da ihm freygestanden, solches einem andern, der gar nicht verwand ist, zu vermachn:

Im übrigen ist es ein offenbahrer Irrthum, als ob bey denen Schlesißen Fürsten jemahls eine Mitbelehnsschaft ad effectum succedendi seye eingeführet worden: Es streitet dieses mit der Natur der wahren Erblehne, welche die Vasalli, als ihr Eigenthum, einem jeden Fremden, ohne des domini-



Gegen-Information.

Beantwortung.

forderlich ist) einiges Recht habe devolviren können. (y)

directi Bornissen, und ohne der agnaten Einwilligung, veräußern können.

Es wird kein einziges Exempel von denen Schlesiſchen Fürſten angeführt werden können, daß ein Agnatus von dem Domino directo jure simultaneæ ſucceſſionis die Lehne erhalten: Sondern die Agnati ſeyn, wann der Vaſallus ab inteſtato, und ohne Diſpoſition verſtorben, jure Sanguinis zur Succeſſion geſaſſen worden: Geſaſſen dann in ſpecie in dem Fürſtenthum Jägerndorff oben §. 7. zwey Exempel angeführt ſeyn, wo die Agnati ohne geſamte Hand, jure Sanguinis ſuccedirt haben.

Unterdeſſen hat das Erzhaus Oeſterreich, unter dieſem unverantwortlichen Prætext, die meiste Fürſtenthümer, wann keine Söhne vorhanden geweſen, eingezo-gen, und denen armen Agnatis das leere Nachſehen, wieder alles Recht und Billigkeit, geſaſſen.

§. 24.

So un-widerſprechlich demnach auf den in Anno 1603. erfolgten zeitlichen Hintritt des ſo oftgedachten Marg-grafen Georg Friedrich die Eröffnung des Lehens vor den König, und die Cron Böhmen ſich ergeben hat, ſo offenbahr iſt dargegen, daß von dem Churfürſten Joachim Friedrich durch die hernach bey denen damaligen Kriegs- Troublen eigenmächtige Ergreifung der Poſſeſſion wider alle Recht, und Billigkeit gehandelt worden ſeyn. (z)

(z) Weil dieſe wahre Erblehne der Cron Böhmen durch das Abſterben des Markgraff Georg nicht eröfnet worden, ſondern dieſer, in faveur des Churhauſes Brandenburg davon diſponiret hatte, ſo iſt ganz offenbahr, daß der Churfürſt Joachim Friedrich die Poſſeſſion rechtlich habe ergriffen können: Und findet man in der Hiſtorie nicht die geringſte Spur, daß zu der Zeit einige Kriegs- Troublen ſolten obhanden geweſen ſeyn.

§. 25.

Dem Authori des Geqneriſchen Impreſſi ſcheinet alhier ſelbſten nicht wohl bey der Sache zu ſeyn, indeme derſelbe dieſes handgreifliche widerrechtliche Verfahren alſogleich mit dem zu verkleinern, und zu beſchö-nen ſuchet, als ob ſolchane Beſitznehmung ohne jemandens Gegenſpruch, und ohne einzige Widerrede geſchehen wäre;

Alleine man will dieſem ſeinem Grundloſen Vorgeben nur lediglich das Antwort-Schreiben Kayſers Rudolphi d. d. 27. Novembris Anno 1607. an Ihne Churfürſten Joachim Friedrich als ein ohnverwerfliches Zeugniß entgegen ſetzen, daraus iſt deutlich zu erſehen: (a)

(a) Man hat in dem Rechtsgegründetem Eigenthum ꝛc. ge-laßt, daß der Churfürſt anno 1603. nach Abſterben des Markgraff Georg die Poſſeſſion ohne Gegenſpruch und Wiederrede ergriffen habe: Der Verfaſſer der Gegen-Information nennet dieſes ein grundloſes Vorgeben, und ſetzt demſelben ein ſo geantantes unverwerfliches Zeugniß entgegen, nemlich ein Schreiben des Kayſers Rudolphi ꝛc. Allein eben hierdurch bekennet der Verfaſſer der Gegen-Information ſelbſt, daß dem Churfürſten in denen drey erſten Jahren da er die Poſſeſſion ergriffen, da er die Zul-digung von denen Ständen eingenommen, die Regierung einge-richtet, ꝛc. nicht der geringſte Widerſpruch oder Wiederrede gemachet worden, ſondern ſolche



**Gegen-Information**

**Beantwortung.**

1. mo Daß bey Ihro Kayserl. Majest. nicht nur der Marggraf Georg Friderich um die Vergünstigung, über das Fürstenthum disponiren zu können, das Ansuchen gethan, sondern auch hochgedachter Churfürst um die Confirmation des erledigten Fürstenthums Jägerndorff selbstem etlichmahl gebetten, und angehalten. (b)

2 do Daß Ihme dargegen aus denen zugleich mit angeführten höchst triftigen Ursachen hierunter nicht willfabret werden können, sondern vielmehr

3. tid Ermeldtes Fürstenthum, samt allen von Zeit des Marggrafens Georg Friderich erfolgten Abtreibens empfangenen Nützlichungen, wiederum abzutretten, und denen hiernächst darzu verordneten Königl. Commissarien einzuantworten und ausdrückentlich verlangen worden seye. (c)

gleichen concessiones werden mehrentheils zum Überfluß gesucht, um alle chicanen, welche insonderheit die Böhmiſche Stände zu machen pflegten, zu evitiren: daß aber der Marggraf solche concession selbst nicht de necessitate gehalten, erhellet ja offenbahr daher, weiter würcklich, ohne Erwartung des Consensus, von seinem Fürstenthum disponirt hat.

(c) Die in dem Schreiben des Kayfers Rudolphi angeführte Ursachen, streiten mit der Natur und Eigenschafft derer Schlesiſchen Fürstenthümer, und laufen gegen den legem delationis, gegen die Lehnbriefe, und Privilegia. Vid. supr. §. 1.

Es hat auch das Chur-Haus sich gar nicht an dieses Schreiben, und die so unrechtmäßiger Weise verlangte Abtretung gelehret, sondern seine Nothdurft dargegen vorgestellt, worbey es auch das Erzhertzogliche Haus bewenden lassen; Unterdessen aber den Besizer vor einen Herzog von Jägerndorff durch publicque actus agnosciert, und erst 14 Jahr nachher, unter dem Vorwand der Ahtserklärung, dieses dem Churhaus zusehende Land mit gewaffneter Hand eingenommen.

§. 26.

Durch diese vorgedachte widerrechtliche, und eigenmächtige Occupirung solle nun dem Chur-Haus Brandenburg eine rechtmäßige Fidei Commissariſche Erb-Folge auf das Fürstenthum Jägerndorff cum pertinentiis erwachsen seyn; (d)

solche erst 3 Jahr hernach erfolgt sey: Der Verfasser der Gegen-Information sollte sich hierbey billig seiner gerühmten Aufrichtigkeit erinnern.

Dieses ist gewiß, daß das Chur-Haus in der Possession beständig geblieben, und der Kayserliche Oberhauptmann, nebst dem ganzen Oberrecht, den Marggraf Johann Georg vor einem Herzog von Jägerndorff agnosciert, der Kayser Ferdinand aber dieses Fürstenthum erst An. 1621. unter dem pretext, einer gegen den possessiorem ergangenen Ahtserklärung, mit gewaffneter Hand, aller von dem Churhaus beschehener Protestation ohngeacht, eingenommen habe.

(b) Es ist oben schon angemerket worden, daß man keine Nachricht in dem Archiv finde, daß jemahls um die facultatem disponendi seye angehalten worden: Wann es aber damit seine Wichtigkeit hätte, quid inde? der-

(d) Da die Bestignung von dem Churfürsten aus einem rechtmäßigen, von denen Königen in Böhmen, und von denen Ständen selbst, agnosciertem titulo geschehen, so ist wohl offenbahr, daß demselben eine rechtmäßige fideicommissariſche Erbfolge auf das Fürstenthum Jägerndorff erwachsen sey?

h

Ge



Gegen-Information.

Beantwortung.

§. 27.

Es fallet aber dieses Afferum gleich von selbst weg, wann ohne eigenes Vor- Urtheil in reiffe Erwegung gezogen wird, daß ex mala causa kein guter effect entspringen könne; (e) dann es ist in facto ein- für allemahl ohnlaugbar, daß der Marggraf Georg Friedrich ein Vasall des Königs und der Cron Böhheim gewesen; (f) Ohnwiderröhrlich ist in denen Rechten, daß ein Vasall in denen Lehen- Gütheren ohne Consens des Lehen- Herren kein Fidei Commissum Familiae errichten könne. (g) Nothschlüssig ist also, daß, wann es gleichwohl beschiehet, solches null, und nichtig seye, mithin ein Dritter daraus weder etwas mit Recht zu acquiriren, noch mit Bestand auf die Einnige zu devolviren vermöge. (h)

§. 28.

Es ist neben deme hierbey nicht aufer achtzulassen, daß Kayser Rudolphus in vor berührtem Antwort- Schreiben noch diesen merkwürdigen Umstand mit beygesetzt habe, was massen Er Churfürst Joachim Friedrich nebst Weil. seinem Herrn Vater sich ins besondere dahin verbunden hätten, daß sie ohne Zulassen, und Willigen derer König in Böhheim, ihrer Erben, und Nachkommen, weder in dem Königreich Böhheim, noch dessen incorporirten Landen, keine Herrschaften, noch Güther, es seye gleich Pfand- oder Lebensweis, oder in einig, andere Weege mehr an sich bringen solten, ic. (i)

§. 29.

Aus diesem machet sich also der fernere Schluß von selbst, daß die hernach gefolgte Einsetzung des Marggrafen Johann Georgs in mehr besagtes Fürstenthum Jägerndorff eben so widerrechtlich, und nichtig geschehen

- (e) Weil das Erzherzogliche Haus ohne alle Ursach, und wider alle Rechte, dieses erbliche Fürstenthum dem Churhaus gewaltthamer Weise entzogen, so spricht sich dasselbe hie selbst sein Urtheil, nemlich, daß ex mala causa kein guter effect entspringen könne.
- (f) Er ist aber ein solcher Vasall gewesen, welcher nach Gefallen mit seinen Güthern thun und lassen können.
- (g) Dieses ist offenbahr falsch, und läuft wieder die klare Lehnrechte. Wann ein feudum mere hereditarium ist, oder die facultas alienandi von dem Lehns- Herren in specie verstatet worden, so brauchet es keines Consensus. Beydes aber findet sich bey den Fürstenthum Jägerndorff.
- (h) Gleichwie die gegenseitige Præmissa offenbahr falsch und irrig seyn, also ist auch der Schluß überall null und nichtig.

(i) Weil des Churfürstens Joachim Friedrichs, und dessen Herren Vaters Versicherung nicht begelegt worden, so kann man auch darauf nicht antworten: dieses ist gewiß daß dergleichen general Revers, und in specie wegen der Schlesiischen Länder, nimmers mehr wird produciret werden können: Und da der Churfürst, dieses Einwurfs ohngeachtet, bey der Possession geblieben, auch nach der Einziehung dieses Fürstenthums sein Recht mit dem größtem Eifer prolequiret hat, so erschellet ja eben daraus, daß der Churfürst nicht zugestanden habe, daß eine dergleichen Versicherung vorhanden gewesen sey.

- (k) Da der Churfürst ein offenbahres Recht auf dieses Fürstenthum erhalten, so hat er Seinen Sohn mit Fug und Recht in dieses Fürstenthum einsetzen
- Gegen**



**Gegen-Information.**

seye, als zuvor die eigenmächtige Besitznehmung des Chur-Fürstens seines Herrn Watters gewesen ist. (k)

§. 30

Die vorhandene Correspondenz mit dem Chur-Haus Brandenburg sowohl, als die vielfältige Bescheide, welche ihren Gesandten auf die verschiedentliche Solicitationes, um die Königliche Confirmation über den Besitz zu Jägerndorf, und auf die diesfalls von dem ganzen Chur-Fürstlichen Collegio, und Nieder-Sächsischen Creyß eingelegte Intercession, gegeben worden seynd, auch auf den Fall eines ohnverhoffenden Widerspruchs allemahl vor Augen gelegt, und dem Publico bekant gemacht werden können, bezeugen satziam, daß weder der Churfürst Joachim Friedrich, noch vorgedacht dessen Sohn Marggraf Johann Georg jemahlens vor rechtmäßige Besizere ermelden Fürstenthums Jägerndorff, sondern vielmehr jederzeit vor widerrechtliche Derentores angesehen, und gehalten worden seyen, (l) also zwar, daß endlichen das Chur-Haus Brandenburg solches selbst erkennet, und bloß viam gratiae gesucht hat. (m)

nem Erbkauf verkauft, und dieser NB. von Weyländ König Ludwig confirmirt sey ic.

Worauff er dann also schliesset:

Do nun in Ansehung der ersten Königs Ludwigs, und der andern Confirmationen, des Herrn Markgraffen Erben und Vettern, weil es zur Erbrecht derer Erben und Nachkommen verkauft und bestätigt ic. zu lassen, solches stehet bey Seiner Königlichen Majestät gnädigstem Erwegen ic.

(m) Das Churhaus Brandenburg hat die Restitucion des Fürstenthums Jägerndorff niemahls als eine Gnade, sondern als ein ohnstreitiges Recht gesucht, und das von dem Gegentheil hier angeführte Document besaget nicht allein mit klaren Worten, daß der Gesandte sich auf seine Rechts-Gründe bezogen, sondern es erkläret auch, was es mit der gesuchten Gnade vor eine Verwandnis habe: Weil nemlich das Churhaus Brandenburg (wie der Eingang besaget) sich auf seine grosse Merita gegen das Erzhertzogliche Haus bezogen hatte, und daher vermeinte, da es die Gnade wohl verdiente, daß man ihm Justiz administriren müßte.

§ 2

**Beantwortung.**

und ihm solches zu seinem Unterhalt einräumen können.

(l) Es bestehet eben hierinn die Gewaltthätigkeit, worüber man jezo, da die präpotenz des Oesterreichischen Hauses ein Ende hat, die behörige Satisfaction suchet: Man beschweret sich vornemlich darüber, daß dieses Haus Anno 1621. auf eine unerhörte, gewalthätige und unerantwortliche Weise das Fürstenthum Jägerndorf feindlich überfallen und eingenommen, daß auf alle Solicitationes und Intercessiones der meisten Puillancen in Europa nicht reflectiret worden, und daß diese unrechtmäßige und widerrechtliche Invasores den offenbahren und rechtmäßigen Titulum das Churhauses Brandenburg in Zweifel ziehen, und Sie vor widerrechtliche Besizer halten wollen. Es müssen diese angeblliche Derentores wohl so unrecht nicht gehabt haben, weil der Bischoff von Breslau, welcher Kayserlicher Oberhauptmann gewesen, in seinem Anno 1592. erforderten und abgesetzten Gutachten selber festsetzet.

Daß das Fürstenthum Jägerndorf von den von Schellenberg erblichen an den Markgraffen Georg in ei-

**Gegen**



Gegen-information.

Beantwortung.

§. 31

Es bedarff dahero der gegentheilsche Vorwurf, als ob die würdliche Einziehung des Fürstenthums Jägerndorff haubtsächlich wegen der von dem vorgemeldten Marggrafen Johann Georg bey der Böhemischen Unruhe begangenen Felonie erfolgt, dadurch aber sowohl seinem Sohn Ernesto, als auch dem Chur-Haus Brandenburg zu viel geschähen wäre, keiner besondern Widerlegung; (n) Dann daß der Erstere nicht sowohl seinem geächteten Vatter, als vielmehr ex providentia Avi succediret seye, in Ansehung des letztern aber die Straff der Lehens-Verwüfung bey denen Stamm-Lehen, und Fidei Commissis Familiae gegen die unschuldige, und nicht Theil nehmende Agnaten nicht statt finde, dieses ist eine pure Petitio principii, (o) und der Ungrund dessen hieroben bereits genugsam erwiesen, (p) auch übrigens von Seiten des Kayserl. und Königl. Hofes zu allen Zeiten zu erkennen gegeben worden, daß die Einziehung des Fürstenthums Jägerndorff nicht sowohl ex capite Feloniae, als vornemlichen wegen Erlöschung der belehnten Linie geschähen seye, auch nach denen Satzungen des Königreichs Böhem ha- be geschähen müssen; (q)

(q) Alle beyde Ursachen seyn offenbahr ungerecht: und ist schon gezeigt worden, daß die poena feloniae nach denen natürlichen \*) und Reichs-Gesetzen weder denen Kindern, noch denen Agnatis präjudicire. Und daß also diese Erblehne, wovonder letztere Jägerndorffische Vasallus disponiret hat, der Cron nicht anheim gefallen, einfolglich auch, ohne die größtelingerechtigkeit, nicht haben eingezogen werden können.

§. 32.

Und aus eben dieser Ursache ist auch Jacobus Herzog in Lierland, Chur-land, und Semigallien, als Er sich in Anno 1649. nicht minder durch einige Abgeordnete um das Fürstenthum Jägerndorff beworben, vorschügend, daß Er von des primi acquirentis Geor-

(n) Dieses ist doch der Haupt-Vorwurf: dann da das Haus Desferreich unter diesen Prätext das Fürstenthum geständig eingezogen, des Sohns Delictum aber dem Vatter nicht schaden kann: So wird der Verfasser wohl schwerlich einen Grund finden, diesen Vorwurf zu wiederlegen.

(o) Daß der Sohn des proscriptirten Herzogs Joh. Georg, nicht seinem Vatter, sondern ex providentia avi succediren sollen, ist keine petitio principii allermaßen der Churfürst Joachim, gedachtem Johann Georg und dessen Erben, dieses Fürstenthum, als eine dem Churhause Brandenburg ewig incorporirte Appanage, eingeräumt hat. Dahero die Kinder nicht anders, als ex dispositione avi in dieses Appanage succediren können.

Am wenigsten ist eine petitio principii daß die poena feloniae gegen die unschuldige Kinder und Agnaten nicht statt finde, weil ja dieses in denen Reichsgesetzen klar und offenbar also versehen ist. Dann die Erklärung des Landfriedens de Anno 1522. tit. 22. declariret ausdrücklich, daß die Lehnen Erben an ihrer Lehn, und sonst männlich an seinen Gerechtigkeiten, nicht schaden solle.

(p) Man hat von beyden Gegentheiligen allertis nicht den geringsten Beweis gesehen.

(r) Der Herzog Jacobus hat nicht können zur Succession gelangen, weil der letzte Vasallus bey seinem Leben schon von diesem Fürstenthum in fa- veur des Churhauses Brandenburg disponiret hatte, einfolglich dessen Jus potius war.

Wann aber der letzte Possessor, Mark-

\*) Grot. de Jur. Bell. & Pac. Lib. 2. cap. 21. §. 12. seq.



Gege- Information.

Beantwortung.

gii Bruders Albrecht Friderichs Tochter Sophia abstamme, einseitlich ein mehrers Recht, als Chur- Brandenburg habe, gleicher Gestalt abgewiesen worden; (r)

§. 33.

Endlich verfallt der Auctor des so betitulten Rechts; gegründeten Eigenthums noch auf andere neben- Umstände, nemlich, daß die Pacificatores des Westphälischen Friedens ebenfalls in dieser Sach angegangen wären, die sich aber auf den Fuß gesetzt, daß, was nicht causa belli gewesen, auch nicht materia pacis seyn kente, und daß Oesterreich immer Hoffnung gemacht habe, nach beygelegten Kriegs-Troublen diese Streitigkeit in Güte abzutheuen; Nicht minder daß auch Dessemtwegen öfters wichtige Geld-Summen angeboten worden wären.

So viel aber das Erste, nemlich den Westphälischen Friedens-Schluss betrifft; Da hat zwar testantibus actis der damalige Churfürst von Brandenburg die sammentlich protestirende Stände stark genug angegangen, (\*) auch diese (weisen man sie berichtet, daß Jägerndorff blosshin bey Gelegenheit der Böhmischen Unruhe eingezogen worden) sich der Sach wirklich angenommen, und den casum wegen Jägerndorff unter die restituenda ex Capite Amnetiae ziehen wollen. (\*\*) Nachdem aber die damalige Kayserl. Gesandtschaft dargegen vorgestellt, daß Jägerndorff schon lang vor der Böhmischen schon lang vor der Eron Böheim als ein eröffnetes Lehn anheim gefallen, mithin die Restitution dieses Fürstenthums ohnmöglich zu dem Capite Amnetiae gerechnet werden könte; (\*\*\*) So wurde endlich von Seiten Schweden, und der protestirenden Ständen selbst, von der anverlangten Restitution abgestanden, und kein Wort darvon im Frieden Schluss gemeldet; (s) Vorauß demnach der Umgrund des Vorwurfs, als hätte es Oesterreichischer Seiths an continuirter Hoffnung nicht gefehlet, sich sofort zu Tag legt. (t)

Deßgleichen findet sich das Vorgeben wegen der angebotenen wichtigen Geld-Summen ganz anders beschaffen; Es haben zwar Ihre Kayserl. Majestät

Markgraff-Herzog Friedrich nicht disponirt hätte, so würde das Erzhertzogliche Haus die Gemahlin des Herzog von Curland mit dem grossen Unrecht abgewiesen haben, weil ja nach dem Privilegio Uladislai auch die Töchter in Jägerndorff succediren.

(s) Die Ursache, warum nichts in dem Frieden gemeldet worden, ist nicht diese, als ob die protestirende Stände geglaubt haben, daß Jägerndorff schon lang vor der Böhmischen Unruhe der Eron Böhmen anheimgefallen: (denn diese Zabel ist schon wiederlegt worden;) sondern dieselbe wolten sich gar nicht mit dieser Sache meliren, weil dasjenige was nicht belli causa gewesen, auch nicht materia pacis seyn kente.

(r) Von dieser continuirten Hoffnung beziehet man sich auf die von dem Verfasser selbst producire Documenta, sub. N. XVIII. seq. worinnen das Erzhertzogliche Haus zu einem aequivalent Hoffnung gemacht hat.

(u) Das eigene, von dem Verfasser angeführte Document sub. N. XIX. besaget daß der Kayser das aequivalent auf 100000. Rthlr. determiniren wollen, welche aber das Chur-Haus nicht angenommen; sondern, besage des gegentheiligen documenti sub Num. XXI, beständig auf der restitution bestanden, und solche Anno 1683. seq. durch eine besondere Gesandtschaft urgiren lassen. Alle übrige Umstände gehören nicht hieher, und ist daher auch nicht nöthig darauf zu antworten.

(s) Vorauß demnach der Umgrund des Vorwurfs, als hätte es Oesterreichischer Seiths an continuirter Hoffnung nicht gefehlet, sich sofort zu Tag legt. (t)

\*) Vid. Meyers Acta pacis Westph. Tom. 1. pag. 307.

\*\*) Idem T. 2. pag. 305. & pag. 316.

\*\*\*) Idem locò cit. pag. 324. & 418.



Majestät wegen der sogenannten Breslauer Schuld einmahl 180000 Reichs Thaler assigniret, und ein anderes mahl 120. rückständige Römmer-Monathe nachgelassen, beydes aber ist keines Weeges in Aniehung der Jägerndorffischen Præsention, sondern lediglich der hohen Verdiensten des Chur-Hauses Brandenburg geschehen, und hauptfächlich darbey die gerechteste, in der That, auf viele Tonnen Goldes, ja Millionen sich belauffende Anforderung, wegen der Contribution auf Crossen, Storka, und Pessa reserviret worden, wie es dann endlich auch noch in Anno 1685. Kayser Leopoldus dabey lediglich bewenden lassen. (u)

Gegen-Information.

Beantwortung.

§. 34.

Wie nun aus der bishero angeführten wahren, und Acten-mäßigen Beschaffenheit der Sache männiglich klar in die Augen fallen muß;

Imo Daß das Fürstenthum Jägerndorff nicht als ein Allodium, sondern je- und anderwegs als ein Feudum proprium besessen worden seye; (x)

2do Daß dieses Feudum König Ludovicus zu Böhheim nur auf die Franckische Marggräflische Linie verliehen, (y) und der ultimus Possessor Marggraf Georg Friderich selbst den Consens, darüber nach Gefallen disponiren, und restituiren zu können, zwar öftters sollicitiret, solchen aber niemahlen erhalten. (z)

3tio Daß derselbe folglich ohne die sem auf eine ganz andere, nicht mitbelehnte Linie keinesweges gültig habe disponiren, mithin

4to Sothanes Lehen um so weniger auf das Chur-Haus Brandenburg in der Person des damahligen Churfürstens Joachim Friderichs als ein Stamm-Lehen, und Fidei Commissum Familiaz devolviren können; (a)

5to Daß die von Ihme Chur-Fürsten nachgehends de facto ergriffene possession, und eigenmächtige Einsetzung seines Sohns Marggrafen Johann Georg beständig widersprochen, die öftters von Ihnen gebettene Confirmation, und Belehnung keinesweges accordiret, vielmehr das Feudum cum fructibus perceptis zuruck gefordert, (b) und endlichen

(x) Jägerndorff ist von Anfang her ein feudum improprium, und mere hereditarium gewesen, worinnen auch die Töchter laut des Königs Vladislai eigenem Bekantniß succediren können. (Supr. §. 1. n. 4. & 5. & §. 8.)

(y) Es ist dieses Jägerndorff der Franckischen Linie verliehen, cum facultate nach Gefallen damit zu thun und zu lassen. (Supr. §. 1. n. 8.)

(z) Daß ein Consens, disponiren zu können, gesucht seyn solle, davon ist dieses nichts bekant. Man hat schon vorher geantwortet, daß man eines Theils solches nicht glaube, andern Theils solches zum überfluß, und ohne Nothwendigkeit, um der Böhmischen Stände chicanes zu evitiren, geschehen seyn können: dieses ist gewiß, daß der Herzog ohne Consens würcklich disponirt habe, einfolglich solchen nicht de necessitate müsse gehalten haben.

(a) Da die Franckische Linie facultatem disponendi aus der Natur der Lehne, und aus der Concession des König Ludwigs, gehabt, so hat dieselbe gültig auf eine andere Linie disponiren, und die Lehne auf das Chur-Haus Brandenburg transferiren können.

(b) Wegen aller dieser Ungerechtigkeiten wird eben jetzt die behrbrige Satisfaction gesucht.

(c) Beyde Ursachen seyn bey diesem casu nicht applicable (vid. supr. §. 31.)

(d) Man will bey denen vorangeführten Umständen auch die barbarische Heyden, welche nur einen Funcken der Vernunft haben, urtheilen lassen, ob es vor Gott zu verantworten sey, daß man



Gegen-Information.

Es Nicht allein ob perduellionem des Marggrafen Johann Georgs, sondern vornehmlich wegen Abgang der nur alleine belehnt gewesenen Marggräflich-Fränkischen Linie eingezogen worden seye. (c)

Also will man den Schluß, wie schlecht die gegentheilige prätenfion auf das Fürstenthum Jägerndorff in der That gegründet seye, einem jeden obpartheyischen Gemüth, von was vor einer Religion selbiges immer seyn möge, selbst zu machen, überlassen. (d)

§. 35

Nachdem übrigen des Verfassers des so genannten Rechtsgegründeten Eigenthums C. 1. §. 7. nur mit einigen Worten, auch deren Herrschaften Leobschütz, Oderberg, Beuthen, und Tarnowitz gedenket, (c) und darauf, aus der vorhin angeführten Donation Marggrafens Georg Friderichs, eine Prätenfion des Chur-Hauses zu machen scheint, so will auch die Nothwendigkeit erheischen, die eigentliche Beschaffenheit von Oderberg, und Beuthen, mithin den Grund, oder Ungrund sothaner Prätenfion kirchlich zu untersuchen, dann Leobschütz ist ein Appertinens von Jägerndorff, und von denen von Schellenberg an den Marggrafen Georg mit Jägerndorff verkauft worden: Tarnowitz aber gehört zu Beuthen, mithin bleiben nur Oderberg, und Beuthen übrig, welche auch zu Anfang des vorigen Sæculi das Objectum des bey dem in Schlesien eingeführten Ober- und Fürsten-Recht diesfalls obgeschwebten Processus gewesen.

Wie nun aber die Umstände respectu Oderberg von jenen respectu Beuthen ganz unterschieden seynd, so gedenket man mehrerer Deutlichkeit willen jedes besonders zu betrachten, und zu diesem End den Anfang von Oderberg machen.

§. 42

Als nun Marggraf Georg, und sein Sohn Georg Friderich verstorben, mithin die Concession auf die zwey

Beantwortung.

man dem Chur-Hause ein so importantes Fürstenthum aus so freyhafthen Gründen, absque causa cognitione, auf die gewaltsamste Art entzogen hat.

(e) Man gestehet die ganze facti speciem zu, und hat auch niemahlen ein Eigenthums Recht in diesen beyden Herrschaften prärendiret, dahero man auch nicht nöthig findet den Text vom §. 36. bis ad §. 42. hierbey drucken zu lassen.

Weil aber der Autor der Gegen-Information dem Chur-Hause Briandenburg gar kein Recht auf diese Herrschaften zu gestehen will, so wird man sich bloß bey dem §. 42. und 43. aufhalten, weil darinn die prätenfion des Churhauses ganz deutlich enthalten ist.

Der Verfasser der Gegen-Information führet selber in dem §. 42. und 43. die judicata an, wordurch erkant worden, daß König Mathias die Herrschaft von Beuthen NB. gegen die verschriebene Summa einzulösen, die Herrschaft Oderberg aber ohne Entgeld zurück zu fodern, befugt sey,

Und daß der beklagte Markgraf auch beide Herrschaften NB. NB. doch nicht eher als gegen Ersetzung der Pfand-Summe auf Beuthen und deren in beiden Herrschaften Oderberg und Beuthen angegebenen Vesserungen, abzutreten schuldig sey.

Nach diesem judicato nun soll der Markgraf, als Besitzer des Herzogthums Jägerndorff, beyde per-tinengen, Oderberg und Beuthen, nicht eher abtreten, bis der Pfandschilling und die meliorationes erstattet worden.

Dahero siehet die prätenfion nicht in dem Eigenthum dieser beyder Herr-



Gegen-Information.

Leiber erloschen, Churfürst Joachim Friederich aber die Herrschaft de facto in Besitz genommen, und seinem Sohn Johann Georg eingeräumt, dieser hingegen solche gutwillig, und ohnangehen man sich zu Erlegung des Pfand-Schillings vielmahl ange-tragen, nicht wider abtreten wollen;

So ist die Sach, wie wegen Oderberg, also auch wegen Weüthen in Anno 1615. zu einen Proceß bey besagtem Ober- und Fürsten-Recht gediehen, und den 21. ten April 1617. dahin entschieden worden: daß das Eigenthum beeder Herrschaften dem Regierenden König in Böhem zustehet, mitbin König Matthias die Herrschaft Weüthen gegen die verschriebene Pfand- Summa ein-zulösen, die Herrschaft Oderberg aber ohne Entgeld zurück zu for-deren befugter; Der beklagte Marg-graf auf beide Herrschaften doch nicht eber, als gegen Ersetzung der Pfand- Summa auf Weüthen, und deren in beeden Herrschaften Oderberg, und Weüthen angege-benen Besserungen, so viel derselben innerhalb der längern Säch-sischen Frist erwiesen werden möchten, abzutreten schuldig seye, und solle sodann wegen der von Oderberg von Anno 1604. eingenommenen Nutzungen ferner ergehen, was Recht ist.

§. 43.

Auf die hiernächst erfolgte Liqui-dation des Weüthenschen Pfand-Schillings, und der Meliorationen ist die weitere Definitiva unterm 17. Maji 1618. ergangen, und darinnen die respectu Weüthen zu erlösen kom-mende Pfand-Schillings- und Meli-orations-Quantä deutlich ausgesetzet, die Oderbergische Meliorationes aber mit denen genossenen fructibus com-pensiret worden:

§. 44.

Ob man nun zwar hierauf mit dem

Beantwortung.

schaffen,) sondern in dem Capital und Zinsen (intrinseu dessen dem Mark-graf das jus retentionis in diesen Herrschaften per judicatum zu erkant worden,) ex ipsa partis adversa agnitione feste.

Da nun der Gegentheil zugleich in den §. 44. zusehet, daß dieses Capital nicht bezahlet worden, so bleibt ja natürlischer Weise das jus retentionis des Herzogthums Jägerndorf in salvo.

Es vermeinet zwar der Verfasser der Gegen-Information in gedachtem §. daß der Markgraf Georg sich des Lasters der perduellion theilhaftig gemacht habe, und daher Kayser Ferdinand berechtiget worden, die auf Weüthen gefasste Sprüche des Pfandschillings, als ein allodium, zu confisciren, und beyde Herrschaften (die der Markgraf jure retentionis inne gehabt) einzuziehen.

Es ist aber offenbahr irrig, daß die-ser Pfandschilling ein allodium des profcribirten Markgrafen gewesen: Es ist in denen vorigen Deductionen gezeigt worden, daß das Fürstenthum Jägerndorf NB. mit allen pertinenzten dem Churfürst Joachim anheim gefal-len: daß dieser seinem Sohn sothanes Fürstenthum zu seinen bestern Unterhalt angewiesen; einfolglich dieser das Land blos als eine apanage beses-sen habe.

Es hatte sich der Churfürst in dem Documento, wodurch er seinem Sohn diese apanage übertragen, Sich den Pfandschilling auf Weüthen reserviret, jedoch nachhero, auf des Sohnes insän-diges Anhalten, demselben solchen blos unter der Condition überlassen,

Daß, wann der Pfandschilling be-zahlet würde, so wohl die me-lioration in dem Fürstenthum, als der Pfandschilling, zu Erwei-terung des Herzogthums Jägerndorf angewant, und die Gelder, nicht weniger als das Herzogthum, je-desmahl bey dem Männlichen Stamm des Churhauses bleiben solle. Lic. H.

Es



Gegen: Information.

Pfand- Schilling, und denen Meliorations- Koften an Seithen der Königlich- Schlessischen Cammer sich beständig fertig gehalten, zu dessen Beweis man das Schlessische Cammer- Schreiben hierbeyleget, so ist doch von Seithen Marggrafens Johann Georg, und seiner Rätbe ein Aufzug nach dem andern ausgedacht, und die Sach so lang verzogen worden, bis endlich Marggraf Georg sich des Lasters der Perduellion theilhaftig gemacht, und hierdurch Kayser, und König Ferdinandus 2. dus berechtiget worden, die auf Beüthen gehaftete Sprüche des Pfand- Schillings, als ein Allodium zu confisciren, und endlich beede Herrschafften einzuziehen.

§. 45.

Aus diesem nach einander erzehten, und durch unverwerfliche Documenta bewehrten Verhalt der Sach ergiebet sich nun ohne weitere Ausführung von selbst;

1mo Daß die Marggrafen von Brandenburg, Fränckischer Linie, auf die Herrschafften Beüthen und Oderberg kein anderes, als ein Pfand- Recht, und dieses zwar nur auf gewisse so genannte Leiber, oder Leibs- Erben gehabt, (f) und daß dahero

2do Nach Absterben des letztern Marggrafens der Fränckischen Linie, Georg Friderichs, die Herrschafft Oderberg ohne Entgeld, Beüthen aber cum onere Reluicionis nach Maßgab des Ober- und Fürsten- Rechtlichen Sententzes anheim gefallen, (g) mithin

3tio Der Churfürst Joachim Friderich, und sein Sohn Johann Georg, (da Sie aus dem sub Numero 12 allegirten Donations- Recels und der darinnen §. Was aber ic. gethanen eigenen Geständnuß Marggrafens Georg Friderichs die beste Nachricht von der wahren Eigenschafft beeder Herrschafften gehabt,) widerrechtlich

Beantwortung.

Es ist also irrig, daß der Beuthensche Pfandschilling, und die Meliorationes, jemahlen des proscirbirten Markgrafen allodium gewesen, sondern es seyn diese Gelder vielmehr als ein fideicommissum familiae dem Chur- hause Brandenburg ewig einverleibet worden.

Dahero dieses wohl befugt ist, die beyden Herrschafften Oderberg und Beuthen, vi judicati, so lange jure retentionis an sich zu behalten, biß der Pfandschilling nebst Zinsen, und denen meliorationen ersattet worden.

- (f) Dieses ist nie gelegnet worden.
- (g) Dieses wird gleichfalls zu gesanden.
- (h) Es vergißt der Verfasser der Gegen- Information, daß er in §. 43. selber das judicatum angeführet, vermöge welches der Markgraf Johann Georg beyde Herrschafften nicht eher abzutreten schuldig erachtet worden, bis ihm der Beuthische Pfandschilling, und die meliorationes, erstattet wären. Danm laut dessen eigenem Geständnuß die Bezahlung nie erfolget, so hat ja so wenig der Churfürst, als dessen Sohn, unrecht gethan, diese beyde Herrschafften jure retentionis in Besitz zu nehmen.

(i) Daß die perduellio des Markgrafen Johann Georg seinem Heeren Vater nicht schaden könne, ist schon oben gezeigt worden, dahero diese Einziehung wieder die natürliche Rechte und Reichs- Constitutiones lauffet. vid. sup. §. 31.

(k) Dieser in propria causa gegebene und von dem Chur- Hause beständig contradicirte Bescheid, kann diem seit jus quavicum nicht wegnehmen.

(l) Man läset jeden vernünftigen Menschen urtheilen, ob bey denen oben angeführten Umständen die Anforderung ratione des Beuthischen Pfandschillings



Gegen-Information.

Beantwortung.

gehandlet, daß sie solche de facto in Besitz genommen, und so lange Zeit unrechtmäßig detiniret haben. (h) Und endlich daß

470 Die auf Weithen racione des Pfand Schillingß, und der Meliorationen gehabte Sprüche ebenfalls vom Ferdinando II. ex capite Perduellionis des Marggrafen Johann Georg mit allen Zug eingezogen worden, einfolglich die diesfalls formiren wollende Chur- Brandenburgische Prætenzion gänzlich ungegründet seye. (i)

Wie solches Kayser Leopoldus in dem oben sub Num. 21. an die Brandenburgische Gesandtschaft bey dem sogenannten Satisfactions- Geschäft Anno 1685. ertheilten Bescheid zur Gnüge zu erkennen gegeben hat; (k) Daß also

570 Der oft wiederholte Verfasser sich ehender in denen so vielmahl angerühmten Archivis gründlicher ersehen, als mit derley wichtigen durch Urtheil, und Recht schon vor mehr dann hundert Jahren abgethanen Anfordrungen ans Licht tretten sollen. (l)

NOTA.

**S**chließlich muß man hiebey zur Behauptung der disseitigen Gerechtfame auf das Herzogthum Jägerndorff annoch anzeigen, daß der Markgraf Georg, welcher dieses Herzogthum cum facultate, nach Gefallen damit zu thun und zu lassen, acquiriret hat, würclich davon disponiret, und in dem anno 1553. errichteten Testament, das Churhaus Brandenburg, (wann Sein Sohn ohne Erben, und ohne Disposition versterben würde,) substituiret habe. Lit. I. Woraus nothwendig zweyerley folgen:

**Erstlich**, daß der Markgraf Georg nicht den geringsten Zweifel gehabt habe, daß er von diesem erblich erkaufftem Fürstenthum nach Gefallen zu disponiren nicht solte befugt seyn: und wie könte wohl von einem so klugen Heern nur vermuthlig seyn, daß er, da er unberheyrahet gewesen, seine Allodial-Güter zu Erkauffung eines Man-Lehns habe anwenden, und seinem Haus ein so importantes allodium entziehen wollen.

**Zweytens**, daß das Churhaus Brandenburg, wann auch schon des Georgii Sohn nicht per donationem mortis causa in dessen favour disponir hätte, democh vi hujus substitutionis in dem Fürstenthum Jägerndorff zu succediren berechtiget seyn würde. Einfolglich dessen Recht in duplici titulo fundirt sey.

CAPUT



CAPUT II.

Von der anmaßlichen Chur-Brandenburgischen Prætenſion auf die Fürſtenthümer, Liegnitz, Brieg und Wohlau.

§. I

Der Author des ſo genannten Rechts-gegründeten Chur-Brandenburgiſchen Eigenthums ſetzt als eine Grund-Vorſaß, daß die Herzoge zu Liegnitz, aus dem Piattiſchen Hauß ihr Land Souverain, frey, und Erblich regieret hätten; Man findet aber nicht, was derſelbe dardurch behaupten wolte, (a) dann es kommet vermahlen auf dieſe auch an ſich noch nicht ausgemachte Frage gar nicht, ſondern eigentlich dahin an, auf was Art, und Weiße die Herzoge dem König, und der Cron zu Böhme dieſe Fürſtenthümer zu Lehen aufgetragen haben? (b)

(a) Man will dadurch dieſes behaupten, daß dieſe freye Fürſten, welche denen Königen von Böhmen das dominium directum über ihre eigenthümliche und erbliche Fürſtenthümer, ohne Zwang und von freyen Stücken, aufgetragen, alle vorige Gerechtiame, einſelgich auch die Erblichkeit, und daher rührende facultatem alienandi, jure domini utilis beybehalten haben.

(b) Es kommt freylich hauptſächlich darauf an, unter was vor Condition die Schleiſiſche Fürſten, und in ſpecie die Herzoge zu Liegnitz und Brieg, ic. ihre Fürſtenthümer der Cron Böhmen übertragen haben? Nun hat man zwar in

denen vorigen Deductionen dem publico ſchon kund gemacht, worinn die Conditiones beſtanden, man findet aber nöthig dieſelbe (ehe man zur Beantwortung der gegenseits angeführten Gründe ſchreitet,) zum beſſeren Verſtand der Sachen, allhier zu wiederholen.

Man hat (I) in der näheren Ausführung ic. gezeigt, daß die Schleiſiſche Herzogen, ehe Sie Sich denen Königen von Böhmen ſubmittiret, ihre Fürſtenthümer erblich und eigenthümlich beſeßen, und nach Gefallen davon haben diſponiren können: auch würcklich davon diſponiret haben, indem Sie das dominium directum davon der Cron Böhmen aufgetragen: welches Sie nicht thun können, wann Sie nicht facultatem alienandi gehabt hätten.

Man hat (II) in ſpecie aus dem Lehn-Brief des Herzogs Bolilas zu Liegnitz, Brieg und Wohlau ic. de An. 1329 erwieſen, daß der König in Böhmen dieſem Herzog Friedrich, ſeinen Erben und Nachkommen ſein eigen Land (das er der Cron mit Willen und ungezwungen aufgegeben,) verliehen habe, zu einem rechten Erblehn, Liegnitz, Brieg ic. mit allen rechten, Freyheiten und Nutzen, als Sie von Alters, und ſeinen Eltern an Jhn gekommen.

Der König verpricht auch, den Herzogen zu laſſen und zu behalten bey allen ſeinen Rechten und bey allen ſeiner Freyheit, in welcher Weiße das an ihn kommen und bracht iſt von ſeinen Vorfahren ic.

Da nun die Herzoge von Liegnitz, ſich alle Rechte und Freyheiten, welche von



von Alters, von ihren Eltern und Vorfahren, auf Sie gekommen und gebracht seyn, vorbehalten, und Sie sich unter keiner andern Condition der Cron Böhmen unterworfen haben; so folget nothwendig, daß Sie auch das jus alienandi, welches Sie als freye Fürsten vorhin gehabt, behalten: Weil ja vernünftiger Weise nicht zu vermuthen, daß diese freye Fürsten, welche Sich aus freyem Willen, ohne Noth, dem Schuß des Königs von Böhmen submittirten, diesem Kleinod solten renunciirt haben. Insonderheit da der Cron Böhmen nichts daran gelegen war, weil der Successor jederzeit wieder ein Vasall von Böhmen wurde.

Damit aber (III.) kein Zweifel hiebey übrig bleiben mögte, so hat der Herzog Friederich zum Überfluß in dem Auftragsbrief declarirt, daß er, seine Erben und Nachkommen, dieses feudum oblarum, NB. als ein rechtes Erblehn, einfolglich als ein feudum mere hereditarium, eoque alienabile, von der Cron Böhmen recognosciren wolte.

Der König Vladislav hat (IV.) anno 1505. nicht allein in genere alle Privilegia derer Herzoge dahin confirmirt, daß Sie Ihre Erben rechte Nachkommen, ihre Fürstenthum und Lande u. inmassen, ihre Vorfahren, ehe Sie an die Crone zu Böhmen gekommen, gehabt, und als freye Fürsten des Reichs geübt und gehalten haben, mit aller Fürstlicher Ehre, Herrschaften und Rechten zu freyem Erblehn haben und halten solten. Sondern er hat ihnen auch in specie erlaubet, ihren Unterthanen, wann diese vor Sie bürgen würden, ihre Schloßer u. zu verpfänden, mit der Versicherung, daß diese Pfänder, wann die Ländner an die Könige zurückfallen, nicht solten zurück gegeben werden, bis sie ausgelöst u. Lit. K. ( )

Es ist also (V.) ohnstreitig, daß denen Herzogen zu Liegnitz, ihren Erben und Nachkommen, ihre Fürstenthümer mit denen Rechten, welche ihre Vorfahren vor der Lehns-Oblation, als freye Fürsten gehabt, zu einem rechten und freyen Erblehn verliehen worden.

Hieraus nun folget (VI.) die Facultas alienandi von selbst, weil bekannt ist, daß die feuda mere hereditaria absque consensu domini alienirt werden können: \*\*) welches unten noch weiter gezeigt, und aus der eigenen Bekänntnis derer Böhmiſchen Könige, auſſer allen Streit geſetzt werden soll.

Es vermeinet zwar (VII.) der Verfasser der Gegen-Information c. I. §. 9. daß aus denen Worten erblichen Lehnen, kein feudum mere hereditarium, oder Veräußerungs-Lehn, erzwungen werden können: Es stimmen aber alle der Lehn-Rechte Erfahrene damit überein, daß, wann bey dem Wort Erblehn einige Umstände vorkommen, oder demselben einige Benennungen beygefüget werden, welche qualitatem hereditariam anzeigen, alsdenn das Wort Erblehn ein feudum mere hereditarium \*\*) mithin facultatem alienandi inferire.

Unter diese notas characteristicas eines feudi meri hereditarii aber werden gerechnet, 1) Wann ein Vasall sein eigen Gut dem domino directo zum Erblehn offeriret, einfolglich kein beneficium von dem Lehns-herrn bekommt: weil wie schon vorhin angeführt worden, die vernünftige Vermuthung hiebey waltet, daß der Vasallus, welcher vorhin keine Güter erblich besessen, sich der freyen disposition nicht habe begeben, sondern

\*) Gold. Boh in denen Beulagen Fol. 361.

\*\*) Lynker Resp. 132. n. 7. Richt, dec. 25. n. 11. Clarus l. 4. §. feudum &c. quest. 40. n. 2.

\*\*\*) Struv. J. F. c. 4. Th. 13. Ludwel. de feud. c. 4. p. m. 99. Vultej de feud. lib. 1. c. 8. n. 52.



sondern sich dieselbe durch das Wort Erblehn reserviren wollen: \*) Dahero der gelehrte Knichen \*\*) gar wohl observiret hat, daß die *feuda mere hereditaria* aus dergleichen freywilligen Oblation der eigenen Güter ihren Ursprung genommen haben \*\*\*)

Hauptfächlich aber und 2) wird pro feudo mere hæreditario, eoque alienabili, gehalten, wann ein solches Lehn zu rechtem Erblehn gegeben wird.

Nichtweniger 3) wann ein Lehn dem Vasallo, dessen Erben und NB. Nachkömmlingen verschrieben wird: \*\*\*\*) weil alsdann, nach der gesunden Vernunft, durch die letztere niemand anders als die Successores singulares verstanden werden können.

4) Wann der Dominus directus dem Vasallo die FACULTATEM ALIENANDI verstattet: \*\*\*\*\*) Nichtweniger wann 5) die facultas alienandi bey einem Erblehn durch eine lauge Observanz hergebracht ist. \*\*\*\*\*)

Da nun (VII.) nach derer Feudisten Lehre, eine einigte von diesem notis caracteristicis zureichend ist, ein *feudum mere hereditarium* zu constituirn, so wird um desto weniger bey dem Eigenthümlichen Erblehn ein Zweifel übrig seyn, da alle fünf characteres alhier concurriren.

Dann es haben (a) die Herzogen zu Liegnitz ihr eigen Land, mit Willen und ungezwungen, der Cron zum Erblehn offeriret, und haben also nicht das geringste beneficium von denen Königen von Böhmen erhalten.

Es haben (b) diese Herzoge die angeführte Herzogthümer nicht zu einem schlechten Erblehn, sondern mit der notablen Clausul, zu einem rechtem Erblehn, offeriret und zurük genommen.

Die Herzoge haben (c) diese rechte Erblehne nicht allein vor sich und ihre Erben, sondern auch vor alle ihre Nachkömmlinge, und also auch vor ihre Successores singulares, erhalten.

Die *facultas alienandi* ist (d) in dem Auftrags-Brief, und also in lege delationis festgesetzt: und die Lehns-Herren selber haben solche vielfältig agnosciret; welches sowohl, als (e) die beständige und unverrückte *observanz* aller Schlesiſchen Fürsten, welche von undenklichen Jahren her von ihren Ländern disponiret haben, in dem folgenden besonders gezeigt werden soll. So daß bey diesem Concurſu so vieler, eine rechte Erblichkeit anzeigender Umstände, die *qualitas feudi mere hereditarii*, einfolglich das Jus alienandi, nicht dem geringsten Zweifel unterworfen ist.

Daß aber (VIII.) die *facultas alienandi* in dem Auftragsbriefe deutlich exprimiret sey, die Lehnsherren auch selber dieses agnosciret haben

£

\*) Fleischer Instit. Jur. Feud. c. 4. §. 58.

\*\*) De Vest. pact. part. 1. cap. 5. n. 1.

\*\*\*) Berger Conf. 97. Cent. 2. p. m. 1693. & discip. for. tit. 40. pag. 1249. 1250 & 1255. Lynker analect. ad Struv. Jus feud. cap. §. 12. Struv. J. feud. c. 4. §. 12. Besoldus voce Erblehn. Carpz. disp. feud. XI. §. 28. Fleisch. d. l. §. 58. Knich. d. l. n. 5. Rosent. de feud. c. 11. q. 14. n. 2. seg. Anton. disp. feud. 1. §. 8. lit. d. Ziegler dec. 25

\*\*\*\*) Gail. l. 2. O. 154. n. 8. & 22. Link. Refp. 76. n. 18. Knich. d. l. n. 57. H. Piff. lib. 1. quest. 21. n. 3. & 9.

\*\*\*\*\*) Struv. J. feud. c. 3. Th. 13. n. 7. ibidem D. d. Schrad. de feud. part. 7. c. 3. n. 6. Grammat. dec. 103. n. 127. Rel. a Valle Conf. 3. n. 61. Cravetta Conf. 256. n. 8. Conf. 501. n. 6. & Conf. 109. n. 1.

\*\*\*\*\*) Lynker in analect. ad Struv. Jus feud. c. 4. §. 13. n. 1.



ben, solches soll nunmehr gezeigt werden. Und ist dieser Beweisgrund von desto größerer Wichtigkeit, weil der ganze Zweifel auf einmahl dardurch decidiret wird, nachdemahlen concessa facultate alienandi auch die gemeine Lehne, nach denen Lehn-Rechten, ohne des Lehnherrn Einwilligung veräußert werden können: II. F. 28.

Wann man (1) den Auftragsbrief selber ansiehet, so erhellet daraus, daß der König zu Böhmen Johannes, und Herzog Friderich zu Liegnis in dem anno 1329. geschlossenem Frieden, (worin der souveraine Herzog zu Liegnis seine erbliche Herzogthümer, vor sich, seine Erben und Nachkömmlinge der Cron Böhmen freywillig zu einem rechten Erblehn offeriret.) Sich insbesondere dahin vereiniget haben, daß, wann der Herzog, seine Erben oder Nachkömmlinge, etliche ihre Städte oder Weichbilder, Vesten, von nöthen, oder anderer Ursachen wegen, nicht an ihre eigene Vafallos, sondern an ihre Genossen, oder einem andern füglichem Mann verkauffen oder versetzen müssen, dem Lehn-Herren das Näher-Recht zusehen solle.

Wann nun in dem Fall, da der Herzog an seine Genossen ehliche seine Städte und Festungen alieniret, dem König von Böhmen dieselbe zuvörderst angeboten werden sollen, so folgen nothwendig dreyerley: Erstlich, daß dem Herzog frey stehet, Städte und Festungen nach Gefallen zu veräußern, wann er dem König dieselbe zuvor, vor eben den Preis, anbietet: und daß der Lehnherr, wann er dasselbe Geld nicht geben will, die Veräußerung nicht verhindern könne. Zweytens, daß auch diese Anbietung nicht nöthig sey, wann er seinen eigenen Mannen die Städte und Festungen verkauffet, in welchem Fall also dem Herzog lediglich und indistincte das Jus alienandi zusehet. Drittens, daß wann der Herzog ganze Fürstenthümer alieniret, der König als Lehnherr das Näher-Recht nicht präzendiren könne, einfolglich der Herzog befugt sey, nach Gefallen solche einem andern zu übertragen: Dann weil nur in dem special Casu, wann der Herzog ehliche Städte oder Vesten verkauffet, oder versetzet, dem König das Näher-Recht reservirt wird, so folget nothwendig, daß in allen andern Fällen, da nicht einzelne Städte und Festungen, sondern zum Exempel, das ganze Land alienirt wird, der Herzog freye Hand behalte, davon zu disponiren: Weil die vorangeführte Exception die Regul, in denen nicht excipirten Fällen, bestätiget.

Und dieser Unterscheid zwischen Veräußerung eines Theils oder des ganzen Landes, wird aus denen Concessionen Vladislai und Ludovici erläutert, weil die Könige darinn agnosquiren, daß der Herzog vermöge des Auftragsbriefs sein Land und Leuthe, NB. ein Theil oder gar verkauffen et. möge. Nun ist aber blos in dem ersten Fall, wann der Herzog einen Theil, nemlich ehliche Städte oder Feste veräußert, das Näher-Recht dem König vorbehalten worden. Wiewohl auch gleich gezeigt werden soll, daß die Könige von Böhmen, es mag das Land zum Theil oder ganz veräußert werden, dem Näher-Recht renuncire haben.

Und weil (2) der Sinn und Verstand des Auftrags-Briefes nicht besser erläutert werden kan, als durch des Lehnherrn eigenes Bekänntnis, so ist gewiß, daß die Könige in Böhmen denen Herzogen die facultatem alienandi, bis auf den Ferdinandum, niemahlen gestritten, sondern daß sie vielmehr vielfältig agnosquiret haben, daß die facultas alienandi ihnen in dem Auftrags-Brief verstatet sey.

Dann



Dann, nachdem (3) die Herzoge um Vergunft anhielten, auch per ultimas voluntates von ihren Herzogthümern zu disponiren; so haben die Könige Vladislaus und Ludewig anno 1511. 1522. und anno 1524. (mithin zu dreymahlen) denenselben solches aus dieser Ursache concedirt,

Weil die Herzoge sonst, vermöge der Lehns-Auftragung, ihr Land und Leut bey ihrem Leben, eines Theils, oder gar, verkauffen, verpfenden und vergeben mögen.

Und als (4) eben dieser König Ludwig Anno 1524. in einem (zwischen dem Hauff von Bethlendorf und dem Herzog Friderich zu Liegnitz) über die Herrschafften Erolow, Stienau und Stauden, getroffenen Kauff-Contract, seinen Consens ertheilet, füget er diese notable Claulal hinzu, daß der Herzog diese Güter als sein erblich Kauff-Gut genießen und gebrauchen. NB. NB. und damit wie mit andern seinen Fürstenthümern und Landen, thum und lassen solle ic. \*)

Es agnosciere also dieser König wieder, daß der Herzog mit seinen Ländern, eben als mit dem gekaufftem Erbgut, nach Gefallen disponiren könne.

Es hat (5) der Bischoff zu Breslau, Johannes, welcher zugleich Königlich Ober-Hauptmann war, die Agnition des Vladislai dergestalt vor wichtig gehalten, daß er in einem von dem Kaiser erfordereten, und den 15 Jan. 1604. abgestatteten Bericht frey gestehet

daß die Concessio Vladislai künfftig Sr. Kayserl. Majestät und der Cron etwas beschwerlich fallen mögte (da die Markgrafen dessen Nachricht überkämen) und zu einem starcken fundament gebrauchen würden, als wann die Fürstlichen Häuser Liegnitz und Brieg, Kraft dieses Privilegii, gute Fug und Macht gehabt, ob angeedutete Erb-Verbrüderung aufzurichten.

Am aller remarquablesten aber ist, (6) daß der König Ferdinand (welcher die von dem Herzog Friderich zu Liegnitz errichtete Erb-Verbrüderungen cassiret hat) Anno 1439. selbst alle des Herzogs Privilegia NB. über seine Lande und Leuthe bestätiget hat, mit diesen Formalien

Alle Privilegia, Herrlichkeiten, Freyheiten, Gerechtigkeiten ic. NB. damit er und sein Land und Leute vormahls von unsern Vorfahren begnadiget worden, wie sie Nahmen haben mögen, als wären sie von Wort zu Wort klärllich hierin begriffen und ausgedruckt, auch in aller Maas, er und seine Vorfahren dieselbe genießen. \*\*)

Was kann nun (7) bey diesen Umständen wohl vor ein vernünftiger Zweifel übrig bleiben, ob denen Herzogen zu Liegnitz das jus alienandi zugestanden? Und dieselbe daher befugt gewesen seyn, ihre Herzogthümer durch eine Erbverbrüderung auf das Churhaus Brandenburg zu transferiren?

Und da (8) unter die characters eines feudi meri hereditarii vorhin gesehet worden, wenn die facultas alienandi durch eine beständige observanz bey dem Lehn hergebracht ist: An sich auch eine in der Vernunft gegründete Regel ist, daß von dem wahren Verstand einer Beschreibung die darauf folgende Observanz die beste Erläuterung geben kann. \*\*\*) So bezeugen die unzehlige in der Schlesißen Historie vor-

\*) Apud Gold. part. 2. pag. 333.

\*\*) Rechtsgegründetes Eigenthum ic. Fol. 76.

\*\*\*) Grot. de jur. bell. & pac. I. 1. c. 2. §. 9. n. 1.



komende Crempel, daß die Schlesiſche Fürſten nach ihrem Gefallen von ihren Ländern disponirt, und dieſelbe zum Theil oder ganz veräußert haben: \*) Es finden ſich auch ſehr viele Exempel, daß die Könige von Böhmen ſelbſt, wann Sie ein ſolches Fürſtenthum eingezogen, nach Gefallen damit disponirt, und ſolche anderen übertragen haben: geſtaltet noch bis auf dieſe Stunde verſchiedene Fürſtenthümer in derer Fürſten von Lichtenſtein, Kuerſperg und Lobkowitz Händen ſeyn. \*\*)

Und da der Verfaſſer der Gegen-Information ſelbſt (wiewohl ohne allen Grund) anführet, daß das Chur-Hauß Brandenburg einen Revers habe ausſtellen müſſen, daß es ohne des Königs und der Cron Einwilligung künftig keine Güther mehr in dem Herzogthum Schleſien ankauffen wolle &c. ſo ergibt ſich eben daher ganz offenbahr, daß, wann dergleichen Revers nicht ausgeſtellet iſt, (wie dann das Churhaus incuitu Schleſiens dergleichen niemahls gethan) die Schleiſiſche Fürſtenthümer ohn Einwilligung des Königs angekauft werden können. Dieſes iſt gewiß, daß, wann die Schleiſiſche Fürſten kein Jus alienandi hergebracht hätten, dergleichen Revers nicht nöthig geweſen wäre; weil in denen gemeinen Lehnen keine Veräußerung ſtatt hat, inſolglich es keines beſondern Revers dieſer wegen bedürffen würde.

Außer dieſer General-Observantz, vermöge welcher allen Schleiſiſchen Fürſtenthümern die facultas disponendi & alienandi zuſtehet, finden ſich (9.) bey denen Fürſten von Liegnitz noch dieſe ganz beſondere Umſtände, daß die Könige von Böhmen, Uladislaus und Ludovicus, ſelbſt agnoſcirt haben, daß denen Herzogen vermöge ihres Auftragsbriefes erlaubt ſey unter lebendigen von denen Fürſtenthümern Liegnitz und Brieg &c. zu disponiren. Es führet auch der Verfaſſer der Gegen-Information ſelber §. 8. einen Revers an, welchen der Herzog Wenceslaus zu Liegnitz dem König Carl dem vierten ausgeſtellet, und worin er ſich verbinden müſſen, daß er das Liegnitziſche Fürſtenthum nicht alieniren wolle. Nun wäre aber dieſe Präcaution ganz unnöthig und überflüſig geweſen, wann der Herzog das Jus alienandi nicht gehabt hätte. Das Crempel des leſteren Herzogs zu Liegnitz, Friderichs, bezeuget auch genugsam, daß derſelbe ſich nicht den geringſten Zweifel gemachet, durch eine Erbverbrüderung ſeine Länder dem Churhaus zu übertragen.

Gleich wie nun (10.) hieraus offenbahr am Tage lieget, daß denen Herzogen zu Liegnitz, ihren Erben und Nachkommen, dieſe ihre eigene und erbliche Fürſtenthümer, welche Sie der Cron Böhmen freywillig übertragen, zu rechtem Erblehn verliehen worden: daß die Könige von Böhmen ſelber zu dreyen mahlen bekant, daß die Herzogen vermöge ihres Auftragsbriefes befugt, unter lebendigen davon zu disponiren: und endlich, daß ſolthanes Jus disponendi durch eine beſtändige und unverrückte Obſervantz, und der Kayſerlichen Miniſtren eigenes Geſtändniß, beſtärket werde: ja daß die Könige von Böhmen ſelbſt (wann Sie einige Herzogthümer eingezogen,) nach ihrem Gefallen davon disponirt haben: &c. So kann

\*) Bey dem Henelio in Silſiogr. c. 8. pag. 237. 234. 289. 262. 296. 329. Bey dem Lucae in Chron. Fol. 1666. & Fol. 753. und in des Schickſus Schlef. Chron. l. 2. pag. 42. 47. 53. 66. 92. 94. 100. 104. 105. 111. 132. 133. 139. 140. 141.

\*\*) Hencl. Silſiogr. c. 8. pag. 222. 766. 996. 1001. 1682.



kann man mit aller Vernunft nicht absehen, was der Erbverbrüderung entgegen stehen könnte.

Es kan (IX) bey dieser Erb-Verbrüderung, und deren Validität, um so weniger einiger Zweifel übrig bleiben, weil denen Rechten der Cron Böhmen im geringsten nicht dadurch präjudiciret worden, allemassen derselben alle ihre jura (nehmlich fidelitatis, servitorum, aperturæ in casum deficientis, absque dispositione, familia &c.) ausdrücklich darinn vorbehalten seyn: Vielmehr kan mit Wahrheit gesagt werden, daß die Macht der Cron Böhmen dadurch vermehret worden, weil das Chur-Haus Brandenburg seine importante Böhmishe Lehne, befrage gedachter Erb-Verbrüderung, mit denen Liegnitzischen combiniren wollen. \*)

Da nun also diese Güter, nach wie vor, der Cron Böhmen incorporiret geblieben, so kan man nicht begreifen, was dieselbe sich vor ein jus contradicendi gegen diese Erb-Verbrüderung habe anmassen können.

Wenn man aber auch (X) (aller dieser angeführten Sonnen klaren Umstände ohngeachtet,) zugeben wolte, daß die literæ oblationis & Investituræ, in Ansehung des juris disponendi & alienandi, zweifelhaft wären, so kommt es auf die Frage an, wem die interpretation derselben zusiehe? Nun giebt wol die gesunde Vernunft an die Hand, daß der König von Böhmen, als pars, sich kein Recht anmassen könne diese Frage einseitig zu interpretiren, (wie er gleichwohl durch das Cassations-Urtel gethan) weil der Vergleich, wodurch der Herzog von Liegnitz vor sich, seine Erben und Nachkommen, seine Herzogthümer der Cron Böhmen zum rechten Erblehn offerirret, zwischen zweyen freyen Fürsten, welche mit einander im Krieg befangen gewesen, durch einen ordentlichen Friedens-Schluß errichtet worden; Dahero keinem von beiden Theilen frey stehet, die Friedens- Articula, wann über deren wahren Sinn gestritten wird, nach seinem Gefallen auszulegen; Sondern es kommt die Sache wieder in den Stand, wie sie tempore transacti gewesen; dergestalt, daß diese freye Fürsten, welche keinen Oberrn erkandt haben, ihr Recht bloß durch die Waffen ausmachen müssen. Worauf Sr. Königl. Majest. als Successor des Herzogen zu Liegnitz, es um desto mehr ankommen lassen können, weil das violente Verfahren des Hauses Oesterreich, und die denen Herzogen so wohl, als dem Chur-Haus, zugesetzte unfeindliche Bedrückungen, mithin die Gerechtigkeit ihrer Sache, der ganzen Welt nummehro vor Augen geleyet worden.

**Gegen-Information.**

**Beantwortung.**

§. 2  
Gegenseiths wird alleine die erstere Investitur vom König Joanne Lucenburgico de Anno 1329. bezeuget, (c) daraus nur ein und anderes überhaupt angemercket, (d) sodann ein unächter Unterscheid zwischen aufgetragenen, und gegebenen Lehnen gemacht, (c) und hieraus der irrige Schluß gefasset, daß diese Lande wahr-

(c) Man weis auch von keiner andern Investitur, und was von einer zweyten de Anno 1331. angeführt wird, ist eine bloße Fabel, welche bey dem folgenden §. entdeckt werden soll.  
(d) Man hat aus dem lit. L. hierbeygedrucktem Auftrags-Brieff nur dasjenige angeführt, auch anzuführen nöthig gehabt, was zu Behauptung der düsseligen Gerechtfame gehbrer.

M

(e) 63

\*) schickfus D. l. s. c. 1. pag. 2. in fin. vid. Rechtsbegründetes Eigenthum fol. 65.



Gegen-Information.

Beantwortung.

haffrige Erb- Lehen, oder Feuda hæreditaria, und alienabilia worden seyen. (f)

(e) Es soll ad §. 5. gezeigt werden, daß der Unterscheid zwischen denen feudis oblati und datis in unserm casu nicht unmacht sey.

(f) Wann ein *feudum oblatum* dem offerenti, dessen Erben, und Nachkömmlingen, zu rechtem Erblehn, *cum facultate alienandi* verliehen wird, so kann mit gesunder Vernunft nicht geläugnet werden, daß solches ein *feudum mere hæreditarium*, und alienable, sey.

§. 3.

Bevor man aber hierauf antwortet, ist vorgängig zu melden, daß Imo in dieser erstern Investitur noch viele andere Haupt- Pallas enthalten, so man ex adverso unberührt gelassen, (g)

(g) Alle die passus, die man unberührt gelassen, können weder zu Behauptung der dinstigen, noch der gegenheiligen Gerechtfame, etwas beitragen.

2do Daß die Auftragung nur alleine von dem Herzogen Boleslao, und noch bey lebzeiten seiner Brüder geschehen, (h)

(h) Man kann nicht absehen, was diese observation zur Sache thun soll: die Brüder hatten ja unter sich getheilet, Henricus bekam das Herzogthum Breslau, und Uladislaus Etegnitz, welcher aber seinem Bruder, dem Boleslao Herzog zu Brieg, solches cedirte: daher dieser Bolislas allein Herr von Liegnitz und Brieg war, und solches der Cron Böhmen Anno 1329. als ein rechtes Erblehn offerirt hat.

3tio Hernach aber von ihm Boleslao, und seinen zweyen Söhnen Wenceslao, und Ludovico, als sie die Fürstenthümer Etegnitz, und Brieg, zusammen in Ruhe besaßen, sothane Auftragung in Anno 1331. nicht alleine auf das neue vollkommen erfolget, und respectiv wiederholet, sondern auch die wahre Eigenschafft dieser Lehen besser erläutert worden seye; (i)

(i) In dieser Fabel bestehet das ganze Fundament der Gegen-Information, daher wird nöthig seyn zu zeigen, daß dieses Document welches man sub Lic. M. hiebey gefügt, offenbar falsch, und supponirt sey.

Wie demnach diese letztere Auftragung, und Recognition, welche so gar in öffentlichen Scripits zu finden,\*) (k) Den wahren Grund zur Sache leget, also will man den Inhalt derselben ebenfalls noch kürzlich præmitiren;

(k) Diejenige, welche dergleichen Documenta colligiren (wie der von Gegenheit angeführte Autor gethan) geben dieselbe nicht als authentiques an, weil sie zu denen Archiven, woraus die Originalia genommen werden müssen, keinen Zutritt haben; sondern sie lassen dieselbe, wie Sie ihnen communiciret worden, oder wie Sie dieselbe aus denen Auctionen kaufen, oder in denen Büchern finden, zum Drucke bestödem. Weil sonst die große Herren unglücklich seyn würden, wann ihre Iura durch dergleichen privatim geklämmelte Copieen könten angefochten werden.

§. 4.

Es haben nemlichen die Herzogen Imo vor sich, ihre Erben, und Nachfolger ihre besizende Fürstenthümer, Land- und Leuthe, mit aller dabelst Specificirten Zugehör dem König, dessen Erben und

(l) Dieser ganze so genante Auftrags-Brief des Boleslai, und seiner Söhne, Wenceslai und Ludovici I. ist ein offenbares falsches und supponirtes Document: wie solches nunmehr gezeigt werden soll.

Dann (1) So wird nimmermehr das

\*) Apud Ludvig in reliquis manuscript. Tom. V. pag. 610.



Gegen-Information.

Nachfolger, wie auch NB. dem Königreich zu Böhheim zu einem Erb-Leben aufgetragen, und zugesaget, dafür dem König, und der Cron Manne zu seyn, dergestalt, daß, wann es sich

2do Begeben wurde, daß sie ohne Hinterlassung Männlich-Ebelscher Leibes, Erben mit Tode abgingen, diese Fürstenthümer dem König, und NB. der Cron zu Böhheim völlig anheim fallen sollen, doch

3tio Mit dem Vorbehalt, daß ihnen in Nothfall, erlaubt seyn sollte, ein-oder andere Stadt, oder Schloß, wann sie solche vorhero dem König, seinen Erben, oder Nachkömmlingen angeboten, und sie es nicht kauffen, oder einlösen wolten, einem andern ihren Genossen, tüchtigen Mann zu verkauffen, oder zu versetzen, welcher es von dem König, dessen Erben, und Nachfolgern eben, wie sie zu Lehen empfangen, und davon Pflicht thun solle; Deme dieselbe auch noch

4to Die Eventuale Anweisung derer Stände, und Unterthanen dahin bezeuget, daß Sie in obbemeltem Fall, wann keine Männliche Erben von ihnen Herzogen vorhanden seyn würden, den König, dessen Erben, und Nachfolgern an der Cron vor ihren natürlichen Herrn erkennen, demselben pflichtig, und gehorsam seyn sollen; (l)

Allermassen die beeden Söhne Wenceslaus, und Ludovicus nach Absterben ihres Vaters Boleslai solches in Anno 1343. wiederholter bestättiget haben; (m)

Beantwortung.

das Original von dem präterdirten Auftrags-Brieffe de Anno 1331. produciret werden können: Dahero dann auch der Herzog zu Liegnitz, wie der Königliche Böhmische Fiscal Anno 1546. bey dem wegen dieser Erb-Verbrüderung angestrengtem Process, sich auf dieses Document bezogen, hardiment geantwortet, daß dergleichen nicht exiltire, und daß er solches sein Lebenlang nicht gesehen, auch niemahlen davon gehört habe.

Wann man auch (2) die in der Gegen-Information sub N. XXXII. produciret und sub Lit. M. hiebey gedruckte vidimirte Copey ansiehet, so ergeben sich sofort unzehlige indicia fallitatis: dann es führet der Kaiser Sigismund gleich in dem ingressu an, daß er ohnlängst gesehen und lesen hören, eine gewisse Verschreibung des Boleslai, Wenceslai und Ludovici, welche nicht abgeschabet oder zerriffen, sondern ganz, von allem Tadel und Verdacht frey, und mit waren Siegeln versehen gewesen, die er hätte abschreiben lassen, damit jedermänniglich demselben Glauben bey messen könne.

Nun ist (a) etwas sehr fremdes, daß der König von Böhmen ein Document vidimirn läset, ohne zu melden, von wem es produciret worden, wer die vidimation verlangt, aus was Ursachen solche verlangt worden, und gegen weme dieselbe fidem machen solle: diese ungewöhnliche Manier, ein fremdes Document, in propria causa, und zu seinem Faveur zu vidimirn, macht die ganze Sache sehr verdächtig: Insonderheit weil (b) die von verschiedenen Autoribus

gedruckte Exemplarien sehr untereinander differiren: Allermassen (c) nach der in der Gegen-Information gedruckten Beilage sub N. XXXII. der recognitions und Auftrags-Brief Anno 1331. ausgestellt seyn soll, das hingegen bey dem Balbino und Henelio derselbe Anno 1301. dairet ist. Wie dann auch ferner in gedachter Beilage die Stadt Brieg sich befindet, welche aber in des Henelii Abdruck ausgelassen ist. Es ist auch (d) sehr verdächtig, daß der Herzog Albertus von Oesterreich diese vidima-

\*) Balbin. Part. 3. Epill. 26. Fol. 207. Hænel. Sileziogr. c. 9. Fol. 840.



tion mit autorisiret hat, welcher mit denen Herzogen von Liegnitz gar nichts zu thun hatte. Was kann man also (e) vor einen andern Schluß machen, als daß dieses Document durch den unzeitigen Eifer eines Böhmischen Ministre fabriciret sey, welches (f) aus denen nachfolgenden Umständen außser allen Streit gesehet werden soll.

Um nun der Sachen (4) näher zutreten, so besaget der Inhalt dieses documenti, daß Boleslaus und seine Söhne erst anno 1331. sich der Cron Böhmen sollen unterworfen, und ihre Fürstenthümer derselben zu einem feudo perpetuo & hereditario offeriret haben: dieses ist nun ein offenhahres factum, weil der Verfasser der Gegen-information selber gesehet, daß diese Lehns-oblation schon anno 1329. gesehehen sey. Wie solches auch die literæ investituræ sub lit. L. bezeugen.

Es kann auch (5) keine vernünftige Ursache angegeben werden, Warum der regierende Herzog Boleslaus, zwen Jahr hernach, eben dieselbe Fürstenthümer, ohne die geringste Ursache durch eine neue oblation, und zwar ohne der Vorhergehenden im geringsten Meldung zu thun, zum ewigen Erb-Lehn sollte recognosciret haben.

Der Verfasser der Gegen-information wendet zwar vor, daß Boleslaus, mit seinen beyden Söhnen, als Sie die Fürstenthümer Liegnitz und Brieg anno 1331. zusammen in Ruhe besessen, die vortige Auftragung nicht allein aufs Neue widerholet, sondern auch die wahre Eigenschaft dieser Lehne besser erläutert hätten zc. Es könnte auch dieses einigen Schein haben, wann in der oblation de anno 1331. der ersteren de anno 1329. Meldung wäre gethan worden, weil alsdann gesagt werden könnte, daß Sie wäre widerholet worden: Es ist aber dieses nicht gesehehen, und das document spricht als von einer ganz neuen und ersten oblation, welches aber, wie schon vorhin gemeldet worden, ein offenhahres factum ist.

Es kann auch weiter (6) keine vernünftige Ursache gegeben werden, Warum des Boleslai Söhne bey dem actu oblationis concurrir en sollen, da der Vater (welcher allein regierender Herr war, und von seinen Erblichen Güttern nach Gefallen disponiren konnte) solches zwen Jahr vorher, durch einen ordentlichen Friedens-Schluß, schon verrichtet hatte; dessen factum die Söhne ja ohne dem hätten präktiren müssen.

Was aber in der Gegen-Information beygefügt wird, daß der Vater und die Söhne dieserwegen die Auftragung widerhehlet, weil Sie erst anno 1331. dieselbe NB. zusammen in Ruhe besessen, ist ein bloßes Gedichte. Niemand machte dem Herzog zu Liegnitz einige Unruhe, nachdem er seit anno 1329. unter dem mächtigen Böhmischen Schutz stande, und es ist Irrig, daß der Vater und die Söhne jemahlen die Regierung zusammen geführt haben: Allenfalls würde man ja, wie man schon gesagt, der ersteren Auftragung de anno 1329. insonderheit da deren ganze Natur verändert wurde, mit einem Wort Meldung gethan haben.

Ein offenhahres indicium falsitatis ergibt sich auch (7) daher, daß der König Vladislaus Anno 1505 (einsfölich vor dem Anno 1510. ertheilten incorporations Privilegio) denen Herzogen von Liegnitz alle ihre vortige Privilegia confirmiret, und in specie diejenige expressiones, welche in dem Auftrags-Brieffe de Anno 1329. enthalten seyn, widerholet habe, nemlich daß Sie und alle ihre Erben und Nachkommen die Länder, die zu Zeiten des Königs Johannes zur Cron gekommen, un-

\*) Gold. Boehm. in Beplagen p. 316.



massen ihre Vorfahren ehe Sie zur Cron gekommen, gehabt, und als freye Fürsten des Reichs geubt, NB. zu freyen Erblehen haben solten: Lit. K. Worbey wohl zu merken, daß nicht ein Wort von der dem Documento de Anno 1331. eingefickten Clausul, daß nemlich nach Abgang des Mannstammes diese Länder der Cron anheim fallen sollen, darinn gemeldet werde.

Und daß diese Clausul ein offensabrer partus suppositus sey erhellet (8) daher, weil eben dieser Uladislau welcher Anno 1505. die vorige Ge- rechtigkeiten bestätiget hatte, in einem anderweitigen Document de Anno 1511 agnosciert, und von freyen Stücken bekennet, daß die Herzoge zu Liegnitz NB. NB. vermöge ihres Auftrags-Briefs befugt wären unter Lebendigen zu disponiren: Es kann also dieses per rerum naturam nicht der Auftragsbrief de Anno 1331. seyn, weil in diesem das Gegentheil versehen, und denen Herzogen so wenig die facultas disponendi darinn verstatet wird, daß vielmehr die Länder, wann die Herzoge ohne Mäntliche Erben versterben, der Cron anheim fallen sollen. Und diese Confessio Uladislai ist von desto größerer Wichtigkeit, weil dessen Successor, König Ludwig, zu zweyen mahlen eben dieselbe facultatem alienandi vermöge des Auftrags-Briefs anerkannt hat. (vid. supr. pag. 43.)

Und wann (9) Es mit diesem zweyten Auftrags-Brief seine Wichtigkeit hätte, warum hat dann Carolus IV. von dem Herzog zu Liegnitz Wenceslao Anno 1362. einen Revers genommen, daß er das Fürstenthum Liegnitz nicht veräußern wolte? Es wäre ja diese präcaution ganz unnöthig gewesen, wann denen Herzogen schon durch die Auftragsung de Anno 1331. die Hände wären gebunden gewesen, und Sie ex natura feudi nichts hätten alieniren können.

Wann aber auch (10) dieser zweyte Auftrags-Brief de Anno 1331. originaliter existirte, so ist doch gewiß, daß nachhero die *facultas alienandi* durch des Uladislai Privilegium de Anno 1511. denen Herzogen von Liegnitz verstatet worden: einfolglich würde ohne dem die Erb-Verbrüderung ex novo hoc Privilegio ihre völlige Krafft behalten, insonderheit da dieselbe Concession Anno 1522. 1524. und 1529. von denen folgenden Königen wiederholt worden. (id. pag. 43.)

Da also (11) nunmehr feste stehet, daß dieses zweyte Document offensabrer falsch sey: und daß, wann es auch existirte, dennoch das jus alienandi denen Herzogen von Liegnitz aus denen Concessionen derer Könige in Böhmen, mithin ex alio capite, zustehen würde; so wird nicht nöthig seyn sich bey dem folgenden lange aufzuhalten; weil das meiste auf diesem falschen documento sich gründet, und daher von selbst weg fällt.

Gegen-Information.

S. 5.  
Nun ist zwar nicht ohne, daß ob-  
bemelte Fürstenthümer als Erb-  
Lehen aufgetragen worden; (n) Es ist  
aber gar kein richtiger Schluß, daß  
sie deswegen pure Veräußerungs-  
Lehen seyn sollen; (o) sondern es ist  
allernahl der Inhalt des Lehn-  
Briefs einzusehen, und von der Na-

Beantwortung.

- (n) Es seyn diese eigene und ihrer Na-  
tur nach Erbliche Güther denen Her-  
zogen anno 1329. nicht allein als  
Erb-Lehne aufgetragen worden, son-  
dern als rechte Erb-Lehne, welche  
auch auf ihre Erben und Nachköm-  
linge kommen solten:  
(o) Da die vorangeführte Clausul ein  
feudum mere hæreditarium in-  
volvi-



Gegen-Information.

Beantwortung.

tur eines Mann-Lehens nicht weiter abzugehen, als die Worte des Lehn-Briefes es betragen; (p)

Dann nachdem einmahl das Dominium directum von dem Vasallen aufgetragen worden, so ist sodann zwischen denen Feudis oblatis, und daris, ad effectum alienandi kein Unterschied mehr, und erstreckt sich die Veräußerungs-Freyheit in diesen, eben wie in jenen, weiter nicht, als solche von Seiten des Vasallen ausdrücklich bedungen, und von dem Lehen-Herrn zugestanden worden ist; (q)

ne wären, so agnosiren doch die Könige von Böhmen selbst, daß die Herzoge unter lebendigen davon disponiren können. (vid. supr. ad S. 1.)

(q) Wann ein feudum oblatum mit denen vorangeführten Clausula und Umständen verliehen worden, so ist freylich, aus dem Lehnbrief selbst, ein großer Unterschied zwischen denen offerirten und gemeinen Lehnen, quoad effectum alienandi: weil die Veräußerungs-Freyheit so wohl im Lehn-Brief, als durch das Zeugnis der Böhmischn Könige alhier feste steht.

§. 6.

Alhier befindet sich dieses Pactum bloß auf den Nothfall, nur auf ein und anders Stück Landes auf das Voranboth, auf einen fählichen Mann, und auf die nemliche Lehen-Schuldigkeit restringirt; (r)

§. 7.

Niemand wird dahero mit gutem Grund anders behaupten können, als daß dergleichen Bedingung zwischen dem Lehen-Herrn, und Vasallen auf das genaueste zu nehmen, und daß außer deme denen mehr berührten Fürstenthümern die eigenschafft eines Feudi proprii anlebe, und verblieben seye. (s)

§. 8.

Und dieses um so mehr, da eines Theils die Succession lediglich auf die Männliche Eheliche Leibes-Erben gestellet, und nach deren Ab-

volviren, so folget nothwendig, daß es pure Veräußerungs-Lehen sein, wie dem auch die Könige von Böhmen selbst diese qualratem alienabilem verschiedentlich agnoscirt haben. (vid. sup. pag. II. seq.)

(p) Es hat der Gegentheil noch mit nichts erwiesen, daß die Schlessische Fürstenthümer Mann-Lehn sein: Der Inhalt und die Worte des Lehn-Briefes de anno 1329. (dann der de anno 1331. ist ein parvus suppositicius) besagen, daß diese Fürstenthümer keine Mann-Lehn sondern feuda mere hæreditaria sein: Wann es aber auch Mannle-

(r) Daß in dem Auftrags-Brief de Anno 1329. die facultas alienandi, ganz und zum Theil, auch nach der Könige von Böhmen eigenem Geständnis, verliehen sey, ist oben pag. 42. gezeigt worden.

(s) Daß denen besagten Fürstenthümern von ihren ersten Ursprung her, nicht weniger durch den Auftrags-Brief de anno 1329. ferner durch die Bestätigung Vladislai de anno 1505. und endlich durch der Könige von Böhmen so oft wiederholte agnitiones, die qualitas feudi mere hæreditarii, ac alienabilis, anlebe, ist oben erwiesen.

(t) Dieses fundirt sich in dem falschen document de anno 1331. Dann in dem wahren, von dem Gegentheil selbst agnoscirten document, steht nicht ein Wort von dieser Clausul. (vid. §. 4.)

(u) Was geher diese renunciacion den Ludovicum, und seine Erben, (von welchen allein das Chur-Haus causam



**Gegen-Information.**

gang nicht minder das Dominium uile dem König, und NB. der Cron zu Böhem in durren Worten zugeignet, auch vermittelst der Anweisung derer Stände, und Unterthanen schon eventualiter eingeräumt, (t) andern Theils aber von dem Herzog Wenceslao in Anno 1362. so gar noch auf vorerwehntes Pactum de alienando selbstens für sich, und seine Erben renunciiret worden ist; (u)

§. 9.

Die nachfolgende Herzoge haben dem König, und der Cron, als ihren NB. Natürlich-Ordentlich, und Erblichen Obristen Lebens-Herrn ihre schuldige Lebens-Pflichte auf gleiche Weise geleistet; (x)

§. 10.

Es bleibet demnach nicht der geringste Zweifel übrig, daß hierdurch nicht nur allein der König, dessen Erben, und Nachkommen, sondern zugleich auch das Königreich Böhem nach Auslöschung des Manns-Stammens dieser Piastischen Herzoge das Anfalls- und Consolidations-Recht auf die mehrbeteagte Fürstenthümer un- widersprechlich erlanget habe. (y)

§. 11.

Und ob zwar in Nachfolge König Vladislau, dann dessen Sohn König Ludovicus in annis 1511. und 1524. Durch den Herzog Friderich sich bewegen lassen, den Consens zu ertheilen, daß er seine Städte, Leuthe, und Land mit aller ihren Einkommen auf den Tod Bette, oder Testamentsweise vergeben, oder zueignen möchte, wem er wolte. So lieget doch die Ungültigkeit dieser Gumb-Verfassen am hellen Tage, da darinnen zu der Haupt-Beweg-Ursache angeführet worden, als ob diese Herzoge vermöge der Lehns-Auftragung ohne hin die Freyheit hätten, ihre Leuthe bey ihrem Leben zu verkauffen, zu versetzen, und zu

**Beantwortung.**

sam hat) an: des Wenceslao familie starb mit dessen Sohn Ruperto aus,) dahero hatte diese ex pacto herrührende obligation ein Ende. Unterdessen erhellet aus dieser renunciacion so viel, daß dem Herzog Wenceslao frey gestanden seint Fürstenthum Liegnitz zu alieniren: und daß er sich dessen erst per speciale pactum begeben habe. Welches aber so wenig, Ludovicum als dessen Nachkommen binden kann.

(x) Sie haben diese Pflicht geleistet als vasalli eines feudi mere hæreditarii, & alienabilis.

(y) Weil dergleichen document de anno 1331. woraus dieser Schluß genommen ist, nicht existirt, so fällt der Folge von sich selbst hinweg.

Hingegen stehet dieser Schluß feste, daß weil der letzte possessor des Manns-Stammens von seinem feudo mere hæreditario & alienabili disponiret, und solches auf das Chur-Haus Brandenburg transportirt hat, die Cron Böhmen noch kein Anfalls- und consolidations-Recht erlangt habe.

(z) Es scheint der Verfasser hier widerum seine gerühmte Aufrichtigkeit zu vergessen: Es hat dem König Vladislao niemand dergleichen beygebracht, und der Herzog Friderich hat nichts gebethen, als daß ihm der König erlauben möchte zu testiren. Der König williget solches mit Rath seiner Råthe, und setzet NB. aus eigener Bewegung die Ursache darben, weil er sonst sein Land und Leuthe bey seinem Leben verkauffen und vergeben mag. Es ist also dem König nichts irrig beygebracht worden, sondern der König, (welcher kurz vorher, nemlich anno 1705. dem Herzog, seinen Erben und Nachkommen ihre Fürstenthum und Lau-

\*) Lucaz. Chron. pag. 1286.



Gegen-Information.

vergeben, inmassen man solches diesen beiden Königen überwiesener massen nicht nur alleine ganz irrig beygebracht, (z) sondern auch verschwiegen hat, daß die vorige Herzoge vor sich, ihre Erben, und Nachkommen, den Anfall auf oft-erwehnte Fürstenthümer, nach Abgang Ihrer Männlichen Ehelichen Leibes- Erben, schon bereits dem König, und NB. der Cron zu Böhheim wirklich bedungen, darüber Revers ausgestellt, auch Eyd, und Pflicht geleistet haben, (a) und daß so fort ein König zu Böhheim dergleichen Anfälle ohne ausdrücklicher Mit- Einwilligung derer Stände, als einem essentiali requisito nicht zu vergeben, sondern vor sich, dessen Erben, und Nachfolger, dem Königreich, und der Cron selbstn qualifizir behalten, durch einen Körperlichen Eyd verpflichtet seye. (b)

ration privilegium, wann es auch mit zehen Eyden verknüpft wäre, ihr jus quæstum nicht habe entziehen können, dahero dann auch nicht allein die Stände dargegen protestirret haben, sondern es ist von dem Käyserlichen Oberrecht selber verworffen worden. vid. c. I. §. 13. seq.

§. 12.

Da nun dessen ohngeachtet Herzog Friederich von Liegnitz und Brieg, und seine beide Söhne mit dem Chur- Fürsten Joachim von Brandenburg in Anno 1537. die von dem Authore des so betitulten Rechts-gegründeten Eigenthums sub F. allegirte so genante Erb- Verbrüderung errichtet, und darinnen sich unter einander dahin verbindlich gemacht, daß, wann die Herzoge ohne Männliche Leibes- Erben abgehen solten, alle ihre Erb- Fürstenthümer, Land, und Leuthe an Chur- Fürst Joachim, und seine Erben verfallen, hingegen, wann der Chur- Fürst, und seine Männliche Erben absterben, die von der Cron Böhheim abhängende Brandenburgische

Beantwortung.

de, inmassen ihre Vorfahren, ehe Sie an die Cron zu Böhmen gekommen, gehabt, und als freye Fürsten des Reichs gelibt, und gehalten haben, zu freyen Erb- Lehn beståtiget hatte) erkläret hier was durch diese Clausuln verstanden werde: nemlich, daß nach der Natur dergleichen rechten Erb- Lehn, die Herzoge ohne dem befügte wären Land und Leuthe zu verkaufen zc. (a) Die vorige Herzoge haben den Anfall nach Abgang ihrer Männlichen- Erben niemahlen bedungen auch niemahlen einer revers darüber ausgestellt. Vielweniger Eyd und Pflicht darüber geleistet.

(b) Da diese Güther vermöge des Auftrags- Briefs de anno 1329. feudum mere hæreditaria & alienabilia gewesen, und anno 1505. von dem König Vladislao in dieser qualitat beståtiget worden, so giebt die genante Vermuthung, daß denen Herzogen das nachher anno 1510. ertheilte incorporation privilegium, wann es auch mit zehen Eyden verknüpft wäre, ihr jus quæstum nicht habe entziehen können, dahero dann auch nicht allein die Stände dargegen protestirret haben, sondern es ist von dem Käyserlichen Oberrecht selber verworffen worden. vid. c. I. §. 13. seq.

(c) Daß die Stände nicht das geringste jus contradicendi, und die Herzoge von ihren ersten Ursprung her das jus alienandi gehabt, auch solches in dem Oblations- Briefs de anno 1329. besage der Könige eigenen Agnition beygehalten zc. einfolglich dem König und der Cron Böhmen niemals der Anfall nach Abgang der männlichen Erben reservirt sey, solches ist oben §. I. umständlich erwiesen worden.

(d) Die Ungerechtigkeit dieses Verfahrens ist von dem Verfasser des Rechts-gegründeten Eigenthums deutlich gezeigt worden: Und bestehet das Endurtheil, so wohl ratione formalium als materialium, in vitio des Herzogs selber, in lauter insanablen Nullitäten.

Dann was die *Formalia* anbetrifft so



**Gegen-Information**

Lehne, als Gossen, Züllchau, Somsmerfeld, Cottbus, Peiß &c. an den Herzog Friderich von Liegnitz, und dessen Erben gelangen sollen, hierdurch aber der, dem König und der Cron Böhmeim so bündig vertretervirte Anfall auf einmahl abgefriet worden;

So haben die Stände des Königreichs Böhmeim ja ganz begründete Urfach gehabt, disfalls wider Herzog Friderich, und seine Söhne bey dem Kayser Ferdinando I. Klage zu führen, (c) und dieser gerechteste Kayser hat nach gewechselten Vier Säc-Schriiften, und genugsam überlegter Sach nicht wohl anderst thun können, als die Gerechtigkeit zu administrieren, mithin den in praëdictum Regis, & Regni errichteten Erb-Verbrüderungs-Tractat cum plena caufe cognitione, wovon die gesammte Acta noch vorhanden seynd, in dem von dem besagten Authore sub lit. C. allegirten End-Urtheil zu cassiren, und null- und nichtig zu erklären. (d)

§. 13.

Es hat auch ex post der Churfürst Johann Georg solches in dem an Kayser, und König Rudolphum unterm 5. Octobr. 1593. erlassenen Schreiben selbst erkennen, und dahero den König gebethen, ihme wenigstens eines von gedachten Fürstenthümern zu überlassen, und sich disfalls bey denen Böhmeimischen Ständen seinetwegen anzunehmen; massen er darum selbst durch seinen Gesandten von Schlieben bey gedachten Ständen anhalten würde; wie dann dieser Gesandter bey denselben um ihren Consens auch würdlich durch ein Memoriale gebethen hat; so aber nie erfolgt ist; (e)

ringung gethan, (aus welcher er noch zur Zeit sein jus agendi hatte,) vielweniger deren Confirmation gesucht, am wenigsten Sich derselben begeben. Dahero

D

**Beantwortung.**

so ist bekant, daß die Schlessische Fürsten, wann Sie mit denen Böhmeimischen Königen oder Ständen Streit haben, nach ihren Privilegiis vor niemand als vor dem Ober-Richt in Breslau Recht nehmen ddriffen:\*) Diesem zu wieder ist der Herzog nach Prag, aller seiner Protestation ohngeachtet, citiret worden, der König war bey der Sache interessiret, weil die Güter in seine Hände fallen solten: dahero man leicht urtheilen kann, was von einem a judice incompetente, in propria caula, gesprochenem Urtheil zu halten sey.

Was die *materialia* anbelangt, so ist ja wohl etwas himmelschreyendes, daß man dem Herzog dessen Vorfahren ihr eigen Erbliches Land, der Erort Böhmen mit reservation aller vorigen Gerechtigkeiten, vor sich und ihre Nachkommen zum rechten und strengen Erbtheil übertragen, und dadurch, nach der Könige eigenem Bekantniß, facultatem alienandi Sich vorbehalten haben) unter dem praetextu eius nes von denen Ständen nachher erriichten, und von dem Königl. Oberrecht verworffenen incorporations Privilegiu, sein jus disponendi benehmen wollen.

(e) Weil der Churfürst vorher gesehen, daß ihm das mächtige Haus Österreich, nach dem Absterben der Liegnitzischen Herzoge, nichts aus der Erb-Verbrüderung (die der König von Böhmen anno 1546. cassiret hatte) zu stieszen lassen würde; so hat er gesucht NB. die gesamte Hand über diese Fürstenthümer, oder wenigstens eines derselben, zu erhalten, (wie solches ausdrücklich in dem von Gegentheil selbst producirten Schreiben sub Num. XXXVIII. enthalten ist,) umb Sich, durch diesen neuen und besondern Titel, dieser Fürstenthümer zu versichern:

Der Churfürst hat aber nicht die geringste Meldung der Erb-Verbrüderung gethan, (aus welcher er noch zur Zeit sein jus agendi hatte,) vielweniger deren Confirmation gesucht, am wenigsten Sich derselben begeben. Dahero

ihm

\*) Schickel, Schlef. Chron. Lib. 3. c. 23. pag. 271. 274. 279.



ihm nach Abschlagung der gesamten Hand, sein aus der Erbverbrüderung herrührendes Recht jederzeit in salvo geliebet: und hat ihm, nach dem der Fall existirt, jederzeit frey gestanden, solches gelten zu machen.

In mehrer Erwegung, da der Churfürst, wenn er Sich auch mit einem Fürstenthum hätte begnügen, und durch eine darüber gesuchte gesamte Hand, der Erbverbrüderung renunciiren wollen, seinen Nachfolgern nicht würde haben präjudiciren können:

**Gegen-Information.**

**Beantwortung.**

§. 14.

Ubrigens hat schon geraume Jahr vorher CML der 4te nach der mit der Cron Böhmen geschæhenen Incorporation des Herzogthums Schlessien in einer eigenen Constitution de Anno 1335. sanciret, daß gedachtes Herzogthum dem Königreich Böhmen indivisibiler einverleibet seyn solle. (f)

mer in Schlessien, nach dem Sie einmahl der Cron Böhmer zu Lehn offerirt worden, von denen folgenden Königen nicht alienirt werden möchten, dahero haben Sie verlangt, daß diese Herzogthümer dergestalt der Cron Böhmen incorporirt würden, daß die Fürsten, ihre Erben und NB. *successores*, wann NB. NB. ein oder das andre Lehn vacant wird, bey niemand anders als der Cron Böhmer die Lehn suchen solten; welches auch König Carl accordirt hat; Wann also ein Schlessischer Fürst von seinen Güthern disponirt, und das Lehn vacant wird, so mus der *Successor* nach diesem Privilegio die Lehne, wie billig, bey niemand anders als bey der Cron Böhmen suchen.

Wann aber auch des Königs intention gewesen wäre, denen Schlessischen Fürsten die disposition über ihre Fürstenthümer durch dergleichen incorporations Privilegium zu benehmen, so ist doch oben schon gezeigt worden, daß Er ihnen nicht habe präjudiciren, noch denenselben ihr *jus quæsitum* wegnehmen können, einfolglich ein solches Privilegium, inwiefern der Fürsten, ipso jure null und nichtig seyn würde. (vid. *supr. c. 1 §. 13.*)

§. 15.

Ingleichen seynd nach der Bekantnuß des Brixlauer-Bischoffen Brezseslai, und des gesamten Capiteuls de Anno 1358. mit einhelligem, durch einen Eyd bestättigten Consens aller Schlessischen Fürsten, die gesammte Fürstenthümer in Schlessien dergestalt unzertrenlich der Cron Böhmen incorporirt worden, daß sie von selber auf keinerlei Weise abgetheilt, oder veräußert werden können, wie dann (g) befrage der in cap. Imo allegirter Majestäts Briefen Königs

(f) Der Verfasser verschweiget hier wieder, seiner Gewohnheit nach, die hauptsächlich nöthige Umstände: Es stehet nicht ein Wort in diesem Privilegio, daß nach Absterben des Mannstammes diese Länder der Cron anheim fallen und die Fürsten nicht von ihren Güthern disponiren solten, sondern vielmehr das Gegentheil: Denn es haben die Stände nur verhüten wollen, daß die Herzogthü-

(g) Wann der Bischoff sein allertum durch ein von denen Fürsten unterschriebenes Document bescheiniget hätte, so könnte man ihm Glauben bemessen: da aber dieser Bischoff des Königs Caroli IV. Archi-Cancellarius, und also dessen Ministre gewesen, so ist gar leicht zu begreifen, daß, wann etwas verhängliches darin enthalten ist, er solches zum favore des Königs und der Cron attestirt habe. Wann man aber das Document selber examiniret, so stehet darinn nichts weiter, als was in dem



Gegen-Information.

Uladislai de Anno 1510. (h) und Königs Ludovici de Anno 1522. (i) sich eben diese Könige, so den angebliehen Consens ertheilet haben, auf das kräftigste denen Ständen von Böhme verbündlich gemacht, daß von dem Königreich Böhme, besonders aber von denen Schlesiſchen Fürstenthümern und deren Anfallen zu ewigen Zeiten nichts veräußert werden solle; mit dem Zusatz: daß, wann darwider allschon vorhin etwas geschehen wäre, solches als null und nichtig angesehen werden solle (k)

(h) Dieses ist das erste incorporations-Privilegium, worinnen disponiret worden, daß die der Cron anheim gefallene Lehne zu der Könige eigenen Inhabung verbleiben sollen. Es ist aber in Cap. I. §. 13. seq. gezeigt worden, daß eines Theils dieses Privilegium denen Ständen ihr jus disponendi semel quæsitum nicht entziehen könne: andern Theils von denen Fürsten dargegen protestiret, und selbiges von dem Königlichem Ober-Recht selber verworfen sey: dritten Theils aber, von solchen Lehnen spreche, die der Cron anheim gefallen: welches aber von denen Schlesiſchen erblichen Lehnen, so lang die Fürsten davon disponiren, und solche auf andere Vafallos transferiren, nicht gesagt werden kann.

Daß aber der König Uladislaus diese incorporation nicht von denen Fürstenthümern NB. worüber die Fürsten disponire haben, verstanden habe, erhellet ja offenbare daher, weil er gleich darauf, Anno 1511. zugesaget, daß die Herzoge von Liegnitz, Vermöge ihres Auftrag-Briefs befügt wären, ihre Fürstenthümer unter Lebendigen zu veräußern; auch dabero ihnen die facultatem testandi einräumet: Er würde aber solches nimmermehr accordiret haben, wann er geglaubt hätte, daß diese Concession wieder sein, wenige Monath vorher, denen Böhmiſchen Ständen ertheilte incorporations-Privilegium lauffte.

(i) Alle vorhin angeführte argumenta stehen auch diesem documento entgegen: Und eben dieser König Ludovicus, welcher sich Anno 1522. verpflichtet von denen angefallenen Fürstenthümern nichts zu veräußern, hat Anno 1524. agnoscirt, daß denen Herzogen von Schlesiſen, ex literis oblationis, das jus alienandi (wann der Cron das Dominium directum vorbehalten wird) zusehe etc. und dadurch genugsam angezeigt, daß das Privilegium incorporationis, so lang die Herzoge von ihren Fürstenthümern disponiren, auf Sie nicht applicabile sey.

(k) Es ist schon gesagt worden, daß, durch diese incorporations-Privilegia dem juri disponendi derer Herzoge zu Liegnitz nicht præjudiciret werde, weil durch der gleichen disposition nichts von dem Königreich Böhmen alieniret, sondern nur ein neuer Vafallus, cum eadem fidelitatis lege, substituirt wird.

§. 16.

So ist auch von Chur-Brandenburg, welches doch in der Erb-Ver-

Beantwortung.

dem incorporations-Privilegio Caroli IV. enthalten ist, nemlich, daß alle Schlesiſche Fürsten in Seiner, des Bischoffs, Gegenwart declarirte hätten, daß Sie Vafalli der Cron Böhmen wären, und daß Sie dergestalt der Cron incorporirt seyn wollten, daß Sie von dem Reich nicht abgerissen, zertheilt, noch alienirt werden könnten. Nun werden Sie aber von der Cron nicht abgerissen, zertheilt noch alieniret, wann ein andrer Vafallus substituirt wird, welcher die Lehne von der Cron recognoscirt, und derselben fidelitatem schweret.

(kk) Der Consens ist bloß ex abundantia, wegen der von dem Chur-Fürsten dargegen verschriebenen Lehne vorbehalten wor-



Gegen-Information.

Beantwortung.

brüderung reciprocè lauter Böhmiſche Lehne verſchrieben, und die Bewürkung der Königlichẽ Einwilligung verſprochen hat, niemahlen ein Conſenſus Domini directi vorgezeiget worden; mithin hat gedachtes Chur-Hauß, gegen ſeine ſelbſt eigene Anerkennung, den nöthigen Conſenſum Domini directi nicht geſuchet, vielweniger erhalten. (kk)

Aus welchem allen demnach mit Händen zu greiffen, daß beede obige Gunſt-Briefe an und für ſich ſelbſten nichtig, und ungültig ſeynd, und die Könige, durch die ihnen von Herzog Friderich aus dem Lehen-Brief König Joannis vorgebildete facultatem alienandi, zu derſelben Ertheilung verleitet worden (l)

(l) Es erhellet aus dem vorhergehenden offenbare, und iſt mit Händen zu greiffen, daß, da beyde Gunſt-Briefe Vladislai und Ludovici, in lege oblationis ſich gründen, die darinnen enthaltene, und von denen Königen von Böhmen ohne ſuggeſtion, aus eigener Bewegung und Ueberzeugung, beſchobene agnition, das jus alienandi derer Herzoge auſſer allen Streit ſetze.

§. 17.

Beÿ ſolchen Umſtänden nun hat wohl von Kayſer Ferdinando Imo keine andere, als ſententia caſſatoria erfolgen können; (m) Dann wann auch beſage der Erb-Verbrüderung die Fürſtenthümer nicht anderſt, als Titulò Feudi an Chur-Brandenburg gelangen ſollen, mithin es ſcheinen könnte, daß die Cron Böhme darunter wenig, oder nichts verliehret; So iſt doch dardurch gedachter Cron das bey der Auftragung verſicherte Anfalls-Recht in Caſum deficientis Proliſ maſculæ benommen, mithin ſothane Erb-Verbrüderung in præjudicium des Königreichs errichtet worden. (n) Es haben auch die Böhmiſchen Stände um ſo mehr Urſach gehabt ſich der oft berührten Erb-Verbrüderung entgegen zu ſetzen, als Chur-Brandenburg reſpectu der von der Cron Böhme rührenden Le-

worden, maſſen ſolcher, da die Schleiſiſche Herzogthümer nach ihrer Natur alienable ſeyn, gar nicht nöthig war.

Man will aber auch den obgeſagten Fall ſetzen, daß die Erb-Verbrüderung, ſo viel die vom Churfürſten verſprochene Länder betrifft, ob defectum conſenſus nicht gültig ſey: So iſt doch wohl zu mercken, daß in ſothaner Erb-Verbrüderung ausdrücklich disponiret worden, Daß, wann auch der Conſenſus wegen dieſer dagegen verſprochenen Länder nicht erfolgte, NB. NB. dennoch die Erb-Verbrüderung intuitu des Herzogs zu Liegnitz, und deſſen Fürſtenthümer, (welcher dergleichen conſenſus hatte,) feſt und unverbrüchlich bleiben ſolle.

(l) Es erhellet aus dem vorhergehenden

(m) Die Ungerechtigkeit dieſer Caſſations-Urtheil iſt ſchon oben §. 12. gezeigt worden.

(n) Da der Cron Böhmen niemahls der Anfall in caſum deficientis proliſ maſculinæ vorbehalten worden, und das document de anno 1331. woraus ſolches hergeleitet werden will, gegen den erſten und einzigen Auftrags-Brief de anno 1329. gegen die anno 1505. 1511. 1522. und 1524. beſchobene Königlichẽ agnitiones, und gegen andere vernünftige Umſtände lauſſet; das original auch des vom Sigismundo vidimirten documenti niemahls exiſtirt, noch jemahls wird producirt werden können: ſo kann auch nicht geſagt werden, das die Erbverbrüderung zum præjuditz der Cron Böhmen ſey errichtet worden.

(o) Man hat dem Erz-Haus Deſters reich vielfältig die rechtliche Urſache angezeigt, warum Sr. Königlichẽ Ma-



**Gegen-Information.**

hen durch seine Prapotenz via facti von allen Præstationibus publicis sich emancipiret, und diesfalls von Rechts wegen der Cron Böhmei viele Millionen zu ersetzen schuldig ist. (o)

vom 3. Jun. 1686. anerkannt habe, daß dem Churfürsten in seinen in Schlesien habenden Länden NB. die *superioritas territorialis* zusehe, und folglich alle jura so davon *dependen*: NB. NB. in *specie contribution*, Einquartirung *appellation*, und was sonst ad *superioritatem territorialem* gehöret. Was bleiben dann vor *præstationes publicæ* übrig?

§. 18.

Die Schlessische Herzoge von Liegnitz, welche die oft angeführte Erb-Verbrüderung mit dem Chur-Fürsten Joachim von Brandenburg gemacht, haben die Nichtigkeit dieses Handels so fort von selbst erkennen, und daher sich nicht nur dem Urtheil Ferdinandi Imi submittiret, die Erb-Verbrüderung widerrufen, und gegen den Chur-Fürsten sich nicht mehr Brüder genannt, sondern auch in conformitætz der ersten Lehens-Auftragung wiederholt versprochen, daß, wann sie, ohne Männliche Lehens-Erben abgingen, ihre Fürstenthümer, Land, und Leuthe dem König, und der Cron Böhmei anheim fallen, denen Fürstlichen Töchtern aber nur ein gewisses an Geld zum Seyrat-Gut gegeben werden solle: (p)

In gleichmäßigen verbündlichen Ausdrückungen hat Herzog Friederich, des vorigen Friderichs Sohn in anno 1596. seinen Revers von sich gestellet, die Erb-Verbrüderung für null und nichtig erkant, das Urtheil Ferdinandi Imi agnosciret, und die an das Chur-Haus Brandenburg extradirte documenta zurück zu verschaffen sich anheißlich gemacht. (q)

(q) Was des Vatern durch Gewalt erpreser renunciation entgegen gesetzt worden, stehet auch diesem facto entgegen: Quo jure können diese Söhne dem Churhaus Brandenburg ein ex contractu rite perfecto erworbenes Recht durch ihre revocation wegnehmen?

§. 19.

So hat auch Chur-Fürst Johann Georg in Anno 1593. wie aus seinem oben allegirten Schrei-

**Beantwortung.**

Majestät Sich nicht verbunden erachtet die publicas præstationes zu entrichten. Man will jeso nur dieses einzige anführen, daß der Kayser Leopoldus selbst in dem Schwibbusischen Lehnbrief vom 3. Jun. 1686.

(p) Dieses ist ein sehr wunderliches argument: Kann der Herzog durch seine revocation (wann Sie auch aus freyen Willen geschehen wäre) dem Chur-Haus sein, ex contractu jurato, cum consensu statuum, wohl erworbenes Successions-Recht wegnehmen? Alle natürliche und Civil-Rechte stimmen darinn überein, quod penitentia locus non sit, contractu semel rite perfecto.

Wann man aber die revocation selbst einsiehet, so ist Sie von eben dem incompetenten und ungerichten Richter vi metuque extorquire worden, welcher die ungerichte sententiam castoriam ausgesprochen hat: Man hat den armen alten Herzog mit privation seines Herzogthums, ex capite feloniam, bedrohet, wann er nicht die Erb-Verbrüderung revociren, und darüber einen revers ausstellen würde. Er schreibet daher an den Churfürsten, an. 1646. daß er bey Ihro Majest. keine Gnade finden noch erhalten mögen, er hätte dann zuvor dem Spruch ein Gemüthe gethan: Er hätte es also thun müssen, um die vorige Ungnade nicht zu erregen, und seine treue Unterthanen nicht wieder in Gefahr zu setzen. Daher diese revocatio, vi metuque extorta, auch die Herzoge von Liegnitz selbst nicht binden kann.

(q) Was des Vatern durch Gewalt erpreser renunciation entgegen gesetzt worden, stehet auch diesem facto entgegen: Quo jure können diese Söhne dem Churhaus Brandenburg ein ex contractu rite perfecto erworbenes Recht durch ihre revocation wegnehmen?

(r) Es ist schon oben gezeigt worden, und es bestätiget auch das von gegenwärts selbst angeführte Churfürstliche Schreiben sub Num. 28. warum das Chur



**Gegen-Information.**

ben erhellet, wohl begriffen, daß er de Jure an mehr gedachte Fürstenthümer etwas zu suchen nicht berechtigt seye, mithin hat sich derselbe ad viam gratiæ gewendet, und wenigstens um eins dieser Fürstenthümer bey Rudolpho II. das Ansuchen gethan, auch sich um den Consens der Böhmischen Ständen beworben; (r) Wie wenig aber Kayser Rudolph darauf reflexion gemacht, zeigt das in Anno 1595. an Herzog Friederich ergangene Rescript, (s) worinnen demselben nachdrücklich anbefohlen wird, die an sich selbst nichtige, und unkräftige Erb-Verbrüderung, von dem Chur-Fürsten von Brandenburg zurück zu verschaffen. (t) Worauf dann derselbe auch den Kurfürst vorher, sub Num. 42. angeführten Revers ausgestellt hat; (u)

Daß also so wohl von Seiten der Liegnitzischen Herzogen, als Chur-Brandenburg, nicht nur die Nullität der Erb-Verbrüderung, sondern auch die Validität des Ferdinandsischen End-Urtheils selbst erkennet worden. (uu)

(uu) Daß die Herzoge die nullität der Erb-Verbrüderung metu agnosciret haben, ist wahr: solches aber kann dem Churhauß Brandenburg nicht präjudiciren. Daß das Churhauß selber diese pretendirte nullität, und die validität der sententiæ cassatoriæ solte erkant haben, ist falsch und irtig.

§. 20.

Die von dem Authore des Rechtsgegründeten Eigenthums wider dieses Decisum, mit vielen anzüglichen, und unerlaubten Expressionen, machende Einwendungen halten auch um so weniger Stich, als quoad Imum 2dum, 3tium, 4tum allschon oben angedeutet worden, was für ein Präjudiez der Cron Böhheim, und ihrem Anfalls-Recht durch die vermeynte Erb-Verbrüderung, wann auch die Fürstenthümer in qualitate Feudali an Chur-Brandenburg gekommen wären, erwachsen seyn wurde, (x) und wie wenig gedachter Cron mit einem dergleichen Lebentrager gedienet seye, (y) wohingegen ad 5tum

**Beantwortung.**

Churhaus NB. die gesamte Hand gesucht, und durch Erhaltung eines novi & separati tituli die extramittals, welche der Churfürst in seiner familie vorher gesehen, und jegowürdlich erfolgt seyn, evitiren wollen. vid. §. 13.

(s) Ob schon der König von Böhmen die gesamte Hand abgeschlagen, so ist dennoch dem Chur-Hauß die Præfension aus der Erbverbrüderung (von welcher keine Frage war, und die der König dem Churfürsten nicht entziehen konnte) in salvo geblieben.

(t) Eben dieserwegen, weil der König dem Herzog befohlen die Erbverbrüderung zurück zu schaffen, der Churfürst aber solche nicht retradirten wolten, sondern auf erfolgten Fall kein Recht gelten gemacht, erhellet genugsam, daß das Vorgeben, als ob der Churfürst in dem angeführten Schreiben von selbstem begriffen, daß er de jure an mehr gedachten Fürstenthümern kein Recht habe, und sich dieserwegen ad viam gratiæ gewand zc. keinen Grund habe.

(u) Dessen Nullität aber, so wohl intuitu des gezwungenen Herzogs selber, als intuitu des Churhaußes, in dem vorhergehenden gezeigt worden.

(x) Weil oben schon erwiesen worden, daß der Cron niemahls ein Anfalls-Recht in casum deficientis proltus mafculine von denen Schlesißen Herzogen übertragen worden, und der Auftrags-Brieff de Anno 1331. offenbar falsch sey: so folget von selbstem, daß der Cron kein präjudiz dadurch zu gezogen werde, wann die Herzoge ihre wahre und alienable Erbsehne dem Churhauß Brandenburg übertragen; Und daß gedachte Crone nichts verliehre, wann ihr ein anderer Vasallus substituirt wird.

(y) Man glaubt ganz gerne, daß dem Hauß Defterreich nicht mit dem Churfürstlichen Vasallo gedient sey, weil derselbe nicht so mit sich wider die Pri-



Gegen-Information.

gleichfalls aus denen vorhin angeführten Auftragungen, und Reverfali- bus deutlich genug gezeigt worden, daß denen Liegnitzischen Vasallen die freye Veräußerung ihrer Lande nicht erlaubt gewesen. (z) Ob aber Kayser Ferdinandus Imus durch Entscheidung des disfäligen Litigii Judex in propria causa, und Author in rem suam geworden, da lasset man der vernünftigen Welt zu urtheilen anheim, ob solches von einem Monarchen gesagt werden könne, welcher seinen Ständen ad implorationem die Justitz administriret, und wo man so wohl von der Kläger, als der beklagten Seiten den Krieg bevestiget, mit vier Satz-Schristen pro & contra verfahren, einfolglich die Competentiam Judicis selbst agnosciret hat. (a) So machet auch nichts zur Sach, daß Chur-Brandenburg darzu nicht adciriret, (b) hingegen von dem Doctore Straffen nach Publicirung der Sententz darwider protestiret worden; (c) Dann gleichwie die Causa des damahligen Chur-Fürstens zu Brandenburg Joachimi lediglich nur von dem gültigen, oder ungültigen Facto des Herzogs Friderichs von Liegnitz, und seiner Söhne dependiret hat, worüber die Böhmishe Stände wegen des der Cron vorbehaltenen Anfall-Rechts einzig und allein klage geführt haben; Also ist auch die Adciration des Chur-Fürstens ganz und gar nicht nöthig gewesen, (d) sondern hat es sich derselbe nothwendig dasjenige von selbst gefallen lassen müssen, was diesfalls Urthel und Recht gegen seine Auctores, die gedachte Herzoge, erkant hat, (e) worwider die Profection des Doctoris von Straffen nichts wirken können. (f)

Beantwortung.

Privilegia und Gerechtfame, wird umspringen lassen, wie dasselbe mit denen andern armen Fürsten gehan: Wann es aber nach dem droit de convenience gehen soll, so hätten die Schlessische Fürsten viel größere Ursache gehabt zu sagen, daß ihnen mit einem solchen *domino directo*, (welcher ihnen alle ihre *jura, contra legem delationis* zu entziehen gesucht, und ein Fürstenthum nach dem andern durch Gewalt und List, mit exclusion der rechtmäßigen Erben, an sich gebracht) nicht gedienet sey. (z) Das Gegentheil ist aus dem Auftrags-Brief de Anno 1329. aus der Könige Vladislai und Ludovici eigenem Bekänntniß, aus einer beständigen Observantz aller Schlessischen Fürsten, und in specie deerer Herzoge zu Liegnitz, gezeigt worden (vid. *supr.* S. I. n. 8. seq.) (a) Man lässet die ganze vernünftige Welt urtheilen, ob eine Sentenz, welche von einem offenbahren incompetenten Richter, in propria causa, contra tertium, non citatum, wider alle Rechte, wider den *legem delationis*, und wider der vorigen Könige, ja des Ferdinandi selbst eigene, agnition gesprochen worden, nicht nach allen Rechten der Welt null und nichtig sey. Daß aber der Herzog die competentiam judicis, dadurch, daß mit vier Sätzen pro & contra verfahren worden, erkant haben solle, ist eine ganz unrichtige Folge: Der Herzog hat Sich gleich Anfangs auf das Fürsten-Recht bezogen, und behauptet, daß er nach denen privilegiis der Schlessischen Fürsten einzig und allein in Breslau bey dem Ober-Recht, beslangt werden könnte. &c. Diese Exceptio war nicht allein in dem general privilegio de Anno 1468. gegrübet, \*) sondern auch in dem special privilegio, welches denen Herzogen von Jägerndorff Anno 1496. verliehen worden, und in denen Beylagen sub Lit. B. befindlich ist. Weil aber, aller profection obgesehen, dem Herzog per inlocutoriam anbefohlen worden zu antworten, und sich einzulassen, und

\*) Schickfus Schlef. Chron. 1. 3. c. 23. pr.



und derselbe gar privationem feudi besorgen mußte, weil alles auf lauter Gewalt angesehen war, so läßt man die ganze vernünftige Welt weiter urtheilen, ob bey solchen Umständen der Herzog zu Legnis competentiam fori agnosciert habe?

Dem sey aber wie ihm wolle, so kan diese sententia cassatoria gegen das Chur-Haus Brandenburg, utpote res inter alios acta, nicht angeführet werden. (vid. supr. S. 18.)

- (b) Das Chur-Haus Brandenburg hatte ex pacto confraternitatis (welches die contrahenten so wohl, als die Land-Stände vermittelst eines Eydlichen Eydtes bestätiget hatten) ein offenbahres Recht: wann ihm nun solches hätte entzogen werden wollen, so wäre ja, nach denen natürlichen und weltlichen Rechten, nöthig gewesen, daß selbiges darzu hätte citiret werden müssen, weil niemand seines Rechts ohngehöret beraubet werden kann.
- (c) Durch diese, ob schon absque mandato, eingelegte protestation, hat der Dr. Straffen anzeigen wollen, daß dem Chur-Hause diese Sententz nicht präjudiciren könne: Im übrigen würde diesem ohnedem sein Recht in salvo gelassen seyn, wann auch Dr. Straffen nicht protestiret hätte.
- (d) Dieses ist eben die Frage, ob das factum des Herzogs ungültig? Und ob aus dem, zwischen dem Herzoge und dem Chur-Fürsten consensu statuumt erreichetem eydlichen contract, diesem ein Successions-Recht erwachsen sey? Da ist nun nicht genug, daß der Herzog allein darüber gehöret werde, Sondern es hätte auch der Chur-Fürst, (welcher läugnet, daß des Herzogs factum ungültig, und, ihm, dem Chur-Fürsten, kein Recht daraus erwachsen sey,) darüber gehöret werden müssen &c. Da Er sich dann gewiß nicht vor der Böhmisschen Regierung würde eingelassen, sondern auf das Fürsten-Recht provociret haben:
- (e) Es ist dieses eine ganz neue jurisprudentz: man weiß wohl, daß, wann ein Vasallus, mit einem andern privato, wegen des Lehns Streit bekomt, der agnatus, wann sonst alles bona fide zugehet, sich denen judicatis unterwerffen müsse: daß aber derjenige, welcher mit dem vasallo contractiret, und daraus ein unstreitiges Recht erhalten, sich dasjenige müsse gefallen lassen, was der Dominus directus, wider die privilegia, als iudex incompetens, in propria causa, zum präjuditz des contracten, welcher weder citiret noch gehöret worden, vornimmt; solches kann aus keinem Recht in der Welt justificiret werden.
- (f) Wann auch Dr. Straffen nicht protestiret hätte, so wurde doch die Sententz contra tertium, non citatum, nec auditum, ipso jure null und nichtig sein.

Gegen-Information.

S. 21.

Das Chur-Haus scheint auch hernach die gerechte Sach der Böhmisschen Stände selbst erkant zu haben, massen selbiges von der letzten Anmeldung Chur-Fürstens Johann Georg de Anno 1593. bis ad Annum 1683. mithin durch ganze 90. Jahre, ein solchich per tempus plus quam longissimum, darbey vollkommen acquiesciret, (g) ja so gar nach dem den 21. Novembris 1675. erfolgten Absterben des letztern Legnisschen Her-

Beantwortung.

- (g) Wer nur die erste principia juris gelernet hat, der weiß ja die regul, quod contra agere non valentem non currat præscriptio: Es konte ja das Chur-Haus aus der Erb-Verbrüderung nicht agiren, als nach Absterben derer Herzoge zu Legnis; Da es nun kein jus agendi hatte, so gibt ja die gesunde Vernunft an die Hand, daß dem Chur-Haus das Silentium nicht präjudiciren könne; insonderheit da Dr. Straffen so fort protestando angezeigt, daß die Sententz



**Gegen-Information.**

hogen Georg Wilhelm durch 8. Jahr, nemlich bis auf den 20. Novembris 1683. sich nicht gemeldet, wie solches das Schreiben Chur-Fürstens Friedrichs Wilhelms bezeuget; Wodurch der Einwurff des oft berührten Authoris, daß man sich gleich nach Absterben Herzogs Georg Wilhelms der erledigten Fürstenthümer halber in Bewegung gesetzt habe, seine Erledigung erhalter. (h)

(h) Daß Sich der Churfürst nicht eher gemeldet, hat seine natürliche Ursachen: Anno 1675. als der Liegnitzische Stamm abging, war der Churfürst mit seiner Armee am Rhein, und stritte vor das Reich, und das Erghaus Des sterreich. Er mußte wegen des Schwedischen Einfalls in der Mark in eben dem selben Jahr, wieder zurück kommen, der Krieg continuirte in Pommeren bis Anno 1679. Es hatte also der Churfürst keine Zeit an seine domestique Angelegenheit zu denken. Sobald aber derselbe den Frieden gemacht, und wegen seiner durch den langen Krieg ruinirten Länder das nöthige veranstaltet, hat er die Liegnitzische Succession zu Herzen genommen, die zerstreute acta aufsuchen, und eine deduction seiner Rechte daraus verfertigen, auch darauf Anno 1683. durch eine solenne Gesandtschaft, umb die Einräumung dieser Herzogthümer, Ansuchung thun lassen.

Wann aber auch alle diese Verhinderungen nicht gewesen wären, quid inde? wo siehet geschrieben, daß nach acht Jahren eine solche präten-sion präscribiret werde?

§. 22.

Nun will zwar dieser Author die Welt überreden daß man an dem damaligen Kayserlichen Hof, als Chur-Brandenburg sich um die Besetzung gemeldet, und von dem ehemahligen Briegischen Cansler von Noth eine umständliche Information eingelanget, die Gerechtfame Brandenburgischer Präten-sion erkennet, mithin anfangs dagegen wichtige Geldes Summen, und endlich gar ein Stück Landes angetragen habe;

Gleichwie aber auf der einen Seiten der Cansler Noth für die Gerechtfame des Königs, und der Cron Bbheim sein Gutachten abgestattet, auf der andern Seiten hingegen eine Information eines Particularis, der Cron, und dem Königreich Bbheim zu präjudiciren nicht vermag, übrigens aber dergleichen Gutachten zu communiciren, und heraus zu

**Beantwortung.**

tentz den Chur-Haus nicht präjudiciren könne, dieses auch dadurch, daß es aller von Böhmischer Seiten beschienen sollicitation ohngeacht, die Erb-Verbrüderung niemahls hat zurückgeben wollen, animum reservandi juris genugsam angezeigt. Welche Zurückhaltung der Bischoff zu Breslau, in seinem oben c. 2. §. 1. n. 5. angeführten Bericht, selber als ein indicium, daß das Churhaus sich dardurch seine jura reserviren wollen, angegeben hat.

(i) Es thut gar nichts zur Sache, ob des Canslers von Noth deduction die jura des Churhauses bestätiget oder nicht; und ob dem Churhaus für die vier Schlesi-sche Fürstenthümer Geld oder Land gebothen sey, oder keines von beyden; Es kommt darauf an, ob das Churhaus Recht habe? Wiewohl beydes, wann es etwas zur Sache thäte, aus dem Archiv actis gezeigt werden könnte.

(j) Man kan vielmehr mit Grund der Wahrheit sagen: daß nicht ein einziges argument von dem Verfasser der Gegen-Information vorgebracht worden, worbey er nicht die wahren Umstände, umb die Welt irre zu machen, verschwiegen habe.

(m) Daß alle in dem angeführten Schreiben und Bescheid recensirte Fundamenta, wider die jura der Schlesi-schen Fürstenthümer, contra leges delationis, contra agnitiones Regum Bohemiae, und wieder alle geistliche und weltliche Rechte lauffen, solches ist ad §. 1. gezeigt



Gegen-Information.

geben niemahlen gebräuchlich; Als so wird das nach der beschriebenen Chur-Brandenburgischen Ummeldung, so wohl an den Chur-Fürsten erlassene Antwort-Schreiben, als der seinem Gesandten Baron von Schwerin ertheilte abschlägige umständliche Bescheid, der Gerechtigkeit liebenden Welt vor Augen legen, wie ungegründet das Chur-Brandenburgische Vorgeben wegen Anerbietung Geldes, und Landes seye, (n) und wie sehr oft berühmter Auctor die Welt durch Verschweigung der wahren Umstände irre zu machen, sich bemühet habe; (o) Massen in jetzt belagten Schreiben, und Bescheid, Weiland Kayser und König Leopoldus die vermeinte Chur-Fürstliche Fundamenta gründlich widerlegt, dahingegen seine, und der Cron Böhmen gerechtfame mit unhinertreiblichen Proben dargethan, ohne sich im mindesten zu etwas anheißig zu machen. (m)

Beantwortung.

zeigt worden: Wann durch dergleichen absque cause cognitione, in propria causa expedirte, und durch die präpotentz sourenirte, aber beständig wiederlegte Bescheide, jemanden sein Recht entzogen werden konte, würde niemand in der Welt mehr bey dem Seinigen sicher seyn.

(n) Aus allem demjenigen was bis hero angeführet worden, fließen viele mehr folgende unwidersprechliche Sätze.

Primo. Daß obgedachte Fürstenthümer, von der ersten investitur an, keine Mann-Lehne, sondern Rechte, wahre, und freye Erb-Lehne gewesen sein.

(o) Secundo. Daß dergleichen Erb-Lehne nach allen kundbaren Rechten nach Abgang Männlicher Leibes Erben, dem Domino directo nicht anheim fallen, wann der vasallus bey seinem Leben darüber disponiret hat.

(p) Tertio. Daß die Herzoge von diesen ihren feudis mere hæreditariis, auch nach der Könige in Böhmen eigenen agnition, disponiren können, und die Cron Böhmen kein jus contradicendi habe.

(q) Quarto. Daß die Erb-Verbrüderung nach allen rechten gültig, und die sententia cassatoria nach allen göttlichen und weltlichen Rechten null und nichtig sey.

(r) Quinto. Daß das Chur-Haus, aus dieser rechtlichen disposition, eine wahre präntention habe, einfolglich diese Erblehne durch Absterben des letztern Her,

§. 23.

Aus diesem allen fließen nun nachfolgende richtige Sätze. Primo: Daß oftgedachte Fürstenthümer Land, und Leuthe, von der ersten investitur an, ein wahres dem König, und der Cron Böhmen aufgetragenes Erb-Mann-Lehen gewesen. (n).

Secundo: daß also nicht nur nach denen kundbaren Lehen-Rechten, sondern auch nach Anweisung der Auftragung, und Revertalien in Ermangelung Männlicher Leibes-Erben, diese Fürstenthümer dem König und der Cron anheim fallen müssen: (o) Einfolglich

Tertio: Die Herzoge darüber in Präjudicium Regis, & Regni nicht disponiren können, (p) mithin

Quarto: die darüber getroffene Erb-Verbrüderung an- und für sich null-und nichtig errichtet, und von Ferdinando Imo rechtmäßig annulliret, und cassiret worden; (q)

Dahero dann

Quinto: das Chur-Haus Brandenburg daraus mit Bestand Rechtens keine Präntention formiren können, sondern Nach Absterben des letztern Piactischen Fürsten Georgii



Gegen-Information.

Wilhelmi die befeffene Fürstenthümer, als eröffnete Lehnen dem König und der Cron zu Böhmen anheimfallen müssen; (r)

Warum aber Kayser Leopold sich dennoch in anno 1686. bewegen lassen, mit dem Chur-Haus Brandenburg wegen nichtiger Präerensionen neue Verträge zu schliessen, darvon solle jezo in Cap. 3tio gehandelt werden (s)

Beantwortung.

Herzogs der Cron Böhmen nicht eröffnet worden.

- (s) Daß die gerühmte neue Verträge so wohl in Ansehung der indicirten contrahenten selbst, als insonders heit in Ansehung deren Nachfolgere, null und nichtig seyn, soll nunmehr gezeigt werden.

CAPUT III.

Von dem so genannten Satisfactions- und renunciations-Geschäft von Anno 1686. bis 1695.

§. 1.

Daß die Könige von Böhmen denen vorhin angeführten Präerensionen niemahlen etwas eingeräumet, sondern solche beständig mit gutem Grund widerprochen, dieses ist in denen vorigen Capitula zur Gnüge dargethan, (t) und Weyland Kayser Leopoldus würde auch nimmermehr zu bewegen gewesen seyn, sich darüber in neue Verträge einzulassen, wann das Chur-Haus Brandenburg nicht abermahl von der Gelegenheit zu profitiren, und seine vermeinte präerension zu einer solchen Zeit wiederum aufzubringen gewußt, wo mandessen Hülf zu Dämpfung des Erb-Feindes Christlichen Namens, und zu Erhaltung der Ruhe in dem Römischen Reich höchst nöthig gehabt. (u)

(t) **S**ie ungegründet aber dieser Widerspruch sey, ist gleichfalls gezeigt worden.

(u) Es hat der Chur-Fürst, bey denen damaligen Umständen, nicht eher agiren können: Der Herzog zu Liegnitz starb anno 1675. der Chur-Fürst stand mit seiner Armee am Rhein: Bey seiner Zurückkunft führte er den bekanten und blutigen Krieg mit Schweden, und der Friede wurde erst anno 1679. gemacht: (vid. c. 2. §. 2 r.)

Es hat aber der Chur-Fürst so wenig von der damaligen situation profitiren wollen, daß er vielmehr vielfältig declarirte, wie seine intention nicht wäre Ihre Kayserliche Majestät jezo zu pressiren, sondern nur in negotiation mit ihnen einzutreten, welches aber der Kayserliche Hoff, seiner Gewohnheit nach, ins Weite zu spielen gesucht. \*)

\*) Puffend. Gell. Frid. Willh., Lib. 15. §. 82. 85. & 96.



Gegen-Information.

§. 2.

Es ist schon Cap. 2. §. 21. gesagt worden, daß man Chur-Brandenburgischer Seits nach Abssterben des letztern Liegnitzischen Herzogs durch ganze 8. Jahr stille geschwiegen, so bald aber die Türken in Ungarn die Oberhand gewonnen, und gar bis in Oesterreich eingedrungen, so finge man an die alte vermeinte, jedoch beständig widersprochene Præsentiones wiederum aufzuwärmen, (1) und als die Jahre darauf das Heyl. Römische Reich von einer anderwärtigen Macht mit Krieg bedrohet wurde, so begingte man die Anfordrungen mit mehreren Nachdruck, ja mit Abschickung eigener Gesandtschaften eifriger, als jemahlen zu betreiben, (2) mithin sahe sich der glorwürdigste Kayser Leopoldus gleichsam genöthiget, um nur das mächtige Chur-Haus Brandenburg in dem Nexu mit dem Reich zu behalten, und dessen damahlige schädliche Absichten zu hinterreiben, (a) mit dem Chur Fürsten Friederich Wilhelm einen Alliance Tractat zu schliessen, zu dessen Bewirkung sich selbst ein wehe zu thun, so fort auch für ungegründete und nichtige Præsentiones, auf bewegliches Birten des Chur-Prinzen, gegen dessen Reverfales dem Chur-Fürsten den Schwibussischen Greys, und die Fürst-Lichtensteinische Forderung auf Ost-Friechland zu übergeben. (b)

Beantwortung.

(1) Da der Chur-Fürst von anno 1675. bis 1679. abwesend, und im Krieg befangen gewesen; und die Aufsuchung der zerstreuten alten Acten aus denen verschiedenen archiven, wie auch die correspondenz mit denen dabey interessirten Häusern ꝛ. eine geraume Zeit erfordert hat, so ergibt sich die Ursache ganz natürlicher Weise, warum man 8 Jahre still geschwiegen.

(2) Man hat gleich anno 1683., durch eine besondere Gesandtschaft, die restitution dieser vier Herzogthümer suchen lassen.

(a) Der Verfasser der Gegen-Information sollte sich entsetzen, die Absichten eines so großen Herren mit solchen calumnienulen imputationen zu beschmützen, als ob er sich von dem nexu imperii los machen wollen, und schädliche Confilia wieder das Reich geheget habe. Heist dieses sich von dem nexu imperii losmachen, wann man das Seinige von einem ungerechten und gewalthätigen detentore forbert? Der patriotische Eifer dieses Churfürsten vor das Reich, und das Haus Oesterreich, ist der gangen Welt bekant; und eben zu der Zeit da man ihn derer Schlessischen Herzogthümer beraubete, defendirte Er mit seiner gangen Macht die jura des Reichs, und des undankbaren Oesterreichischen Hauses: Es hat aber dieses Haus von undenklichen Jahren her die Gewohnheit gehabt, daß es diejenige Fürsten, welche ihm die größte Dienste gethan, seinem interesse endlich sacrificiret haben.

he. Wovon die traurige Crempel nicht weit gesucht werden dürfen.

(b) Man möchte gerne wissen, worinn sich der Kayser in diesem allianz Tractat weh gethan habe? Der Churfürst versprach eine Armee von 3000. Mann, und mehrentheils auf seine Kosten, zu stellen: Er renunciirte auf vier Herzogthümer, die ihm von Gott und Rechts wegen zu kamhent: was hat nun der Kayser dagegen gegeben? Er cedirte Schwibbus zum Schein, stipulirte aber mit dem Churprinzen, das es retradirte werden sollte. Die Lichtensteinische Schuldforderung aber, welche sich über eine Million belaufen sollte, wurde nachhero auf 240000 Rthlr. reduciret. So daß der Kayser in der That nichts gegeben hat.

Was es aber mit dem angegebenen Revers vor Bewantnis habe, und auf was vor gefährliche Weise man den Churprinzen darzu induciret habe, soll unten gezeigt werden. Das



Gegen-Information.

Beantwortung.

§. 3.

Gleichwie nun nach denen in dem ersten, und andern Capitel vor die Cron Böheim angeführten unumstößlichen Grund-Sätzen das Chur-Haus Brandenburg auf die ange-sprochene Fürstenthümer niemahlen ein gegründetes Recht gehabt, (c) also haben auch die jenfeithige Haus-Verträge, und das darinnen enthaltene pactum de non alienando, dieselbe zu keiner Zeit officiren können; (d) Es ist sich vielmehr billig zu verwundern, daß der Verfasser des Brandenburgischen Scripsi sich nicht gescheuet, nicht nur die jetzigen Königs-Herrn Groß-Vattern, und Herrn Ur-Groß-Vattern durch diese Einwendungen so der Welt zu beschreiben, als wann dieselbe gegen den Inhalt ihrer Haus-Verträge gehandelt, und sich zu Veräußerungen verbunden hätten, welche nicht in ihren Kräften, und Mächten gestanden, (e) sondern daß er auch hierdurch den jetzigen König selbst, wann sein Vorgeben bestehen sollte, in solche Umstände setzt, daß weder ein Mit-Stand des Reichs, noch ein fremder Herr, oder Staat über Länder, mit ihm sich veraleichen, und gütlich setzen kann; Wäßen derley Vergleiche nach dieser neuen Lehr an sich null- und nichtig wären, und die Nachfolgere des Königs nicht verbunden könnten. (f) Da aber die Haus-Verträge de non alienando bey dem Chur- und Fürstlichen Haus Brandenburg nicht anders, als bey andern Chur- und Fürstlichen Häusern in Teutschland gemeinet seyn können, mithin keinen andern Endzweck haben, als das Land beystammen zu erhalten, übeles Haushalten, oder auch zum Schaden des Erstgebohrnen Abtheilungen in der Familie, und mit einem Wort, Entkräftungen grosser Chur- und Fürstlichen Länder zu verhüten; So wird wohl niemand durch übele

(c) Das Recht des Churhauses Brandenburg ist auf eine so unwidersprechliche Art dargethan worden, daß kein vernünftiger Zweifel weiter dabey übrig seyn kann.

(d) Da die Herzogthümer dem Churhause ohnfreitig zu gehören, so seyn dieselbe nothwendig unter dem pacto familie, de non alienando, begriffen.

(e) Man kann in der Welt nicht absehen was der Gloire dieses grossen Churfürsten, und dessen Herrn Sohn dadurch abgehe wann man behauptet, daß Sie nicht bemächtigt gewesen, wider die Haus-Verträge, solchen ansehnlichen Herzogthümern zu renunciren. Sonderlich da man ja weiß, daß die grosse Herrn selber die Archive nicht examiniren, und daher Sich auf den Vortrag und Rath ihrer Minister, welche öfters die beehrte Information nicht haben, verlassen müssen.

Der Verfasser der Gegen-Information gehet ja in diesem Stück noch weiter, und scheuet sich nicht die Vor-sahren der jetzigen Königin von Böhmen Majestät, Vladisläum und Ludovicum, gar eines Meinesdes zu beschuldigen: Weil Sie denen Herzogen zu Liegnitz facultatem alienandi zugestanden, da Sie doch Sich eydlich verpflichtet hätten, alle Anfälle der Cron einzuverleiben, und daß alles, was dargegen geschehen würde, null und nichtig sein sollte: (vid. Cap. 2. §. 11. & 15.)

(f) Man hat hierunter nichts gelehret, als was das Haus Oesterreich in dieser Gegen-Information selber zum Grund setzet: daß nemlich ein Fürst dasjenige, was dem Land einmahl incorporirt ist, nicht alieniren könne: und daß alles, was dargegen von dem Fürsten vorgenommen wird, ipso jure null und nichtig sey. (dict. cap. 2. §. 11. & 15. und aus diesem Fundament hat auch der Köpfer Ferdinandus II. die Liegnitzische Erbverbrüderung, ohn-

H

geacht



Gegen-Information.

Auslegungen diesen löblichen Endzweck so weit erstrecken, daß ein Churfürstliches Haus, welches *pacta de non alienando* hat, in der Güte mit einem andern über sonderlich zweifelhafte Ansprüche sich nicht legen könnte. (g) Siehet man den gegenseitig angerühmten Grauischen Vertrag an (aus welchen jenseitß allein sub H. eine kurze Stelle beygeleget worden) so wird daraus jedermann von selbst leicht urtheilen, daß darinnen über ein zu Handen der Cron Böheim auf den Fall gestandenes Lehen zum Nachtheil des dritten nicht habe disponiret werden können. (h) Nicht zu gedencken, daß der Author des gegnerischen Scripti diesen Grauischen Vertrag in verschiedenen Stücken, und insonderheit, als ob bey dem Chur- und Fürstlichen Haus Brandenburg kein Nachfolger in der Chur, noch anderen Fürstenthümern gehalten seye, seines Vorfahren gemachte Schulden zu bezahlen, wider den klaren Buchstaben selbstn mißbrauchet, massen darinnen mit deutlichen Worten die Erleichterung geschehen: Was aber Wir der Churfürst vor Schulden verliesen, oder noch in Unsern Leben machten, durch Uns selbstn, oder Unsere Befehls-haber, dieselbe werden von Unser hinterlassenen Erbschafft, und dem succedirenden Chur-Fürsten billig abgetragen: Unsern Marggraf Georg Friderichs verlassene Schulden aber werden von dem Regierenden Herrn in Francken entrichtet, und also hier in denen Alt Väterlichen Verträgen nachgegangen, wie wir dann dasselbe hiemit beederseits wollen cavirt, und versehen haben. (i) Wie ist es also möglich, daß in der Gegnerischen Schrift vorgegeben werde, daß so gar bey dem Chur- und Fürstlichen Haus Brandenburg kein Nachfolger in der Chur, noch andern Fürstenthümern gehalten

Beantwortung.

geacht die Herzöge von denen Königen von Böhmen facultatere alienandi erhalten,) cassirt und aufgehoben.

Unter dessen wird das Haus Oesterreich nicht zugesehen, daß es sich durch diese *Principia* in solche Umstände setze, daß weder ein Stand des Reichs, noch ein Fremder, über Länder sich mit ihm vergleichen könne.

Im übrigen ist die Regal in der natürlichen Vernunft gegründet, daß alles was wieder die Verträge, und Vereinigung des Hauses, von einem Fürsten *alicuius rei* wird, *ipso jure null* und nichtig sey. Es leidet aber diese Regal verschiedene Abfälle, wann nemlich ein Recht sehr zweifelhaftig ist, oder nach geführten Krieg etwas durch einen Friedensschluß abgetretten wird, oder wann es: zureichendes äquivalent dem Land, und dessen Successoren, versattet wird. &c.

Alle diese *exceptiones* aber cessiren in diesen Herzogthümern: dann bey dem Recht des Churhauses selbst, waltet nicht der geringste Zweifel. Keiner Noth war vorhanden, weil der Kaiser nichts von dem Churhaus verlangte, einfolglich der Churfürst eine bessere Gelegenheit hätte abwarten sollen: Daß aber der Churfürst, und dessen Successores, nicht das geringste äquivalent erhalten, soll unten mit mehrern gezeigt werden.

(g) Man ist in thesi mit diesem *principio* ganz einig: Aber aus eben dieser *concession* folget, daß die Anno 1686. beschichene *renunciacion* ungültig sey, weil das Churfürstenthum dadurch vier importante Herzogthümer, ohne Noth, und ohne äquivalent, verlohren, mithin sehr entkräftet worden.

(h) Weil offenbahr irrig ist, daß diese vier Herzogthümer ein zu Handen der Cron Böhmen auf dem Fall gestandenes Lehn seyn, so hat in dem Grauischen Vergleich garfüglich darüber dis-



Gegen Information.

Beantwortung.

seye seines Vorfahren gemachte Schulden zu bezahlen; (k) Es seynd auch überdies in mehrerwehntem Vertrag alle diejenige Ansprüche des Chur-Hauses Brandenburg, welche man vor gegrün- det gehalten, der Länge nach erzehlet, nemlichen: das Fürstenthum Cro- sen, die Fürstenthümer Pomern, Mecklenburg, Holftein, Anhalt, Braunschweig-Lüneburg, und dergleichen, ic. Hingegen des Anspruchs auf Liegnitz, Brieg, und Wobslau mit keinem Wort gedacht worden, ungeach- tet man den vermeynlichen Anspruch auf Jägerndorff nicht vergessen: (l) Und ob man zwar dargegen sagen könte, daß vorerwehnte Fürstenthümer damahls noch nicht erlediget ge- wesen, und dessentwegen auch in dem Geraultschen Vertrag nicht mit benant werden können; So seynd doch die übrige alda enthaltene Länder, als Holftein, Mecklenburg, Anhalt, und Braunschweig-Lüneburg bis auf diese Stunde noch nicht zur Erledigung gekommen, und nichts destoweni- ger derselben in dem Vertrag eine Meldung geschehen. (m)

S. 4.

Es bleibet dahero wahr, daß Kay- ser Leopold allein in Ansehung der getroffenen Alliance, und also nur pro bono Publici sich zu einiger Befriedigung des Chur-Fürstens ver- standen habe, (n) es zeigen auch die bey dieser Gelegenheit gepflogene Acta und Correspondenz, insonder- heit noch dieses an, wie schwer es gehalten, den Kayser zu Abtret- tung eines Stück Landes zu brin- gen; (o) Er und sein Ministerium erkante reluctantibus Actis allzuwohl, daß solches wieder die Verfassung, und Privilegia des Königreich Böh- heim wäre, mithin in seiner Macht nicht stunde, und dessentwegen wol- te Er lieber noch so viel Geld geben, oder anderweithig dem Chur-Fürsten beruhigen, als demselben ein Stück Land überlassen. (p)

disponirt, und dieselbe dem Churhause incorporiret werden können:

- (i) Man hat nur von denen Schulden gesprochen, die auf die incorporirte Länder gemacht worden: Diese dür- fen nicht von dem Successore, son- dern müssen aus der Erbschaft bezah- let werden.
- (k) Es ist dieses ja juris communis, daß der Successor keine Schulden ex fideicommissis, sondern bloß ex ha- reditate zu bezahlen schuldig sey.
- (l) Die Ursache ist ganz leicht zu finden, weil alle übrige Ansprüche unter dem Wort, und dergleichen, begriffen seyn.
- (m) Es ist schon gesagt, daß alle übrige Ansprüche unter dem Wort, und dergleichen, enthalten seyn.

(n) Daß der Kayser schuldig gewesen die vier Herzogthümer zu restituiren, sol- ches ist klar erwiesen; und daß er sich zu einiger Satisfaction verstanden, gesche- het man hier selber: diese Satisfaction aber ist niemahls erfolgt.

(o) An der Christlichen Intention des Käyserlichen Hofes, fremdes Gut an sich zu behalten, hat man niemahls gezeu- felt.

(p) Das Käyserliche Ministerium hat die iura des Churhauses gar wohl an- erkannt; Es weisen aber die verschie- dene Gutachten, so die Käyserliche Mi- nistri abgefasset, insonderheit des Canslers von Noth Deduction, ge- nugsam an, was man vor Ursachen an- geführet, warum es nöthig sey, dem Churhause Brandenburg keinen wei- tern Fuß in Schlesien zu verstaten.

Not. Weil der Königin von Böhmen Majestät sich hauptsächlich darauf gründet, daß diese præsentiones durch die Verträge de Anno 1686. und 1694. völlig abgethan wären; so wird



nöthig seyn, ehe man zur Beantwortung derer folgenden §. §. schreitet, dem publico nochmahls eine umständliche Information zu ertheilen, was der Wienerische Hoff vor Menees gebraucht, und vor reslorts habe spielen lassen, um dem Churfürsten Friderich Wilhelm um sein Recht, zu denen 4 Schlessischen Herzogthümern, zu bringen, und den Chur-Prinzen zu Ausstellung eines, an sich ganz unerlaubten, Reverfes zu induciren.

Es ist (1) vorhin gemeldet worden, daß der Churfürst, nachdem Anno 1679. der Pommersche Krieg geendigt war, sofort die Schlessische Successions-Sache zur Hand genommen, und im Februario 1683. den von Schwernin dieserwegen nach Wien abgeschicket habe. \*)

Der Kays'ertliche Hoff hat (2) anfänglich von keiner Satisfaction höhren, sondern seine ungerechte Invasion fouteniren wollen, bis Er endlich Anno 1686. da Er der Hülffe sehr benöthiget war, und Trouppen von dem Chur-Hause verlangte, sich näher zum Zweck zu legen anfing.

Er offerirte (3) einige Geld-Summen, dahingegen der Churfürst auf Abtretung derer Herzogthümer, oder eines aequivalent an Land und Leuthen befunde; jedoch (weil er sahe, daß er mit Gewalt gegen das Kays'ertliche Hauß nichts vorzunehmen vermogte,) sich endlich mit dem Schwibbussischen Creiß vorlieb zu nehmen, declarirte.

Der Kays'ertliche Hof hatte (4) die Trouppen höchst nöthig, und wolte doch diesen Creiß nicht abtreten; dahero steckte man sich hinter den damahligen, mit seinem Herrn Vater brouillirten Churprinzen,

Und machte demselben (5) glauben, die Königliche Ministres hegen schädliche Confilia; Der Churfürst suchte Sich von dem nexu imperii los zu machen; (welche Fabel der Verfasser der Gegen-Information noch jeto wiederhohlet) Die Cron Frankreich sehedem Churfürsten eine chimerique prärention auf Schlessen in den Kopf: Gestalten man von Seiten des Churfürsten auf die cedirung des Schwibbussischen Creißes aus keiner andern Ursache befunde, als weil ihm solches heimlich unter der Hand von denen Französisch gesinnten suggerirret würde: (da man wohl wüste, daß der Kays'er vor ungegründete prärentiones ein solches Stück Landes nimmerhin würde hingeben,) und sich daher Hoffnung machte, das ganze alliantz-Werck zu hintertreiben &c. Worbey man ihn versicherte, daß durch diese intriguen das ganze Reich, in specie aber das Churhaus, Gefahr litte:

Man gab ihm (6) zugleich zu erkennen, daß, wann er sich reverfieren wolte, den Creiß nach Absterben seines Herrn Vaters wider zurück zu geben, der Kays'ertliche Hof den Tractat vollziehen wolte.

Der Churprinz, welcher (7) Seinen Herren Vater, aus denen ihm insinuirten Ursachen, gerne in die Kays'ertliche Alliantz gezogen hätte, gab diesen Vorschlägen Gehör, ohne daß Er mit einem einigen Menschen daraus communicirte; weil man auf das insändigste von ihm begehrte, gegen niemand, wer es auch sey, etwas davon zu gedencken; dergestalt, daß Er auch gegen seinen einzigen Ministrum, den von Danckelmann, nichts davon erwehnet hat. Wodurch ihm die Mittel benommen worden, sich von der Sachen Beschaffenheit näher zu informiren;

Er wurde also (8) dahin gebracht, daß Er den 28. Febr. 1686. einen Revers von sich stellet, daß er nach seines Herrn Vaters Tod, den Schwibbussischen Creiß restituiren wolte: Da dann vier Wochen darauf, nehmlich den 22. Mart.

\*) Puffend, in gest. Frid. Willh, L. 18. §. 82.



Mart. 1686. der Tractat vollenzogen, und denen vier Herzogthümern, gegen cession des Schwibbussischen Creyses, renuncirt wurde.

Nach erfolgtem Tod des Churfürsten begehrt (9) der Kayserliche Hof die retradition: Die Churfürstliche Rätthe, welche über dieses Begehren sehr kerprennirt waren, verlangten von dem Kayserlichem Ministre darüber einige Information, welcher auch solche schriftlich von sich stellte, und nochmals anführte: daß der Chur-Prins (weil er gesehen hätte, daß durch die Französische Intriguen der Weg zur Allianz verschlossen würde, indem man dem Churfürsten eine chimérique prætenzion wegen Schlesiens in den Kopf gesetzt, und ihm auf die Abtretung von Schwibbus zu bestehen angerathen hätte, wohlwiffende, daß der Kayser solches nimmermehr abtreten würde &c.) selber sich zu dem Revers offeriret hätte &c.

Weil aber (10) der ganze geheime Rath auf seine Pflicht versicherte, daß die Cron Frankreich keinesweges diese prætenzion suggeriret, oder dem Churfürsten in den Sinn gebracht hätte: sondern daß das Ministerium solche dem Churfürsten an die Hand gegeben, und das der Graf Rebenac, und Frankreich, zu der Zeit nicht gewußt hätten, ob ein Creys, oder Ort solches Namens, in der Welt gewesen &c. So hat der Churfürst erst gesehen, daß er hinter Licht geführt worden.

Daher er (11) gedachtem Geheimden: Rath unterm 9. Sept. 1689. schriftlich declariret, daß er gänglich entschlossen sey, den ausgestellten Schein in keine Wege zu halten, es koste auch was es wolle: um so vielmehr, weil seine Ehre, Pflicht und Gewissen, dabey intressiret wären, und er nicht wolle angesehen seyn, als gebe er so liederlich Land und Leute hin, oder als wolte Er die Stücke, so sein Herr Vater zur Chur gebracht, ohne Rath und Ursache wieder dissipiren &c.

Und dieser Verlauff ist (12) aus des Churfürsten eigenhändigen Erklärung gezogen, welche er aus dem Lager vor Bonn an seine Geheimden Rätthe, beilage Beilage sub Lit. N. gesandt hat.

Unterdesen hat der Churfürst (13) dem ohngeacht, als man ihn bedrohetete daß man Gewalt gebrauchen würde, die retradition, durch einem Anno 1694. errichteten neuen Tractat, würdlich bewerkstelliget.

Man lässet nunmehr (14) die ganze Welt urtheilen, ob der Tractat de Anno 1686. den Churfürst Friderich Wilhelm selbst, oder dessen Succellores, nach einigem Recht der Welt binden könne?

Der Churfürst wolte dem Chur-Haus einiges, ob schon geringes, æquivalent verschaffen, und vermeinte, daß der Wienerische Hof bona fide sich darzu offerirte, und in dieser Intention, und mit dieser condition, hat der Churfürst denen vier Fürstenthümern renunciret.

Dieses negotium aber war von Seiten des Wienerischen Hofes ein pures simulirtes Werk, um den Churfürsten hinter Licht zu führen. In man gesehen von Seiten des Hauses Oesterreich, auch in dieser Deduction selbst, daß man nimmermehr Willens gewesen Schwibbus zu cediren, einfolglich die cession bloß, um den Churfürsten zur Allianz zu induciren, simuliret hätte;

Nun stimmen die natürliche und weltliche Rechte in diesem Fall überein, daß, weil die substantia pacti, nemlich duorum in idem placito consensus, allhier nicht vorhanden, dergleichen simulirtes negotium den andern, dadurch inducirten Theil, nicht binden könne: \*)

⊗

und

\*) l. 7. §. 9. ff. pact.



und daß daher die auf dieses pactum sich gründende renunciatio, weder dem contrahenten selbst, noch dessen Nachfolgern, entgegen stehe.

Man lässet auch ferner und (15) die vernünftige Welt urtheilen, ob der ausgestellte Revers den Churprinzen habe binden können? Diese Ausstelllung selbst war ein factum per se illicitum, ein Versprechen von einer Sache, welche nicht in des Churprinzen Mächten war; Es war ein Eingriff in die Hoheit eines regierenden Herrn, dergleichen keine Puissance in der Welt, wegen der schädlichen Folgen die daher entstehen könnten, approbiren wird. Die natürlichen Rechte besagen, daß ein Pactum de facto illicito, & iniro de re quæ non est in jure promittentis, ipso jure null und nichtig sey. \*)

Am wenigsten kann (16) dem Erzhaus Oesterreich aus diesem, an sich unerlaubtem Revers, ein Jus agendi erwachsen: Weil der Churprinz; durch lauter ungegründete Insinuationes darzu inducirt worden: Man hat die gefährliche Menées des Kayserlichen Ministri oben n. 5. & n. 9. entdecket. Man verbot dem, von seines Hauses Gerechtfamen geständig gar nicht informirten Herren, mit jemand dieserwegen zu communiciren; Man hat ihn einen von dem Kayserlichem Ministro in Bereitschaft habenden geschriebenen Revers vorgeleget, welchen er unterschreiben müssen ic. Nun ist aber aus denen natürlichen Rechten bekant, daß dergleichen, ex falsa causa, durch ungegründete insinuationes, per fallaciam, erschlichenes Versprechen, keinem ein jus agendi verstatten könne. \*\*)

Und ob schon (17) dieser Churprinz, nach dem Er Churfürst worden, den Revers agnosciret, einen neuen Vertrag Anno 1694. errichtet, auch darauf den Schwibbussischen Creiß restituiret hat, und also so scheinen mögte, als ob durch diese rathabition das ganze vitium gehoben sey; So ist doch hieses wohl zu merken (1) daß dieses factum retraditionis sich auf einen ipso jure null und nichtigen Revers gründe. Nun gestehet aber der Autor der Gegen-Information selber zu, daß ex causa vitiosa kein guter effect entspringen könne. Es ist auch aus denen natürlichen Rechten bekant, daß dasjenige, was einmahl null und nichtig ist, niemahls per rathabitionem convalesciren könne. (2) Daß der Churfürst selbst die restitution des Schwibbussischen Creises, wider seine Ehre und Pflicht gehalten, auch anfänglich sich declariret, sothes, es koste auch was es wolle, nicht zu thun; und daß er sothane restitution nicht eher bewilliget, als da der Reichs-Cangler declariret, daß man mit Gewalt sich dieses Creises bemächtigen würde, welches man gegenseitig selber eben nicht in Abrede ist; daher das vitium beständig continuiret hat.

Wenn aber auch (18) Sowohl der Tractat de Anno 1686., und die darinne enthaltene renunciatio, als der Vertrag de anno 1694. substituiren könnte, so würde dennoch so wenig der Chur-Fürst Friderich Wilhelm, als dessen Herr Sohn, daraus verbunden sein.

Dann es ist wohl zu merken, daß die in dem Tractat de anno 1686. enthaltene renunciatio weder pura, noch in præsens concepta, sondern conditionata sey: Der Kayser versprach dem Chur-Fürsten Friderich Wilhelm, seinen Erben und Nachkommen, in Art. 14. Daß er ihnen dem Schwibbussischen Creiß cediren wolte: und Art. 15. cedirte er die

\*) Grot lib. 2. cap. XI. §. 8. n. 1. \*\*) Grot. lib. 3. cap. 17. §. 17.



Lichtensteinische Schuldforderung, dergestalt, daß Se. Kayserliche Majestät dem Chur-Fürsten zum vollkommenen wüchlichen Genuß dieser cedirten Forderung verhelffen, und kräftiglich darbey maintainiren würde.

Auf diese condiciones nun, und wann dieselbe zur Nichtigkeit würden gebracht sein, versprach der Chur-Fürst allem seinem Recht zu renunciren: Dann so lauten die Worte in folgenden Art. 16.

„ Dabingegen wollen höchstermelde Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht NB. NB. so bald die ganze Sache zur völligen Nichtigkeit kommen wird, vor sich, Deru Erben und Nachkommen, so wohl in genere als specie allen prætensionen und Ansprüchen, so dieselbe bishero an die vier Herzogthümer ic. und andere Stücke gemacht, oder machen können, in perpetuum renunciren ic.

Nun sein aber diese condiciones nie erfüllet, und die Sache ist nie zur Nichtigkeit gebracht worden. Dann was den Schwibussischen Creys anbelangt, so hat weder der Chur-Fürst, noch seine Erben und Nachkommen, denselben bekommen, weil er niemahlen in rechtem Ernst cedirt worden, sondern per simulationem & inductionem bey dem Haus Defterreich geblieben ist. Die Lichtensteinische Forderung, welche über eine million importiren solte, hat sich auf zweyhundert und vierzig tausend Rthlr. reduciret. Und die übrige in der alliantz versprochenes avantages, welche sich nach des Kayserlichen Gesandten eigenhändigen information, in 20. Jahren zu Friedenszeiten, auf zwey millionen, und zu Kriegszeiten, auf drey millionen belauffen solten. ic. Sollen noch auf diese Stunde practirt werden.

Hey diesen Umständen nun, läßt man die ganze Welt urtheilen, ob diese durch simulation, und Gefährliche induction, errichtete Tractaten, da die condiciones nicht erfolget sein, einige Kraft gegen den Churz Fürst Friderich Wilhelm, und dessen Successores, haben können.

Hieraus folget nun (19) von selbst, daß, wann der Churprinz in seinem ausgeflettem, und der Gegen-Information sub Num. 47. beygedrucktem Revers, die vor Seinem Herrn Vatern nachhero errichtete alliantz und NB. renunciation genehme hält, derselbe eben die condition supponire; Wann nehmlich alle vorhergehende condiciones zur Nichtigkeit gebracht worden:

Wann man aber auch zugeben wolte, daß rationale Schwibbus die condition durch die simulirte cession erfüllet wäre, so ist doch gewis, daß die beyde übrige condiciones noch nicht zur Nichtigkeit gebracht worden: und also die renunciation keine Kraft habe. Sondern vielmehr nummehro, da der Kayser den Vergleich nicht erfüllet, dem Chur-Haus frey stehet gleichfalls von denen Verrägen abzugehen, und, deficiente quippe conditione, die vorige jura zu vindiciren.

Gesetz aber auch (20) daß beyde Verträge überall ihre verbindliche Nichtigkeit hätten, und die renunciation beyde renunciantes obligiren könte; So ist doch außer allem Streit, daß die Successores nicht daran würden gebunden seyn, weil dieselbe nicht das geringste æquivalent davor erhalten, sondern, in Ansehung ihrer, diese vier Fürstenthümer umsonst weggeschenckt seyn würden: indem wie schon vorhin gedacht ist, das Land zurück gegeben worden, und von der Lichtensteinischen Post wenig einkommen, das Geld auch nicht wieder angelegt, sondern verzehret worden.



Es ist nunmehr nichts mehr übrig, als die Umstände, welche der Autor der Gegen-Information, zur Beschönigung dieser vorgemeldten unantwortlichen Menées, anführet, mit wenigen zu beleuchten.

Gegen-Information.

Beantwortung.

S. 5.

Der damalige Chur-Pring Friederich, und nachheriger erster König (welcher zur selben Zeit schon das 29. Jahr seines Alters erreicht) (q) betrachte hingegen als ein vernünftiger Herr auf der einen Seiten die Wichtigkeit des Geschäftes, und das darunter stekende Heyl des gesambten Römischen Reichs, (qq) auf der andern Seiten aber sahe derselbe den Ungrund der Chur-Brandenburgischen Forderung vollkommen ein, und trakte daher, um ein dem ganzen Römischen Reich so heylsam als nutzliches Werk nicht zernichtet zu sehen, (r) in Mittel: Er überlegte die Sach mit einigen Vertrauten, (s) ins besondere mit einem nahen Anverwandten dem Fürsten Johann Georg von Anhalt, (t) und weilten Er die Härigkeit seines Herrn Vatern, und die gefährliche Absichten des damaligen Chur-Brandenburgischen Ministerii, am besten kennete, so liesse er den Kayserlichen Gesandten zu Berlin Baron Frietag nach Anzeige der vorhandenen Correspondenz, insändigst bitten, ja conjuriren, disfalls das Eyß zu brechen, und seinem Herrn Vatter die dem Chur-Haus, und seiner ganzen Posterität obliegende Gefahr, vor Augen zu stellen, auch den Kayser zu disponiren, seinem Herrn Vatter, so lang derselbe leben würde, den Schwibbutter-Creyß abzutretten, woraegen Er sich nicht nur, in höchster Geheim, gegen gedachtem Kayserlichen Gesandten erbothen, dasjenige Stück Land, so der Kayser seinem Herrn Vatter überlassen würde, so fort nach dessen Tode wiederum einzuräumen: (tt) sondern Er stellte

(q) Der Churpring war zwar 29. Jahr alt; Er wurde aber bekanter massen, zu feinen affairen gezogen, am wenigsten aber konte er eine zuverlässige Nachricht von der weiltäufigen Kaisergerodorfischen und Liegnitzischen prætension haben.

(qq) Eben durch dergleichen unverantwortliche insinuationes des Kayserlichen Ministri, als ob Frankreich dem Chur-Fürsten diese chimere im Kopf gesetzt, und der Chur-Fürst sich von dem nexu imperii frey machen wollen &c. hat man den Chur-Pringen zu Ausstellung des revers inducirt.

(r) Wie konte dieser Herr den Grund oder Ungrund einer so epineuten prætension vollkommen einsehen, da er zu feinen affairen gezogen, andere aber zu consultiren ihm ausdrücklich verbotthen wurde, Der Churs-Fürst widerleger dieses selber in der vorangeführten declaration:

(s) Der Chur-Pring hatte zu der Zeit keinen Vertrauten, als den Geheimbten Rath von Danquelman, welcher aber besage der vorgemeldten Chur-Fürstlichen declaration kein Wort davon gewußt hat.

Und welcher Minister würde wohl so hardi gewesen sein, dem Churpringen an die Hand zu geben, daß er seinen Herrn Vatter hintergeben, dem Chur-Haus Land und Leute vergebem, und ohne die geringste Ursache auf vier Fürstenthümer umsonst renunciren sollte. Er würde ja mehr als seinen Kopf hazardiret haben, wenn das geringste davon wäre bekannt worden.

(t) Welcher vernünftiger Mensch wird wohl glauben, daß dieser, wegen seiner Treue und Redlichkeit in der Welt



Gegen-Information.

auch würdlich einen verbündlichen Revers unterm 28. Februarii 1686. mit hin einige Monathe vor Zustandsbringung des Satisfactions-tractats von sich; In welchem er selbst bekennet, daß auf sein absonderlich be- weglich Nebensuchen, und Bit- ten, Ihre Kayserliche Majestät sei- nem Herrn Vatter den Schwab- bürgischen Creys überlassen, und Er sich daher verbinde, auch Ihre Kayser- liche Majestät völlige Macht und Ge- walt gebe, daß dieselbe nach sei- nem Herrn Vatters Tode-Fall, sol- chen ohne sein, des Chur- Prin- zens, ferneres Zutuen wiederum in Posses nehme, und reunire; (u) Jedoch mit dem Beding, daß ihme dargegen entweder die Schwargen- bergische Herrschafften Neustadt, und Gimborn, zuwege gebracht, und ab- getretten, oder aber an statt derer 100000. R. Thlr. species in barem Geld abgeföhret werden möchten; (x) Wobey derselbe am End versichert, daß es bey der vollkommenen Re- nunciacion aller- und jeder von sei- nem Herrn Vatter formirten, NB. von Kayserlicher Majestät nie zugestandenem Præntionien, sein unverbleibliches Bewenden ha- be. (y)

mere wäre, daß das Reich, und das Churhaus, in der höchsten Gefahr stünde: zc. und daß er dadurch inducirt worden, den Revers auszu- stellen.

- (u) Diesen revers hatte der Kayserliche Minister selbst aufgesetzt, und mundirt dem Churprinzen zur Unterschrift vorgeleget.
- (x) Dieses ist ein herrliches æquivalent vor vier Schlessische Herzogthümer! Da der Kayser Leopoldus vermöge seiner eigenhändigen Schreiben vom 5. Jan. 1659. und 6. May 1664. NB. bloß vor Jägerndorff 1800000. Rthlr. offeriret hatte, welche man aber nicht annehmen wollen.
- (y) Weil der Kayserliche Minister selbst den revers projectiret, und der Chur- Prinz von niemand Rath nehmen konte, hat derselbe diesen was er gewolt vorschreiben können: Unterdessen hat man gezeiget, daß so wenig der Chur- Prinz, als dessen Succesores, aus diesem Revers, und der darinn enthaltenen renunciacion, obligiret werden können: (1) weil die Ausstellung dieses Revers an sich ein Factum illicitum ist,

Beantwortung.

Welt bekante Herr, welcher Chef des Conseil, und Statthalter im Lande war, sich dergestalt gegen den Churfür- sten folte vergeffen, und dem Churprin- zen dergleichen, wieder dessen Herren Vatern, und Souverains, Intention, und des Churhauses Intereffe lauf- fende Conilia, an die Hand gegeben ha- ben: Er verdienet des nachherigen Chur- fürsten und Königs Friderichs declar- ation mehreren fidem, welcher in dem sub lit. N. bengedruckten, und NB. an den Fürsten mit adressirtem rescript, deutlich declariret, daß man von ihm begehret hatte, sich keinem Men- schen zu vertrauen. zc. Welches er dem Fürsten nicht würde geschrieben haben, wann dieser Wissenjchafft von der Sache gehabt hätte.

(te) Es wird wohl kein Mensch, wel- cher von der damaligen Situation des Chur- Brandenburgischen Hoffes, und dem wenigen Credit des Chur- Prinzen einige Wissenjchafft hat, Diese Fabel glauben; daß derselbe von freyen Stücken dergleichen gefährliche propositiones, welche ihn auf ewig unglücklich hätten machen können, sol- te gethan haben: der Chur- Fürst des zeuger ja selber, daß man ihm beyge- bracht, als ob hierunter pure Franzö- sische intriguen verfürten, und die Schlessische præntion eine pure chi-



wordurch ein Sohn seines Vatern und Souverains facta zu enträuffen gesucht. (2) Weil der Chur-Prinz gefährlicher Weise zu dieser Ausstellung inducirt worden, einfolglich niemand ex sua fallacia ein jus agendi erwerben kann. (3) Weil der Chur-Prinz sich bloß auf die väterliche renunciation beziehet, daß es nemlich dabey verbleiben solle, welche aber nur conditionata gewesen, Wann der Kayser alles was er versprochen, richtig wird gemacht haben, welches aber bis auf diese Stunde nicht geschehen. (4) Weil der Chur-Prinz in præjudicium successorum nicht hat renunciren können.

**Gegen-Information.**

S. 6.

Da demnach hieraus, und aus denen vorhandenen Actis erhellet, daß der Chur-Prinz die Sach nicht nur für sich, sondern auch mit andern wohl überleget, (z) und den Kayser um die Abtretung des Schwibbuser-Creyßes selbst beweglich gebeten, (a) also wird dem Urtheil der unpartheilichen Welt überlassen, wie der gegen-theilische Schriften-Steller hierbey dem Kayser Leopoldo List und Gefährde zu Schulden legen könne; (b) Es ergeheth ihm aber disfalls, wie es meistens bey ungegründeten Sachen zu gehen pfeget, daß Er sich selbst widerprochen, und wie ungegründet dieses Vorgeben, daß der Chur-Prinz durch Bedrohen, und List zu Ausstellung des Reverfes genöthiget worden seye, genugsam verrathen; (c) Dann Er bezüchtiget zu solcher Zeit den Kayser und sein Ministerium: „daß man aus Römisch-Catholischen Religionen-Cyßer gar schwer daran gegangen, einem Protestantischen Fürsten einen Fuß in Schlesiens zu lassen, (cc) es hätten aber NB. die Conjecturen selbiger Zeit mit dem Chur-Fürsten sich dieser wegen auszusöhnen, und zu vergleichen zu fördern.“ Verhoffentlich zeigen diese Worte genugsam, daß dieser Vertrag zu einer Zeit geschlossen worden, da Kayser Leopold die Hülf und Freundschaft des Chur-Hauses Brandenburg ganz unentbehrlich nöthig ge-

**Beantwortung.**

(z) Daß der Churprinz mit keinem Menschen die Sache überleget habe, auch vernünftiger Weise niemanden dergleichen gefährliche Vorschläge habe entdecken können, ist schon vorhin gezeigt worden.

(a) Ist wohl vernünftiger Weise zu glauben, daß der Churprinz, wann ihm die Sache nicht vorher auf eine so gefährliche Art von denen Kayserlichen Ministres wäre vorgestellt worden, diese würde gebethen, und conjurirt haben, ein so ansehnliches stiel Land, nebst einer renunciation auf vier Herzogthümer, wieder zurück zunehmen?

(b) Man will die ganze Welt urtheilen lassen, was die vorangeführte mencee, nicht des gloriwürdigsten Kayfers Leopoldi, sondern des Kayserlichen Ministerii, vor einen Mahmen verdeden.

(c) Man siehet noch nicht worinn man sich widerprochen: oder wordurch man Sich verrathen habe, daß die angeführte gefährliche induction ungegründet sey.

(cc) Der Kayserliche Gesandte führet diese Ursache in seiner eingehändigten Information selber an: dann nach dem er alle die chimeriques intriguen der Eron Frankreich, (daß nemlich dieselbe um den Churfürsten von der Alliantz abzuhalten, diesem die ungegründete Schlesiensche Prætenfion in den Kopf gesezet) præmittiret hatte, so fährt er also fort:

Que la France scavoit, que le cercle de Schwibbus étoit une dependance indissoluble de Gogau:



Gegen-Information.

habt habe, als welche noth allein so stark gewesen, daß man nachzugeben gedungen worden. (d)

Wer solte nun Gewalt, List, und Gefährde bey solchen obennummehro entdeckten Umständen, und Zeiten glauben, oder sich wohl einbilden können, daß der Chur-Pring heimlich induciret, solglic in der Sach dem jenseitigen gang unüberlegten Vorgeben nach sub- & obrepticie gehandelt worden seye; (e) da so gar auch von denen jenigen Scribenten, welche aus denen Brandenburgischen Archivis selbst geschrieben, und dieser Handlung halber ausführlich Meldung gethan, nicht mit einem Buchstaben einer mit unterloffen seyn sollenden List, und Gefährde (so sie gewislich nicht außer Acht gelassen haben wurden) gedacht worden. (f)

(f) Die Ursache ist schon oben angeführt, weil Puffendorff seine Historie Anno 1688. geendiget, und hat daher von demjenigen was nachhero Anno 91. & seq. erst zum Vorschein gekommen, nichts melden können: Der Cansler von Ludwig aber hat als ein Historicus nur dasjenige was in facto sich getragen berührt, nicht aber die jura dieses facti, als wozu er nicht besellet war, examinirt.

§. 7.

Es ließe vielmehr vorhin befagter massen durch des Chur-Pringen bezweglisches Bitten, und gegen freywillig außgestellten Revers Kayser Leopold das bonum publici seinem Particulari-Nutzen vordringen, und cedirte in dem ersteinige Monath darauf ausgefertigten Instrumento dem Chur-Fürsten (imo) den Schwibbusischen Creyß in qualitate feudali, und (2do) die Fürst-Lichtensteinsche Prætenzion auf Ost-Friesland. (g)

Vorgegen der Chur-Fürst denen ohnehin nichtigen Anforderungen auf Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, Oderberg und Beuthen vor da mahls, und auf künftige Zeiten für sich, seine Erben, Successoren, und

Beantwortung.

gau: Rempli de Religieux de la religion Catholique &c. & qu'en ces regards Sa Majeste ne voudroit & ne pourroit jamais s'en defaire.

(d) Es kommt nicht darauf an ob der Kayserliche Hof aus Noth dem Churhaus justitz zu thun sich resolviret habe: (Wassien man solches gerne zugibt) sondern ob derselbe bey dieser Handlung bona fide agirt habe? Man lässet hiervon andre urtheilen.

(e) Die List und Gefährde liegt aus dem facto vor Augen, die inductio ist aus des Churfürsten eigenen declaration genugsam erwiesen, und die Vernunft selbst gibt solches an die Hand: die Drohungen aber, so bey der verlangten retradicion gebraucht worden, können alle Augenblick aus denen relationen derer Gesandten erwiesen werden.

(g) Was ist das vor ein æquivalent vor vier Herzogthümmer? Insonderheit, da der Schwibbusische Creyß nur zum Schein, und per simulationem, cedirte worden, einfolglic nicht gerechnet werden kan; Die Lichtensteinsche Forderung aber bis auf diese Stunde nicht eingekommen ist.

(gg) Es ist vorher gezeigt worden, daß diese von denen agnatis ratificirte renunciatio des Chur-Fürsten, nicht pura sondern conditionata gewesen, wann NB. zuserderst alles, was der Kayser verbprochen, zur Richtigkeit würde gebracht sein: Welches bis auf diese Stunde noch nicht geschehen. Dabero diese renunciatio den Chur-Fürsten und seine Successores nicht binden kann.

) Puffendorff, & Ludwig supra cit. loc.



Gegen-Information.

Nachkommen auf das kräftigste re-  
nunciret, auch die disfalls in Händen  
gehabte Documenta dem Baron v.  
Friedtag zurück gestellet, cassiret, und  
krasslos erklärt; also und dergestalt,  
daß an Ihro Kayserliche Majest.  
und dero nachkommende Könige  
zu Böhmen, und Obriste Herzog  
in Schlesien, wie auch wider  
die damahlige und künfftige Posses-  
siores des Fürstenthums Jägerndorff,  
dann wegen obbemelten  
dreyen Fürstenthümern, Liegnitz,  
Brieg, und Wohlau, und der Herr-  
schaft Beuthen, nicht weniger  
wegen pretendirender Refusion de-  
ren auf die Errichtung des Gra-  
bens zu Schiffbahnmachung des  
Oder-Stroms an Churfürstlicher  
Seithen, aufgewandten Unkosten,  
und was deme mehr an-  
hängig ist, oder ex quacunque alia  
causa de praterito formiret werden  
könnte, Sr. Churfürstliche Durchläucht,  
dero Erben, Successores,  
und Nachkommen weiter keinen An-  
und Zuspruch sub quocun-  
que pretextu, und wie die immer  
genannt werden möchte, formiren  
sollen, oder können.

Welches alles dann auch der damahlige nächste Agnat Christian Ernst  
Margaraf von Bareuth, und Culmbach, für sich, und seine Nachkommen,  
dergestalt approbirt, ratificirt, und genehm gehalten: der Churfürst aber in  
seiner Renunciations-Instrumento selbst mit ausdrücklichen Worten bekennet  
hat, daß von Kayserl. Majest. die Chur-Brandenburgische Præten-  
siones nie zugestanden, sondern beständig widersprochen worden. (gg)

§. 8.

Zu Erfüllung dieses Tractats wur-  
de noch in eben dem 1686. Jahr der  
Schwibuffer-Creyß an die Chur-  
Fürstliche Commissarios mit Einwil-  
ligung deren Fürsten und Ständen  
übergeben, einfolglich diesem ganzen  
Geschäft ein Ende gemacht. (h)

§. 9.

Als nun hernach in Anno 1688. der  
Chur-Fürst Friderich Wilhelm tods  
verblieben, und sein Sohn Friderich  
zur Regierung gelanget, mithin die  
Zeit den Schwibuffer-Creyß mit  
Schlesien zu reuniren erschienen; So  
hätten zwar Ihre Kayserl. Majestät  
denselben, nach Anleitung des von dem  
Chur-Prinzen ausgestellten Revers,

Beantwortung.

Es ist aber auch ferner gezeigt wor-  
den, daß der ganze Tractat ein si-  
mulirtes negotium gewesen, und  
auch daher den hintergangenen Chur-  
Fürsten nicht obligire.

Und endlich ist gezeigt worden, daß,  
wann auch der Chur-Fürst und die  
agnaten vor ihre person daran was  
ren gebunden gewesen, die Succes-  
siores des Chur-Haufes, nach denen  
pactis familiae, dennoch alle prikti-  
na jura vindiciren könten.

Im übrigen komt es nicht darauf an,  
ob der Churfürst bekennet, daß der Kay-  
serliche Hof denen Prætektionen wider-  
sprochen, sondern ob dieser Widerspruch  
gegründet sey? welches der Churfürst  
beständig negirt hat.

(h) Dieser actus retraditionis fundi-  
ret sich auf einen revers, welcher  
ipso jure null und nichtig ist, und  
überdem des Chur-Fürsten Succes-  
siores nicht binden kann. Daher  
gesagt werden mag, daß damit dem  
ganzen negotio ein rechtliches Ende  
gemacht sey.

(i) Die wichtige Ursachen, warum der  
revers den Chur-Fürsten nicht bin-  
den könne, sein vorhin angeführet wor-  
den.

(k) Diese Fabel von einem ultro ange-  
borenen revers ist schon wiederleget  
worden.

(l) Dieses wird aus des Chur-Fürsten  
Friderichs declaration wiederleget, als



Gegen-Information.

ipso facto selbst in Besiz nehmen können; Sie haben jedoch aus besonderer Hochachtung für das Chur-Haus lieber durch Ihren Gesandten darum das Ansuchen thun, als de facto fürgehen lassen wollen; Es hat aber das Chur-Fürstliche Ministerium, aus verschiedenen gang besonderen Absichten, die Retradicion bald unter diesem, bald unter jenem Vorwand bis in das 1694. Jahr in Vershub gebracht: (i) Unter andern hat das selbe zwar schon in Anno 1693. durch den Chur-Fürstlichen Gesandten zu Wienn von Inducirung des Chur-Prinzen einige Meldung zu machen sich nicht geschuet, und bey dieser Gelegenheit verschiedene neue Bedingungen in Proposition bringen lassen; Als aber das Kayserliche Ministerium im Junio des erst besagten 1693ten Jahrs dargegen erinnert, wie daß dem Chur-Fürsten nicht entfallen seyn könnte: daß Er als Chur-Prinz, da Er gesehen, daß Kayserl. Majest. diesen Creyß nicht alieniren wurden, nicht allein ultro den Revers anerbotten, und dardurch den Allianz-Tractat zu facilitiren, und die selbiger Zeit am Chur-Brandenburgischen Hof überhand genommene schädliche Consilia zu unterbrechen, (k) sondern auch nachgehends, als Er zur Regierung gekommen, als les was tractiret worden, confirmiret, und sich mehrmahlen zur Restitution dieses Creyßes anbeislich gemacht; (l) es habe also um so weniger einer Induction bedörfft, als Kayserl. Majest. dem verstorbenen Chur-Fürsten zu Brandenburg deutlich angezeigt, auch schon zuvor Kayser Ferdinandus II. vor dem ganzen Römischen Reich declariret habe, daß Sie dem Chur-Haus Brandenburg in denen präterdirten Schlesißen

Beantwortung.

- woraus erhellet, daßer so bald man um die restitution angehalten, die gefährliche induction vorgeschützt habe.
- (m) Es ist dieser vom Kayserlichen Hof gethanen Anzeigung jederzeit begegnet, und, daß die prætenzion des Chur-Hauses offenbahre sey, angeführet, auch, daß diese particular-Handlung, und eigenhändige obligation, null und nichtig sey, opponiret worden.
- (n) Man hat nicht der Billigkeit, sondern denen Drohungen Platz gegeben, weil bey denen damaligen Umständen, und Verfassungen derer Chur-Lande, gar nicht rathsam war, mit Gewalt gegen das mächtige Haus Oesterreich zu verfahren.
- (o) Nachdem in denen pactis Velavienibus dem Churfürst Friederich Wilhelm die Souveraineté in Preussen übertragen worden, so hat ihm der davon dependirende Titul, eines Herzogs in Preussen, von seiner Puisseance versagt werden können: am wenigsten aber vom Kayser, weil diese pacta in dem Olivischen Frieden, (wo der Kayser compaciscente gewesen) confirmiret sein: Dabero der Kayser nichts gethan, als was er zu thun schuldig gewesen.
- (p) Der expectantz-Brieff besaget ganz deutlich, daß diese Anwartsung nicht als ein æquivalent vor Schwibus, oder vor die vier-Herzogthümer, gegeben worden: sondern NB. zur Satisfaction wegen des durch den Schwedischen Einfall erlittenen Schadens, worüber das ganze Reich den Chur-Fürsten zu dedommagiren versprochen hat.
- (q) Wer diesen Articul, einiger privat Absichten wegen, auf das tapis gebracht, wird dem Winerischen Hofe am besten bekant sein. Das Chur-Haus hat so wenig dabey profitiret, daß dieser Reichs-Hof, Rath, wann einig gedachtes Haus concernirende Sachen



**Gegen-Information.**

**Beantwortung.**

**Fürstenthum und Landen nichts geständig, mithin der Chur-Fürst zu wider-Einräumung des Creyffes durch particular-Handlung, und eigenhändige Obligation verbunden sey. (m)**

So hat man Chur-Brandenburgischer Seitß sich selbst in die Billigkeit gefunden, und nach einigen über die neue Bedingungen gepflogenen Handlungen, einen abermahligten Vertrag unterm 10den Decembris 1694. dahin errichtet, daß der Schwibuffer-Creyß ( zu dessen Abtretung sich Se. Churfürstl. Durchleucht gutwillig erkläret ) retradiret werden solte. (n)

Worgegen von Kayserl. Majest. dem Chur-Haus nicht nur in jetzt gedachtem Vertrag der Titel eines Herzogen von Preussen ( jedoch ohne Präjudiz des Teutschen Ordens ) zugestanden, (o) sondern auch, dem getroffenen Abkommen gemäß, demselben die Expectantz auf Ost-Friesland ( so viel bey dem Kayserl. Hof gewesen ) ertheilet, (p) und ein Subjectum der Protestantischen Religion in den Reichs-Hof-Rath angenommen worden. (q)

Worauf dann den 10ten Januarii 1695. nach Bezahlung 250000. fl. die Retradition die Schwibusischen Creyffes wirklich vor sich gegangen, und der über Schwibussen Annö 1686. ertheilte Lehen-Brieff, nebst allen damahls ausgehändigten Schwibusischen documentis, zurück gegeben, mithin dasjenige von Ihme Churfürsten, worzu derselbe sich zuvor als Chur-Pring in seinem Revers wohl-bedächtiglich anheischig gemacht hat, gutwillig ratihabiret, und ohne Zwang vollzogen, (r) darwider auch weder von Ihme, weder von dem nachfolgenden König ( welcher doch nicht gewohnt gewesen seine Anforderungen ersitzen zu lassen ) durch mehr denn 50. Jahr, kein Wort erinneret worden. (s)

**S. 10.**

Wohingegen Kayserl. Seitß die versprochene nahmhafte, und für das Chur-Haus unschätzbare Bedingungen gleichfalls in allem auf das genaueste erfüllet, (t) und durch die Ertheilung des Tituls: Herzog in Preussen der Weg zu der Königlich-Preussischen Würde gebahnet worden. (u) Wie dann mit Ihro Kayserl. Majestät eben dieser Chur-Fürst den 16ten Novembris 1700.

chen vorgekommen, jederzeit hat aufstehen müssen.

(r) Ob dieses eine gutwillige Abtretung heißen könne, wann man einem drohet mit Gewalt zu depollidiren, läßt man einen jeden urtheilen: Dieses ist gewiß, und findet sich in denen dieser Sache wegen gehaltenen protocollis, daß der Chur-Fürst seiner posterität, diese jura zu vindiciren überlassen:

(s) Weil das jus agendi unter Fürsten an keine Zeit gebunden ist, so hat es jederzeit von dem Chur-Haus Brandenburg dependiret, wann es conuenable findet, sein Recht zu vindiciren.

Wann der vorige Glorwürdige König gelebet hätte, würde das Haus Oesterreich in der That erfahren haben, daß er nicht gewohnt gewesen, dergleichen offenbare und gerechte Anforderungen ersitzen zu lassen.

(t) Man hat diese unschätzbare Bedingungen oben examiniret, und daß dieselbe, in Vergleichung der vier Herzogthümer, wenig oder nichts imporriren, gezeigt.

(u) Die Ertheilung des Preussischen Tituls war eine Schuldigkeit, und kan also als ein Aequivalent nicht angesehen werden: Und wann auch wahr wäre, daß solcher Titel den Weg zur Erone gebahnet hätte, so hat man solches nicht dem Kayser, sondern den men pactis Velavienibus zu danken.



**Gegen-Information.**

einen förmlichen Cronen-Tractat errichtet, die Königl. Würde erhalten, und behauptet, auch darbey in eben diesem Tractat §. Imo alles was bey der in Anno 1686. getroffenen Allianz geschlossen worden. In allen Punkten, Clausuln, und Articuli, mithin auch die darinnen enthaltene Renunciacion, auf die vermeyntliche Schlesiſche Prætenſiones, für ſich, dero Deſcendenten, und Succelloren, von neuen approbiret, und beſtätiget hat. (x)

Ob nun hierdurch das Erz-Haus Oeſterreich die Beſchuldigung einer Unglük, und die jetzige Invaſion in Schleſen zum Dank verdienet, und ob die Feyerlichſte Tractaten auf eine ſolche unerhörte Urth über den Hauſen geworfen, einſolich dasjenige, was das Band der Menſchlichen Gemeinſchaft zuſammen halten ſolte, ſo leichter Dingen zernichtet werden könne? Laſſet man anderen Mächten, und Staaten, denen an Beſtaltung derer zu ihrer Sicherheit errichteten ſolennen Verträgen, Bündniſſen, und Renunciacionen ebenfalls gelegen, zum billigen Nachdenken anheim. (y)

Bei den Preußiſchen Cron: negotio verlangte der Kayſer daß die NB. ALLIANTZ, wegen der darinn verſprochenen Mannſchaft, wieder erneuert werden mögte; worauf dann folgender Articul dem Cron-Tractat einverleibet worden.

„ Anfänglich ſoll obbemelte NB. Alliance de dato 1686. in allen ihren  
 „ Punkten, Clausulen u. Articulen, nichts davon ausbeſchieden, ihre völlige  
 „ Verbindlichkeit behalten, eben als wenn dieſelbe (NB. alliance) von Wort zu  
 „ Wort alhier wiederholt wäre, ohne demjenigen, was darin ſtipuliret,  
 „ promittirt, und verabredet worden, im geringſten zu derogiren, es wäre  
 „ dann, daß ein und anderer darin enthaltene paſſus in dieſem neuen Tra-  
 „ ctat mit ausdrücklichen Worten, geändert oder gar aufgehoben wäre.  
 „ Weil nun der klare Augenschein zeigt, daß NB. bloß die Alliance in  
 „ allen ihren Clausuln und Articuli, als wann ſie von Wort zu Wort  
 „ alhier wiederholt wäre, beſtätiget worden; So iſt es eine offenbare  
 „ chicane, wann man dieſen Articul auf den Satisfactions-Tractat ex-  
 „ tendiren, und daher erzwingen will, als ob durch dieſe Beſtätigung zugleich  
 „ die, in dem Satisfactions-Tractat de Anno 1686. enthaltene renuncia-  
 „ tion auf die Schleiſiſche Lande, begriffen und wiederholt ſey.

**Beantwortung.**

Unterdeſſen iſt dieſes gewiß, daß man das Suſfragium des Kayſerlichen Hofes bey Annehmung des Königl. Tituls ſehr theuer hat bezahlen müſſen. (x) Wie captieux dieſer Cron-Tractat hier angeführet werde, und wie künſtlich man die wahre Umſtände, wider die gerühmte Aufrichtigkeit, alhier verſchweige, ſoll nunmehr gezeiget werden.

Zu dem Tractat de anno 1686. ſeyn zweyerley negotia verhandelt worden, (1) eine NB. Alliance, worin dem Kayſer eine anſehnliche Hülffe an Mannſchaft verſprochen worden. (2) Die NB. Satisfaction wegen der vier Schleiſiſchen Fürſten thümer, auf welche der Chur-Fürſt zugleich renunciirte.

Ob nun ſchon beyde negotia den 22. Mart. 1686. in einem general-Tractat verfaſſet worden; So hat man dennoch, aus gewiſſen Urſachen, nöthig gefunden, zwey beſondere Tractaten expediren zu laſſen, wovon der eine bloß NB. die Alliance, der andere aber bloß NB. die Satisfaction wegen der Schleiſiſchen Herzogthümer, enthielt; welches auch unterm 7. May 1686. alſo ins Werk gerichtet worden; wie dann dieſer beſondere Satisfactions-Tractat bey dem Henelio nachgeleſen werden kann.



Den Ungrund dieses Vorgebens aber handgreiflich zu zeigen, so würde ja folgen, daß, wann der Satisfactions-Tractat in allen Punkten, von Wort zu Wort, in dem Cron-Tractat bestätigt wäre, dasjenige, was nachhero wegen der restitution des Schwibbussischen Creises ergangen, durch diesen Cron-Tractat würde aufgehoben, und alles wieder in den Stand, wie es Anno 1686. gewesen, gesetzt sein; Einfolglich der Schwibbussische Creiß dem Chur-Haus wider hätte cediret, und abgetreten werden müssen.

Da aber der Wienerische Hoff dieses schwerlich einräumen, und, daß es seine intencion gewesen, jemahls zu gesehen wird; So folget von selbst, daß der Cron-Tractat bloß dasjenige, was anno 1686. NB. wegen der *Alliantie* verhandelt worden, bestätige; und daß an die Schlessische Satisfaction, und die dabey beschehene renunciation, damahls gar nicht seye gedacht worden.

- (Y) Man lässet freylich alle andere Puissances urtheilen, ob die, bey dem Tractat de anno 1686. gebrauchte Kunst-Griffe, nicht den Nahmen einer Arglist verdienen: und ob dergleichen Tractaten, wobey alle Treu und Glauben bey Seite gesetzt worden, einige Gültigkeit mit sich führen können: auch ob nicht durch dergleichen Menées das Band der menschlichen Societät zernichtet werde: Wer wird künftig mit dem Oesterreichischem Haus sicher contrahiren können, wann man betrachtet, daß dasselbe durch dergleichen unerlaubte Neben-Wege die Tractaten zu entkräften gewohnt ist.

Gegen-Information.

Beantwortung.

§. II.

Der in Erfindung besonders fertige Author des so genannten Eigenthums, suchet zwar dahier abermahls der Welt einen Dunst vor die Augen zu machen, und fällt zu diesem End auf neue Erdichtungen, „daß der Chur-  
„Fürst, und nachheriger König Friedrich, die Umstände des Reverles, nach angetretener Regierung, seinen Ministerio vorgeleget, auch, als dieses solchen vor unverbündlich gehalten, darüber auf dem Wahl-Tag zu Augsburg Anno 1690. nachdrucksame Vorstellungen machen, und die Herausgebung des Reverles verlangen lassen: die Härtigkeit des damahligen Böhmischen Obristen Canslers hingegen diesem Gesuch kein Gehör gegeben, sondern mit militairischer Execution gedrohet hätte, Er betwehret aber dieses sein Vorgeben mit nichts, (z) und die verhandene Acta besagten im Gegen-Theil darvon so viel, daß nicht die nur zum Schein vorgestellte Un-

- (z) Der in denen Erfindungen sehr unglückliche Autor der Gegen-Information, wird aus der von dem Churfürsten eigenhändig gethanen Declaration sub lit. N. ersehen, daß man nichts avanciret habe, was nicht durch Original-Acten erwiesen werden kan.

Die Bedrohungen des Vice-Canslers aber können aus denen Relationen der Wienerischen Gesandtschaft, wann es verlangt wird, jederzeit gezeigt werden. Unter andern hat der Gesandte im Octobr. 1694. berichtet, daß der Obriste Canzler ihm declariret hätte, daß bey fernerer Verzögerung man die Possession propria autorirare, und eigenmächtig, ergreifen würde: Worauf der Geheimde Rath unterm 20. Octobr. 1694. bey dem Churfürsten angefraget, ob Dieselbe es auf die angedrohte Extremitäten wollten ankommen lassen? u. Da sich dann Hro Churfürstliche Durchl. endlich, wider Ihren Willen, bequemen müssen, der Macht des Oesterreichischen Hauses zu weichen, und sich zur Aretierung zu erklären.

(a) Wc



Gegen-Information.

Beantwortung.

verbündlichkeit des Reverles, sondern die Liebe grössere Länder zu besitzen, die Reunion von Schwibussen in so langen Vershub gebracht habe, (a) wo inmittels dem damaligen König. Böheimischen Obristen Cansler kein Mensch, ohne Vortheil, für eine Härtigkeit ausdeuten kan, daß er auf die Erfüllung desjenigen, so seinem König so heilig versprochen ware, seiner Schuldigkeit gemäß mit Nachdruck angedrungen, auch sich darvon durch Feinerley Mittel, und Wege abwendig machen lisse; Umd gleichwie die damalige Umstände, wo Kayser Leopoldus in einem doppelten schweren Krieg verwickelt ware, mithin die Hülffe des Chur-Hauses Brandenburg vonnöthen gehabt, von selbst zu erkennen geben, daß man zu selber Zeit Kayserlicher Reichs mit Waffen nicht drohen können; (b) Also hat auch endlich vorbelegter massen der Chur-Fürst gutwillig seine Verbündlichkeit nicht nur aus Lieb zum Frieden, sondern in rechtlicher Erkänntis seiner Schuldigkeit, zu vollziehen befunden, und in Anno 1695. würdlich vollzogen. (c)

- (a) Wer die grössste Liebe habe, fremde Länder zu besitzen, ist aus dem Verfahren des Wienerischen Hofes genugsam zu ersehen.
- (b) Man hat die Bedrohungen aus denen Acten eben jeso angeführet.
- (c) Man lässet aus dem Verfahren des Churfürsten einem jeden urtheilen, ob er den Creyß aus Schuldigkeit, und gutwillig, abgetreten habe.

auch sich darvon durch Feinerley Mittel, und Wege abwendig machen lassen; Umd gleichwie die damalige Umstände, wo Kayser Leopoldus in einem doppelten schweren Krieg verwickelt ware, mithin die Hülffe des Chur-Hauses Brandenburg vonnöthen gehabt, von selbst zu erkennen geben, daß man zu selber Zeit Kayserlicher Reichs mit Waffen nicht drohen können; (b) Also hat auch endlich vorbelegter massen der Chur-Fürst gutwillig seine Verbündlichkeit nicht nur aus Lieb zum Frieden, sondern in rechtlicher Erkänntis seiner Schuldigkeit, zu vollziehen befunden, und in Anno 1695. würdlich vollzogen. (c)

§. 12.

Daß aber bey der Reunion von Schwibussen keine besondere Renunciacion von dem damaligen Chur-Fürsten erfolget, machet weiter zur Sach nichts, weil man solche, (da der Chur-Fürst Friderich in seinem als Chur-Pring von sich gestellten Revers alles, was sein Vatter gethan, allschon approbirt, und genehm gehalten) für überflüssig, und damaligen, wo es sich nur um die Erfüllung forhanen Reverles gehandelt, nicht mehr vor nöthig erachtet; (d) Dann was die Präerension auf die Schlesiße Fürstenthümer, und Herrschafften anlanget, so hatte ja Chur-Fürst Friderich Wilhelm, und der nächste Agnat für sich, und Ihre Successoren allschon Anno 1686. solennissime darauf renunciirt, und dessen Herrn Sohn in dem Revers die Renunciacion auf das nach drucksamste bestätiget; (e) in dem Cronen-Tractat de Anno 1700. aber wiederum den Allianz-Tractat de Anno 1686. in

- (d) Weil die Retradition sich auf einen offenbar null und nichtigen Revers gründet, so verseyhet sich von selbst, daß alles, was sich daher originiret, auch null und nichtig sey. Wann man also den Churfürsten selbst hätte binden wollen, hätte auch eine neue Renunciacion geschehen müssen: Wiewol die selbe dennoch, ex alio capite, so wenig seine Person, als seine Nachfolger, würde haben obligiren können.
- (e) Nachdem gereiget worden, daß so wohl der simulirte Tractat de anno 1686., als der gefählicher weise practicirte Revers, null und nichtig sey, so kan der Wienerische Hof sich nicht auf diese Renunciaciones beziehen, NB. welche ohnedem nur sub conditione (die auf diese Stunde noch nicht adimpliret ist) geschehen.
- (f) Daß in dem Cron-Tractat bloß die Alliantz confirmiret; Hingegen von der Satisfactions-Handlung nicht ein Wort darin enthalten sey, ist schon vorhin gezeigt worden.

X

allen



allen seinen Clavuln, und Articuln, mithin auch die Verzicht auf die vermeinte Schlesiſche Prætenſiones, vor vollkommen verbündlich erſant. (f)

Gegen-Information.

Beantwortung.

§. 13.

Es vermeynet zwar oft befagter Auctor, Schwibuffen ſeye kein hinlängliches Surrogatum gegen ſo nahmbhafte Fürſtenthümer, und ziehet daraus noch weiter die übel gerathene Folge, daß, nachdem dieſer Creiß zurück gekommen, die angebliche Gerechtfame auf befagte vier Fürſtenthümer in vorigen Stand, und Befugung geſetzt wäre; (g) Es zeigt aber dasjenige ſo man vorhin zum Überfluß angeführt, deutlich, daß Schwibuffen, nicht als ein Surrogatum der vier Fürſtenthümer, als worauf Chur- Brandenburg niemahlen eine begründete Prætenſion gehabt, ſondern nur in betracht des boni publici vom Kayſer Leopoldo abgetreten, und darauf Brandenburgiſcher Seits allen vermeintlichen Anforderungen renunciiret worden ſeye; (h) Und da der nachgefolgte Churfürſt aus einer neuen Verbindlichkeit ſothanen Creiß zurück gegeben, ſo iſt der Schluß nicht zu begreifen, warum daher einige alte, vorhin nicht gegaründet geweſte, dennoch aber abgethane Prætenſiones wiederum erwachen können? (i)

§. 14.

Eben alſo gehet auch die Cron Hbheim nicht an, was, und wie viel das Chur- Haus Brandenburg an der Fürſt- Nichtenſteinischen Prætenſion auf Oſt- Frieß- Land eingebracht habe; Dann nachdem Kayſer Leopoldus eine gute, und gegaründete, auch von dem Schuldner ſelbſt eingestandene Schuld- Forderung cediret, ſo iſt die Vetreib; und richtige Einfor-

(g) Die Folge iſt ganz richtig, der Churfürſt Friderich Wilhelm hat denen vier Fürſtenthümern ea conditione renunciiret, wann der Schwibuffiſche Creiß ihm, ſeinen Erben, und Nachkommen, davor abgetreten würde.

Nun iſt aber dem Churfürſten, Deſſen Erben, und Nachkommen, der Creiß nicht vere, ſondern ſimulare, und alſo nicht, cediret worden. Es folget alſo nothwendig, daß deficientie conditione alles wieder in den Stand geſetzt werde, wie es ante renunciacionem geweſen; inſonderheit da auch die andere Conditiones nicht ſeyn erfüllt worden.

(h) Man acceptiret utiliter, daß der Churfürſt den Schwibuffiſchen Creiß nicht als ein Surrogatum erbalten habe: Weil der Autor der Gegen- Information dadurch zu geſieht, daß der Churfürſt die vier Fürſtenthümer weggeſchenkt habe, einſolglich das Churhaus deſtomehr befugt ſey, ſolche alienirte Länder zu vindiciren.

(i) Weil die neue Verbindlichkeit ſich in der alten gründet, und daher beyde null und nichtig, überdem conditionatæ ſeyn, auch ſonſt die Succelliores contra pacta familiae nicht hinder können, ſo iſt gar wol zu begreifen, wie die alte Prætenſiones wieder erwachen können.

(k) Der Autor der Gegen- Information muß den Tractat de anno 1686, nicht nachgeleſen haben, weil er ſonſt daraus würde erſehen haben, daß der Kayſer verſprochen

daß er Sr. Churfürſtlichen Durchl., Dero Nachkommen und Erben, um vollkommener würdlichen Genuß dieſer alſo cedirten Lichtenſteinischen Forderung verhelffen, und dabey kräftigſt maintainiren wolle.

Nun



Gegen-Information

Beantwortung.

Derung derselben vornemlich dem Chur-Hausz obgelegen. (k)

vollkommenen würclichen Genuß noch nicht verholffen, einfolglich seiner Seitßs diesen Tractar kein Gemüßen gethan. So lang also diese Condition nicht erfüllet ist, hat die Renunciacion keine Krafft.

Nun hat aber der Kayser, ohngeacht man dessen Hülffe gesucht, bis auf diese Stunde dem Churhaus zu dem wirklichen Genuß noch nicht verholffen, einfolglich seiner Seitßs diesen Tractar kein Gemüßen gethan. So lang also diese Condition nicht erfüllet ist, hat die Renunciacion keine Krafft.

§. 15.

Am allerunbegreiflichsten aber ist, wie es wohl möglich seye, daß der Verfasser des jenseitigen Impressi so gar auch noch auf den so grundlosen Satz habe verfallen können, als ob die Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnis, Brieg, und Wohlau, weilen sie Manns-Lehen seynd, nach Absterben des Oesterreichischen Manns-Stammen auf die dero malige glorreichste regierende Königin von Böhheim nicht mehr hätten devolviret werden mögen, sondern deswegen nunmehr an das Chur-Haus Brandenburg kommen müßten; Dann es hat denselben aus der von ihme selbstem sub Lit. A. beygelegten Auftragung so wohl, als aus denen übrigen von Zeit zur Zeit vor die Besigere dieser Fürstenthümer erfolgten Lebens-Investituren, und von denselben dargegen ertheilten reversen, dann aus denen übrigen so gar in Actis publicis ohne alle Mühe aufzufindenden Documentis, ja nicht verborgen seyn können, daß ermelde Fürstenthümer, samt und sonders, nicht nur einem zeitlichen König, allen dessen Erben, und Nachfolgern ohne Unterschied, sondern auch dem Königreich, und der Cron zu Böhheim selbstem, zu Lehen aufgetragen, derselben auch zu ewigen Zeiten Erblich, und unzertrennlich einverleibet worden seynd, folglich sich kein anderer Schluß machen lasse, als, daß von Seiten des Valalli an eine consolidation des Dominii directi cum Utili zu keiner Zeit auch nur gedacht werden könne, oder möge; Sondern daß, wann allenfalls alhier ein Casus eine Belehnung vorhanden wäre, solche je- und alleweg von dem Erben, oder Erbin dieser Cron ohne allen Zweifel und Widerspruch geschehen müste, massen diese nach der eingeführten Erb-Folge der ohnstrittige Dominus directus seynd, und bleiben. (l)

Indessen kann jedermann hieraus zugleich genugsam abnehmen, wie weit es gegenseits gehe, da man bey mehr besagten Fürstenthümern nicht einmahl den geringsten Rechts-begründeten Anbruch auf das Lehen hat, und dennoch schon die Lehens-Herrschaft selbstem anzusechten, und solche dem Königreich und der Cron zu entziehen kein Bedenken traget. (m)

(l) Der Autor des Rechts-gegründeten Eigenthums hat dieses Argument nur dazu angeführet, um zu zeigen, daß die Lehns-Oblation dem König Johann und der Cron zugleich geschehen sey, einfolglich die Cron blos so lange, als Männliche Erben (weil zu der Zeit Successio feminina nicht etabliret war) existiren, das Dominium directum erhalten habe.

(m) Die Cron Böhmen hat ihr Lehn-Recht ex alio capite verlohren, und sich desselben durch die Violirung des legis delationis, durch die unverantwortliche Borenthaltung des Lehns, und Verweigerung des Rechts, auch nach dem Jure communi feudali, verlustig gemacht; wie solches in der näheren Deduction Cap. IV. weitläufig ausgeführet worden.



Gegen-Information.

Beantwortung.

§. 16.

Was weiter wegen Beybehaltung des Tituls in Schlesien, auch zu Croffen, zum Schein angeführet worden, verdient auch um so weniger Attention, als der Author des gegenseitigen Scripti selbst gestehen müssen, und auch sonst Weltkundig ist, daß das Chur-Haus Brandenburg niemahlen sich von denen Fürstenthümmern Liegnitz, Brieg, und Wohlau geschriben, (n) den eine Zeit lang geführten Titul von Jägerndorff auch nach dem Satisfactions-tractat, und den Schwibbussen nach der Reunion, freywillig selbst abgelegt habe. (o) Wievohlen auch sonst nichts neues, daß durch bündige, und dennoch der Titul, und Wappen deme ungeachtet beständig fortgeführt werden. Es wurden die meiste Friedens-Schlüsse und Verträge unter denen Mächten krafftlos, und zu nichts werden, wann aus dem beygehaltenen Titul, und Wappen ein fortwehrender rechtlicher Anspruch gemacht werden könnte. (p)

(n) Es ist die Beybehaltung des General-Tituls von Schlesien nur obiter angeführet worden, weil das Recht des Churhauses auch ohne Führung des Tituls fest steht.

(o) Gleichwie alles, was sich aus dem tractat de anno 1686. originiret, null und nichtig ist, und dem Churhaus nicht präjudiciren kan; also er giebt sich von selbst, daß auch die Ablegung des Tituls von Jägerndorff demselben nicht schaden könne.

(p) Man hat schon gesagt, daß man sein Recht nicht so wohl aus der Beybehaltung des Tituls, als aus der Natur der Sachen selbst, herleit.

Verträge Länder an andere abgetretet, und Wappen deme ungeachtet beständig fortgeführt werden. Es wurden die meiste Friedens-Schlüsse und Verträge unter denen Mächten krafftlos, und zu nichts werden, wann aus dem beygehaltenen Titul, und Wappen ein fortwehrender rechtlicher Anspruch gemacht werden könnte. (p)

§. 17.

Im übrigen kan dem König in Preußen selbst darmit nicht gar viel gedienet seyn, daß sein Schriftsteller nicht undeutlich erkennen laffet, es komme haubtsächlich jezo auf die Gelegenheit an, in welcher man ohngeachtet aller errichteten Verträgen die Ansprüche auf Schlesien wieder hervorbringen könne, worauf die angeblide Uebermacht des grossen Gegenheils so lange Zeit gehindert, und bis dahin kein ander Mittel vorhanden gewesen seye, als Gedult zu haben, und die Ausföhrung dieser Sach einer andern Zeit zu überlassen. Welcher Rechte-liebender Mensch wird vor eine bloffe Gedult, und Erwartung der Zeit halten, wann man durch zwey solenne Verträge sich auf das bündigste einiger an sich nichtigen Ansprüchen begeben, auch die man vermeynet Gelegenheit zu haben, sie zu zernichten. (q)

(q) Weil man gezeigt hat, daß der Haupt-Vertrag de anno 1686. durch eine simulirte Handlung, um den Churfürst Friderich Wilhelm zu hintergehen errichtet, der Churprinzliche revers aber durch unerlaubte Inductiones ertheilet worden; So folget wohl von selbst, daß beyde Negotia nach denen Rechten nicht substituiren, noch dieselbe die Contractanten binden, einfolglich auch der darauf sich gründende Executions-Vertrag de anno 1694. nicht bestehen könne; In mehrer Erwegung, da der Kayser die Conditiones, unter welchen die Renunciacion geschehen, selber nicht adimpliret, die Successoribus auch, nach denen pactis familiae, an dergleichen, ohne die geringste Ursache, präcipuirte Renunciaciones nicht gebunden seyn.

Verträge so lang und viel hält, bis denenelben entgegen zu handeln, und

(r) Es



Gegen-Information.

§. 18

Schlüsslichen mag die Welt urtheilen, ob der König in Preussen seine vermeyntliche Ansprüche, wie in der Schrift vorgegeben wird, in Frieden gesucht, da Er, ohne sich das geringste von denenselben merken zu lassen, in Schlessen mit einem Zahlreichen Kriegs-Heer ganz unversehens eingefallen, und so viel an Ihme gewesen, feindlich gehandelt hat.

(r)

Wann jemahls ein Uberfall ungererecht gewesen, so ist es gewis dieser, und dem ganzen Teutschen Vater-Land, ja ganz Europa daran gelegen, diese unerhörte Gewaltthat mit allen Kräften zu hintertreiben, und zu eines jeden Landes-Herrn eigener Sicherheit es dahin zu bringen, daß dergleichen feindlichen Uberfall von Königlich-Preussischer Seithen niemand mehr zu befahren habe; (s) Wie dann dessentwegen die Königin von Ungarn, und Böhem billig den kräftigsten Beystand aller Mächten, und Ständen anhoffen kan, welche sich durch die Garantie der Sanctionis-Pragmaticæ anheftig gemacht haben, derselben als rechtmäßiger Erb-Folgerin der gesammten Erb-Landen nichts entziehen, oder durch Gewalt entreissen zu lassen.

(t).

Beantwortung.

(r) Es ist in der natürlichen Vernunft gegründet, daß ich einen ungerechten Possessorum meines Eigenthums belangen könne, wann es meine Convenienz mit sich bringet.

Was es mit der Einrückung in Schlessen vor Bewandniß habe, und daß Se. Königl. Majestät anfänglich nicht die geringste feindliche Intention gehabt, ist in dem Eingang dieser Schrift gezeigt worden.

(s) Wann jemahlen eine Invasion ungerrecht gewesen, so ist es gewis diejenige, welche das Erzhauß Oesterreich gegen das Churhauß Brandenburg, durch gewalthätige, Occupirung dieser vier Fürstenthümer ausgeübt hat; Und ist dem teutschen Vaterland, ja ganz Europa daran gelegen, dem Churhauß zu assistiren, damit dergleichen Gewaltthatigkeiten nicht durch die Länge der Zeit autorisiret werden mögen.

(t) Gleichwie die Pragmatica sanctio einem jedem seine Jura ausdrücklich vorbehält, Se. Königlische Majestät auch die darin etablirte Successions-Ordnung nicht anfechten, so werden die Guarants dieser Sanction vor selbstem ermeßen, daß Sie sehr viel zu thun haben würden, wann Sie alle Invasiones des Hauses Oesterreich, welche mehrentheils sich auf die Präpotenz gründen, defendiren solten.



D

Beyle



1777

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized into several paragraphs or sections, with some lines being more distinct than others.





# Beylagen.

Lit. A.



Wir Ludwig von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatia etc. König etc. Bekennen und thun kund vor Uns, und Unserer nachkommende Könige zu Hungarn, und Böhheim für jedermänniglich, so diesen Unsern Brief sehen, hören, oder lesen: Nachdeme Uns der Hochgebohrne Unser lieber Vetter, Herr George Marggraff zu Brandenburg untert. wie Sr. Ldd. die Herrschaft Jägerndorff und andere Güter in unserm Fürstenthumb Schlesien gelegen, zu kaffen genait und gesonnen, so fern Wir solche Kuffe zu geben, bewilligen und gestatten wollen, und auch durch Erinnerung seiner getreuen Dienste, so er Unserm lieben Herrn und Vater König Wladislawen Seeliger Gedächtnis, und Uns für andern gethan, in künftigt thun will, demütig angelanget und gebetten, Wir wollen dieselben Kauff Ihme seinen Erben und Brüdern zu gut lassen, und dero gunstigen.

Weil wir dan obgenanten Unserm Vetter Marggraff Georg, aus angebohrner Freundschaft, auch in Ansehung seiner getreuen und nuzen Dienst sonst geneigt seyn, in Unsern Reichen und Landen, zu vorsehen, damit Er Uns also desto statlicher bedienen möge.

Verwilligen derhalben als König zu Böhheim und Obrster Fürst in der Schlesien, alle und jede Kauff, so Unser Vetter Marggraff Georg in angezeigten Unserm Fürstenthum thun will, daß dieselben in seiner Ldd. Person, und Sr. L. Erben, Brüdern, und Ihren Erben Krafft und Macht haben sollen.

Geben hiemit in Krafft Unseres dies Briefes in obangezeigter Könial. Gewalt, Marggraffe Georgen Vollmacht, in Unserm Fürstenthumb Schlesien zu kaffen, und nicht allein Kaufweise: sondern auch sonst durch andere zimliche wege, wie es ihme zum besten fürfallen wird, Lehen, oder eigenthumbliche Güter an sich, sein Brüder, und Ihre Erben zu beimgen. NB. Mit denselben nach Gefallen zu thun und zulassen, für Uns und Unsern nachkommenden Königen ungehindert. Doch alles bescheidentlich, daß, daß Er/und sein Erben alerweg Uns, und Unser Cron Böhheimens das von solchen Gütern verpflichtet seyn sollen was ein ander Fürst in Schlesien zu thun schuldig ist: Des zu Urkund, haben Wir diesen Brief mit Unserm Königlichem anhanenden Insigel besiegeln lassen: Der gegeben ist in Unser Stadt Olmütz, Montags nach Unserm Herrn Auferstehung, nach Christi Unserm Herrn Geburt, fünffhundert und im drey und zwanzigsten Jahr, Unserer Reiche des Hungarischen und Böhheimischen im Nechten Jahr.

Lit. B.

Wir Wladislaus von Gottes Gnaden zu Ungern und Böhheim König etc. Bekennen mit diesen unserm Brief öffentlich, das der Wolgebohrne Hans von Schellenberg und Kofst: Oberster Kommerer unsers Reichs Behaim, lieber Getreuer, für uns erschienen ist, und hat uns vnderrichtet Wie der Wolgebohrne Georg von Schellenberg, sein Shone hatt innen gehabt eßliche Fürstenthumb und Herrschaften inn Obren Schlesien, die vor Zeiten von Athers her haben innen gehabt, die Fürlien von Troppaw und Kartibor, Und daß auch genanter Georg mit obgenanten Fürsten von Troppaw und Kartibor sich verliipet: Dann er hatt Ihre Schwester Tochter zu der Ehe genummen. Darauß hatt uns offteganter Hans von Schellenberg gebetten, das wir obgenante Georgen, seinen Shone, Erben, und Nakomlingen, dieselß Freyheit/ welche vorgenantte Fürsten von Troppaw und Kartibor genossen und gebraucht haren/ und bis vff heutigen Tag genießen und gebrauchen, Confirmiren, und auff den Georgen, seine Erben und Nachkommen, überweisen wollten. Also wie



die gegebene Freyheiten von dem Durchleuchtigen Fürstern und Herrn Herren Johannen König zu Behaim unserm Vorfaren; Und auch Confirmationes anderer Königt zu Behaim; und unser Confirmationes, die die obgenante Fürsten von Troppaw und Rattibor habenn: Also, das obbenanter Georg von Schellenberg mit seinen Erben und Nachkomlingen, solche Freyheit im allen Iren Fürstenthumb und Herrschafft auch gebrauchenn mochten, nemlich zu Jegerndorff, Lubschitz/ Zapla, Freudenhüll, und auch Leodenstein Schlosse, und Benschaw, daß sie igund inne haben, und auch was sie inn künfftiger Zeytten an sich und seine Erben rechtlich anbringenn mochten, mit des Fürstenthumb, und Herrschafft Zugehörung, nichts ausgenommen, nemlich Rittereschafften, Manschafften/ Aekern, Wiesen/ Geislichkeitten, Parcken, Wildepanen/ Jagen/ mit allerley Metall, Golde, Silber/ Pleyen, Messig/ Eysen, Salzen, und mit allen und jedelichen andern, die auff dieselben Fürstenthumben und Herrschafften sein, und noch man finden würde/ und insonderheit mit der Müng, welche sein Vorfaren, die Fürsten zu Jegerndorff, gebraucht habenn: daß er Georg von Schellenberg, mit seinen Erben und Nachkommen, derselbig auch genissen und gebrauchenn möchten, mit allen Freyheyttten, Nützingen/ und mit voller fürstlicher Vestig, Feitt, und mit dem allen was von Alter her zu diesem Fürstenthumb angehöret, so weit und breyt als die Fürstenthumb und Herrschafft inn irem Grenzzen und Keynen beweisen, und wie sein Vorfaren dieselbigen Güter innegehalten und genossen habenn, und der aller Freyheit er, seine Erben und Nachkömmlichen, soll gebrauchenn/ als die Aussatzung von unserm Vorfaren, und auch uns König zu Behaim und Fürsten inn Schlesien, auff die Fürstenthumb und Herrschafft weisen. Und auch die Freyheit die obbenannten Fürsten von Troppaw und Rattibor habenn, NB. nemlich, wen sie ohne Manß- Erben mit Tod abgingen, das Weibs Geschlecht gleichwol Erben müßten, als die Manß- Erben, als auch dieselbigen Fürstern solcher Freyheit biß auff heitrigem Tagt gebrauchenn. Darauf wir wollen das offgenanter Georg vom Schellenberg, mit seinen Erben und Nachkommen / das auch inn seinem Fürstenthumb und Herrschafft die er hatt, oder zuküfftigen Zeytten haben würde, genissen und gebrauchenn soll, auch als die Schlesische Fürsten solche Freyheit und Begnadung habenn, Das sie Niemandt, der minder Stende were, für keinen Rechte schuldigt zuthun seye, dann allein für Iren Mannen und Antherbanen. Also haben wir gegeben, und mit diesem Brieff geben, obgenantem Georgen von Schellenberg, seinen Erben und Nachkomlingen, solche Macht und Krafft, das sie auch solcher Freyheit und Begnadung nissen und brauchen sollen, und Niemandt für Recht zusehen schuldigt sein sollen, dann für Iren Mannen und Antherbanen, außgenommen unsern Fürsten inn Schlesien, den sollen sie gerecht sein, auff fürstlichen Landtügen, und die Fürsten auch an denselbigen Ort sollen recht leiden neben Landess Ordnungt, und auch obgenanter Georg vom Schellenberg, seine Erben und Nachkommen werden schuldigt, verbunde und auff zukünfftige Zeitte alle Ordnung, Gewonheit, und Recht haben, neben gemeiner Verwilligung Fürsten und aller Stende. Unser Fürstenthumb in Schlesien und ihnen soll auch dergleichen Recht verhalten werdenn, sowoll als den Armen und Reichen, und sollen sie sich in allen Sachen im Recht mit unsern Fürsten inn Schlesien vertragen und übereinkommen, beßgleichen die Fürsten auch mit Ihnen, das wollen wir auch auff die ewige Zeit. Wan die gemeine Landtäge inn Schlesien ernennet werden, so soll der Hauptmann der igundt ist, und nachkommet in Schlesien, obgenantem Georgen seine Erben und Nachkommen, zu solche gemeine Landtäge beschickenn, und sie sollen auch ein Stimm, bey gemeiner Sach haben, und auch Stadt haben nach Schlesischen Fürsten. Und das auch insonderheit geben zu erkennen, und auch wollen das obgenanter Georg von Schellenberg mit seinen Erben und Nachkommen, solent über alle Recht der Fürsten, inn Schlesien was Standt sie sein, Iren Stadt behaltenn. Und gebieten wir dem Obersten Hauptmann inn Obren und Nieder Schlesien, der igundt ist, und zukünfftig würde, und auch allen Fürsten obgenants Fürstenthumbs, unsern Lieben Getreuen, das inn offgemelten Georgen von Schellenberg bey allen oben und vnden geschriebenen Freyheiten, vnehindert helfen und behalten soltt, und darinnen Ime, und seinen Erben und Nachkommen, kein Hindernuß, oder Irung thun, noch zuthun gelattenn, igundt noch auff zukünfftige Zeitte, bey Vermeidungt unsers Huldes und Wignad. Auch der künfftigen Königen



Königen zu Behaim und Fürsten inn Schlesien. Zu urkundt, vnser Königlich Sigel diesen Brief haben hengen lassenn. Datum zu Ofen, Freytag nach Ascensionis Domini. Anno 1561. vj. vnser Königreich des Ungersischen 101 und Behemischen 1111.

Lit. C.

Kauffßberedung und Vertrag zwischen Marggraff Georgen 2c. und Herren Georgen von Schellenberg Umbs Fürstenthumb Jägerndorff 2c.

**S**ach Christi Geburt, tausend funfhundert, vnd im drey vnd zwanzigsten, am Dienstag Ascensionis Domini, ist ein gueltliche endliche Beredung vnd Beschluß geschehen, durch vnns Hansen von Nimiz Commendatorn zue Leobischus, Lucasen Buchten von Ondregowis und auff Dthmuth, an einem; Seiner Fuerlichen Gnaden, Herrn Georgen Marggraffen Liebden, vnd Burcharden und Hinko, leiblichen Sebrütern von Wierden, auff Freudenthal: Bernharden von der Zwole auf Heutin, anders Heiles; zwischen dem Edlen vnd Gestrengen Herrn Perern von Königspelt, Hautmanne auff Oderbergth, an fradt des Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn George Marggraffes zue Brandenburg, zue Stetin, Vommern der Casuborn vnd Wenden 2c. Herzogen, Burggrauen zue Nurnbergh vnd Fuersten zue Ruogen 2c. Als S. F. S. Generalhaber an einem; vnd zwischen dem Edlen Wohlgebornen Herrn, Herrn Georgen von Schellenberg vnd Costen 2c. seiner Gnaden, anders Heiles, also hernach volget.

Der obgemeldt Herr Georg von Schellenberg, hat verkaufft für sich selbs, sein Erben vnd Nachkommen, das Schloß Lobenstein, die Stadt Jägerndorff, die Stadt Leobischus, das Städtlein Benesch, das Städtlein Bauernwiz, mit sambt dem anfallendem, S. G. derselben Erben vnd Nachkommen, an dem andern Theil so denselben Städtleins Bauernwiz gehabt haben, auch sambt folgenden Dörffern, benentlich, Dorff Lobenstein, Dorff Nubeln, Dorff Braunsdorff, Dorff Kreuzendorff, Dorff Pleischwitz, Dorff Jultschs, Dorff Cronsdorff, Dorff Spachendorff, Wuest Nasen, Dorff Wuest Marckendorff, Dorff Wuest Erbersdorff, Dorff Wuest Hengendorff, Dorff Curfair, Dorff Jatabarwie, Dorff Hohentreschem, Dorff Dieblow, Dorff Gaubgen, Dorff Dorff Bistke, Dorff Gerwentaw, Dorff Bekasanie, Dorff Dobischdorff, Dorff Pommerwitz, Dorff Sabshus, Dorff Daubnis, mit allem derselben Schloßes, derselben Stadt, Städtlein, und Dörffer Zugehörungen, auch mit mit allem und jedem deren volkommenlichen Rechten, Hertlichkeiten vnd Obrigkeiten, in allen Tzen Mannen vnd Brännen, wie die von Alters hero außgemessen vnd vorgränzt sind, mit allen Wüchlen, Tzchen, Höfen, so zu dem Schloß vnd Städtlein, auch Dorffschafften gehörib, auch allen dem Herrn vnd Ritterschafften, und derselben Underthengkait, welche S. G. vnd derselben Herrschafften selbs genossen, vnd mit allen obern vnd vndern Gerichten. Ime hiemit nach seinen Erben vnd nachfolmlingen nichts aufziehend nach vorbehaltende, ainichleray Herrligkeit oder Rigenenthumb, sondern hat dies alles obgemeldtem Herrn Marggraffen S. G. Erben vnd Nachkommen, NB. zue einem rechten erkeufflichen Erbigenthumb, verkaufft 2c.

Item Herr Georg von Schellenberg, soll von seinen Sönen und Töchtern auff den Tag Wenceslay schriftkündig, Bekantnus-Brieff erlegen, und dem Marggraffen vberantworten, in denen Begrieffen sein soll, daß sie in solchem Kauff wielligen, und darwider gar nicht sein, sie noch kein ander an ihrer stat, nun und zue ewigen Zeiten 2c.

Lit. D.

**I**ch GEDIG von Schellenberg und Kost, vnd wir Ihan und Iheronim leibliche Brüder von Schellenberg und Kost, obaeschriebnen Herr Gúorgen Söne, mit vnsern Erben und Nachkommen, erste selbschuldiger vnd Verweler vnten geschriebner Sache, bekennen mit diesem Brief öffentlich vor meniglich, die inn sehen oder lesen hören werden, das wir mit vnserm gueten Bedacht und Rathe vnserer Freunde verkaufft haben, und inn Krafft diß Brieffs verkauffen, NB. zu rechter Erbschafft, vnser Erb und ainen Gneze, als das Schloß Lobenstein, mit der Statt Jägerndorff, und der Statt Leobischus, auch mit dem Stetlein Beneschaw, und mit allen Dörffern darzu gehörende, nemlich mit dem, das Dorff Lobenstein, Hubls, Brumarwiz, Kreuzendorff, Pleisch, Weiß,



Wieschwitz, Kraßow, Spachendorf, Pomornitz, Dobschdorf, Taubitz, Cabschitz, was ich darinn habe, das Wusiedorff Rajan, das Wusiedorff Aharekersdorff, das Wusiedorff Hirschwinow, das Wusiedorff Hingitz, und mit dem Oberrechten, welches ich auf dem Stettlein Bauernitz habe, und auf der andern Helffte mit dem Anfall, wo es neben dem Vertrag auf mich oder meine Erbenqueme, und mit allen Dörffern zu dem Stettlein Bauernitz gehörende, Nemblich das Dorff Diehilow, Suchischna, Wiesdicam, Gertzenfory, Hefzarnitz, und auch mit dem Oberrechten, welches ich auf dem Dorff Durtow, Jakubowitz, und Wolz habe, mit Mühlen, Mühlstetten, Wasserleufften, Welden, Puschén, Streuchen, Bergen, Thalén, Grundén, Kubeln, Jagén, Fähen, Rainén, Greinken, so vollkumblich wie das obgeschriebne Guet von Alliers ausgeraint, und inn seinen Greinken gelegen, auch mit allem vollkommenem Rechten und Herrschafft. Also wie wir das selber gehalten, und desselben genossen, und sonderlich mit allen genieffen. Inn welcherlei Dingen die kein, oder wie die mit sonderlichen Namen möchten benannt werden, und mit allen andern Dingen, was allenthalben zu dem obgeschriebnen Guet gehört, und mit den Kirchlehen, Wäzen und Altären zu diesem Guet gehörende, und mit aller Underthenigkeit und Oberkeit, welche wir auf den Herrn, Ritterschafft und Iren Leuten, inn den obgeschriebnen Herrschafften gehabt, mir, auch meinen Erben und Nachkommen, alldo kein Recht, Herrlichkeit, auch kein Eigenschaft aufnehmende, noch vorbehaltende, sonder das alles neben der Veredung verhalten außgericht verkauft haben, und verkaufen NB. zu rechtzer Leibschafft, dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen Marggrauen zu Brandenburg, zu Steirn Pommern, der Cassuben und Wenden zc. inn Schlesien zu Nattibor Herzogen, Burggrafen zu Nurenberg, und Fürsten zu Nüngen, seiner Gnaden auch seiner Gnaden Erben, und seiner Gnaden getreuen Vanden, dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Casimiren und Herrn Johansen auch Marggrauen zu Brandenburg, zu Steirn, Pommern der Cassuben und Wenden Herzogen, Burggrafen zu Nurenberg, und Fürsten zu Nüngen, Iren Gnaden, und allen andern Iren Gnaden Brüdern, vmb acht und funffzig tausent und neunshundert, queter Angewiesener rechter Gulden, an Gerächt und Müng rechtfertig, welche wir allgerait vor seiner Gnaden bar vollkumblich und bar bezallt genommen. Der ist geben, der Ihar nach Gottes Sonns Geburt, tausend funffshundert, im vier und zwanzigsten Jar, den Freytag nach Sanct Urbani.

Lit. E.

**S**te Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Werer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatian, Croatian zc. Königs, Infant in Hispanien, Erzhertzog zu Osterreich, Marggraf zu Merhern, Hertzog zu Ruthenburgen, und inn Schlesien, Marggraf zu Laußig, zc. Bekennen für uns, unser nachkommende König zu Behaim öffentlich, mit diesem Brief, vor nemlich das auf den löblichen Abgang, Weyland des Hochgebornen, vnseres Behaim, Schwager, Fürsten und Lieben Getreuen, Georgen Marggrafen zu Brandenburg zc. millter Gedenden, derselben seiner L. Sone, der Hochgebornen unser Behaim, Fürst und Lieber Getreuer, Georg Friderich Marggraf zu Brandenburg, inn Schlesien zu Jegerndorff, Steirn, Pommern, der Cassuben und Wenden, Hertzog, Burggraf zu Nurenberg, und Fürst zu Nüngen, vor uns und vnsern Stenden der Cron Behaim, auf unserm Königl. Schloß Prag gehorsamblich erschienen ist, und hatt uns ein ausgebrachte Begnadigung, und darauf erfolgte Confirmation und Besetzung, von unserm Vorfaren, Weyland dem Durchleuchtigen Fürsten Herrn Ludwigen zu Lungen und Behaim zc. Königen, unserm Lieben Brüdern und Schwagen, millter Gedenden, ober das Fürstenthumb Jegerndorff, inn Schlesien ausgegangen, sibracht, mit underthenigem freumblichen Ansuchen und Bitten, das wir seiner L. als nachkommenden Erben, oberirte Confirmation und Verleihung, inn massen des Weyland Marggraff Georg, seiner L. Vatter / von hochermeltem König Ludwig löblicher Gedechtnus an sich gebracht und bekommen, und volgens Zine von uns gnädiglich confirmirt und besetztigt worden ist, von neuem zu confirmiren und zu besetzigen geruheten, welche obgedachte ausgebrachte Gnad von König Ludwigen, und unser darauf erfolgte Besetzung, wie volger und inserirt, von Wort zu Wort, also lautet: Wir Ludwig zc. Darauf haben wir angesehen, solchs vorgemelltes

Marg,



Marggraf Georg Friderichs zimlich, unterthenig und freundlich Bitt, auch die annehmen nützlichen Dienst, so seiner L. Vorfaren und er, unsern Vorfaren, uns, und unser Cron Behaim oft nützlich gedann, künfftig wol thun mag und soll, verhalten mit vorgehaltenen zeitlichem unser und unserer Käthe, NB. NB. auch Stenoe der Cron Behaim, Rath rechter Wissen, und wolbedachten Muth, Tme und allen seinen Erben und Erbneimen, solche Befestigung und Begnadung, gnädiglich verneuert, befestigt und confirmirt, verneuen, befestigen und confirmiren Iuen das alles hiemit, aus Behaimischer königlicher Macht, im Krafft diß Briefs, mainen, setzen und wöllen, das mehrermelter Marggraf Georg Friderich von Brandenburg zc. seine Erben und Erbneimen, derselben genieffen, gebrauchten sollen und mügen, von menigentlich unverhindert, Gebieten darauf allen und jeden unsern Underthanen und Lieben Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die sein, gedachten Marggraf Georg Friderichen, seine Erben und Erbneimen, bei solcher Begnadung und Befestigung zu handhaben, schügen und schirmen, darwider nicht thun, noch des Jemandes zuthun gestatten, bei Vermeidung unser schwerer Straf und Ungnad, doch unser, unserer königlichen, aller Obrigkeit, Diensten, Pflichten und sunst meniglich seiner Gerechtigkeit, ohne Schaden, mit Verkundt diß Briefs besigelt mit unserm königlichen anhangenden Zimfigel, der geben ist, auf unserm königlichen Schloß Prag, Mittwoch nach Palmatum, den 21 iij Tag des Monats Aprilis, nach Christi unsers Lieben Herrn Geburt, funffzehen hundert, und im siben und funffzigigen: unserer Reich des Römischen, im siben und zwanzigigen: und der ander aller, im am und dreissigsten Jahr.

Lit. F.

Juramenti Forma, so mein G. H. Marggraff Georg Friderich zc. als J. J. G. daß Fürstenthumb Jägerndorff von der Cron Behaim zue Lehen empfangen zue Prag geschworen Anno 1557.

**G**EOrg Friderich, Marggraff zue Brandenburg zc. globe und schwere, Euch dem Allerdurchleuchtigsten Großmächtigen Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinando Römischen, Hungarischen und Behaimischen zc. König zc. Als Regirendem Behaimischen König und Obersten Herzog in Schlesien, Euer Majest. Erben nachkommenden Königen, und der Cron Behaim, von wegen des Fürstenthumbs Jägerndorff im Euer Majest. zc. Herzogthumb Schlesien gelegen, im aller massen/ wie die Vorfaren Fürsten desselben solches Fürstenthumb inne gehabt, genossen und gebraucht, auch von Weyland Marggraff Georgen von Brandenburg, meinem liebsten Herrn und Vatern, löblicher Gedenden, nach Absterben desselben NB. Erblich auff mich kommen. So von E. Kön. Maj. und der Cron Behaim zue Lehen ruert, getreu und gewertig zue sein, E. Kön. Maj. Schaden zuerwaren und wenden, fromen, Nutz und Beses zu fördern, auch alles daß, und in andern Weg zue thun, des getreue Lebens Fürsten, einem König zue Behaim und derselben Cron, als Lebens Herrn, wie andere Fürsten im Schlesien, zue thun schuldig und pflichtig, auch gemeldte Lehen, inderst anders wo, dan wo sie von Alters her hingehören, zu vertheidigen und zu verrecht. Allß mir Gott helff und sein Evangelium.

Lit. G.

## EXTRACT

Auß Jägerndorff den 26sten September Anno 1621.

**D**annach Herr Carl Hannibal von Dohna, der sich einen Schlesißen General schel. ten ließ, den 17ten zue Abendt im dunkeler Nacht ankommen, hat er alsobaldt die Schlüssel zur Stadt an sich begehrt, undt alle Ort sambt dem Schloße, inwendig der Stadt ( denn daraußen hat er nicht gewollt ) besetzt, hat mit sich gebracht 3 Zehalen zue Fuß, als Capitan Stherauß, Capit. Reichow, undt sein eigen Zehalen, benebenß einer



einer Compagny Reitter, daß inn einem Klumpen mit seinem Gesadt über 1200 Mann zusammen kommen, neben vier Stücken groben Geschüß, und viel Wagen Munition, also gar, daß unser King, wie beschriet war. Und als Ihme die Regierung, und der Rath honorificè vffgewartet, und empfangen, hatt er sich alles guten Willens und Freundlichkeit erbotten, auch den Marschalch, Secretarium, und Raths-Versohnen bey der Abendmahlzeit behalten, wiewohl sich der Secretari entschuldiget,

Folgenden Tages, als den 1sten dito, die Stadt und andre Dett inner und außer beritten, und allerley gemeine Fragen von hier und dort erwchnet, darzue wir dann insonderheit den Obristen Leutenanten Nohr durch einen sonderlichen Boten zue uns her ein erbitten lassen, welcher mit dem Rittmeister Rotowsky noch selbigen Tages khommen, undt dem Secretario sambt dem Marschalch gar auffrichtig versprochen, daß ihnen nichts wiederfahren soll, denn es geschähe alleß Zuerhaltung des gemeinen Wehrens im Nahmen der Herrn Fürsten undt Stände, und ward also der Tag mit allerley Fragen undt Discursen zugebracht, doch begehrt der Herr General eine Verzeichnuß aller Cammerdörffer, undt was sonst zu diesem Jägerndorffischen tractu gehörig ist, fragte mit großem Fleiß, undt haben es Ihm schriftlich übergeben müssen, auch alles in seiner Verordnung stehen lassen müssen, denn die Worte waren vberaus glatt. Endlichen hat er auch gewolt, daß der Landrichter, auß Vernalter der Landeshauptmannschafft erfordert werde, weiln er mit demselbigen, wegen der Landtschafft zureden hette, derselbe ist von uns erfordert worden, auch erschienen.

Den 1yten dieseß ließ Er den Marschalch mit dem Rathe zue sich erfodern, begehrt, daß man alsobald unser Volk soll abschaffen, mit Anzeige, es sei sein Befehlich, undt müsse sein, wisse sonst nicht, was er sich zue uns zue versprechen hette, oder unsere Sachen würden gar in einen ärgern Standt gerathen. Wir haben uns zwar entschuldiget 1. mit Enge der Zeit. 2. Mangel Geldes. 3. Daß man den Soldaten drey Monath schuldig wehre, darauff sie geworben, undt etliche andere Difficulteren mehr. Aber es hatt nicht geholffen, wir haben Gelt Haus bey Haus zusammen treiben, undt seinen Willen thuen müssen. Seindt alsß den 20sten dieseß, außserhalb der Befehlichhaber abgedanckt, undt mit 24 Monath bezahlet, welches durch seine Verschaffung meist dahin bracht worden, daß sie hiernit zuerfrieden gemeten, undt sich von dannen gemacht. Denn im Anfangs haben sie sich wohl bey 2 Stunden geweigert, undt volle Bezahlung haben wollen, seindt auch auff derselben Meinung fest verblieben, biß erß geschaffet hatt, dessen doch die vornehmste Ursache bey ihme war, darumb er auff die Abdanckung so sehr drang, daß er meinte viel Volckß vnder sein Regiment dadurch zuebekommen, dann es seindt noch viel nicht compleet, theils auch ohnbewehrt, wie dann noch 2 Fahnlein uff die Ausrüstung zuer Kholff warten.

Wie nun den 20sten hujus früh der Landrichter herein khommt, begehrt er anfangß auch vergleichen von Ihme die Abdanckung zue befördern, undt nachdem dasselbige gleich Vormittags gesehen, begehrt er auß dem Jägerndorffischen Creiß 100 Waldter korn, undt so viel Habern, in die Commiss für daß Volckß zuelieffern, es müsse sein.

Dieweillen man nun aber in diesem Palku umgebet, die Noth, daß Vermuth, Wißa wachß, Cinquartierung, groste Steuern undt Anlagen vorschickende, undt daß es zue einer gemeinen Unberedung mit der Landtschafft kommen müsse, darzue dann dieselbe den 28 hujus herein verschrieben, welches Ihm sonder Zweifel Stalodus zue Stempelwitz in ein Ohr geket, (dann derselbe den 20sten dieseß zue Nachts mit 9 Pferden, auß ein Mär-rischer Commissarius herein khommen, undt bey dem Secretario sich über Nacht logirte, andern Tages um 2 nach Mittag wieder davon gezogen) er könne uns also nicht lassen, müsse unserer uersichert sein, undt in specie, daß wir mit Ihr Fürll. Gnaden Herrn Marggraffen nichts communiciren, sondern seinen Befehlich thuen wollten, was Er schaffen würde, wie, als dehnen diese Weiß neu undt seltsam, auch also zuegerichtet war, daß wir billich einen Eckhüll darüber empfunden, habenß auff etlich Stunden in Bedencken gezogen, umb Verckhonung gebethen, allerhandt Moriven, der Gemahlin, desß Söhnleins, NB. des Churfürsten zue Brandenburgt, unfers Juraments, Gewissens, undt anderß mehr darzusschicken gemowissen Item: Seine Commission zuehien begehret, da- mit er sich billich zuevor legitimiren sollte, ob sich dieselbe so weit erreckete, es hatt aber alleß nichts helfen wollen, mit Fürwenden, die Commission bekunde in Gegenn wart seiner Verckhon, undt daß Ihme Gewaltt mündlich geben sey, alles zu verrichten, daß zue des Khasers Wohlthart gerecht.

Weil



Weil man es nun gesehen, daß man mit einem solchen Menschen zu thun, der gar keine Rationes bey sich gelten lassen wollen, und der Gewalt für der Ehären, daß man sich in die Zeit nolentes volentes schicken, aus der Noth eine Tugend machen müssen, undt angelobet, darauff er bald die Einkommen zu wissen begehret, dann dieselben müsse er haben, undt haben Ihme die Amtsdiener Extracta von allem, auch dem geringsten machen müssen, undt ob man ihm wohl zimlich hart die Schulden vorgeschügt, hat doch nichts gegolten, sondern ist eine Stimme gehört worden, sic volo, sic jubeo. Hat also dem Amtsdiener aufgelegt, zwischen diesem Tage, undt dem 25ten hujus alle Intraden einzutreiben, an Holz, Gelde, Silber, Zinsen, Getreyde, Fischerey, undt allem was man haben khönnen, undt gefällig, es gehöre Ihme, er hat sich auch schon vernehmen lassen, daß Er in den Herrschafften auch so machen wolle: bleibt also das gemeine Schuldwesen ganz stecken, dabey erß noch nicht gelassen, sondern hatt den 23 dieses alle metallene Stüts, sowohl Ihr Fürstl. Gnaden, alsß der Jägerndorffer, deren zwölf sein, groß undt klein, von Holtwercken undt Ehürnen nehmen, undt auff den Ring führen lassen, nachdeme er Vormittags seine Munition-Wägen, sambt den Stücken nach Troppaw geschickt gehabt, undt hat man Ihme alle Schlüssel zu den Thoren undt Zeughaus übergeben müssen, da hatt Er hinweg genommen, was Ihme gefallen.

By diesem ist es noch nicht blieben, sondern hatt aller derer Nahmen begehret, so bey Ihr Fürstl. Gnaden sein. Item: Zu inquiriren, wo etlwa durch die Marggrafischen Reüter geplünderte Sachen sein. Item: was sonst von anderen hierbey der Burgergeschafft zur Verwahrung eingelaget, welches auch geschehen, undt von Haus zu Haus, durch gewisse hierue vom Burgermeister Deputirte Persohnen erkündiget worden. Was geschieht, sobaldt Ihme solche Verzeignuß eingebracht, sehet er zu, leß meistentheils dehen alles plündern undt nehmen, alsß dem Andreas Woteker, alles was von Freudenthall ihme eingelaget worden, auch dem Fris von Rossen, undt des Rittmeister Matuschens Sachen, bey der dicken Schusterin. Item: des Herrn von Freudenthall, undt Krielenigen Sachen im Schloß, undt bey der D. Bilitzerin, auch also, daß die Frau Kockwisin, fall nicht einen Schleyer sollte behaltem haben. Item: des Herrn Hoff. Predigers Balchar Leutners, undt Hieronymi Dreslers (der doch zur Stelle ist) alls Bücher, Kleider, Goldt, Silber undt Haußrath. Jezo muß der Casiner alles, des Obersten Nysbishes Getreydich zusammen bringen lassen, undt will er noch darue von dem Dresler auch das Vieh haben. Nun diese Beute, darunter des Hauptmanns von Freudenthall in baarem Gelde nicht das wenigste, hat er in des Casiners Haus zusammen führen lassen, biß umb 10 Uhr inn die Nacht.

Den 24ten hujus, wie auch noch des Morgens hernacher, da ist es nun an ein Aufschlagen, undt Aufbauen gangen, das Haus hat man zugehalten, was von Silber undt Goldt, hat alles der General genommen, das ander von Kleidern, Feinwandt, seinem Gefinde, undt den andern Befehlschhabern gelassen, wir khönnen dieß procedere nicht genugsamb bereimen undt beklagen, sintemahl es auch viel armer Leuthe von den Dorffern, so daß Ihrige mit herein gefehet, mitbretreiff, undt wirdt den benachbarten nur die Augen aufstehen an uns zusehen, was sie auch zugewarten.

Die obgemelte 12 Stück hat man den 24ten nach Troppaw geschickt, undt sein Leifshleim mitr. Gesehen ist er selbst mit seiner Compagnie hernach, dahingegen Capit. Westphall herein gezogen, die Leuthe müssen sie mit Essen und Trinken statlich unterhalten, daß nicht zuefagen, sondern zuebesorgen, sie werdens nicht lang treiben, davon laufen, undt siehet gleich, alls wenns einen allgemeinen Uffstandt verursachen wolte, dann, wann die Leuthe Steuer werden geben sollen, wirdt nichts da sein, so liegen die Reütter uff den Dorffern, nehmen undt stehlen, wo sie was finden, undt stehen wir in grossen Sorgen, daß es nicht gar auff eine general Plünderung (Gott wende es abe) noch aufkommen möchte. In Samma, es wirdt je länger je ärger. Man inventirt heut auff allen Ihr Fürstl. Gn. Vorwercken das Vieh, erachte wohl aus feiner andern Urfsach, alls das es will verkauffen lassen, dann er befohlen haben soll, dasselbe auff Lobenstein zusammen zue treiben, so nimbt er auch das Vieh zue Lichten, undt das bestandt Gelde vom Haußvatter hinweg. Man hat bisshero, wie noch, keine Schreiben durchbringen mögen, dann nicht alleine fast alle Strassen undt Creege, hin und her verlegt, sondern auch undt stündlich beritten werden, dannhero viel Schreiben, so beedes außm Lager undt sonstn hieber zugefallt, auffgefangen worden ohne Unterscheidt, darüber manche in Ungeluck gearthen, darunder seind auch die Continuations der behandten Persohnen gefest.



Vor 8 Tagen ist der Gioles aus Ungarn kommen, dehmne hat man alles, was er gehabt, Brief undt andere Sachen, auch was seinem Weibe gehörig, genohmen. Es darff fast Niemandt, auff ein Weilweges hinauß, er würdt beraubt. 2c.

Lit. H.

**W**ir Joachim Fridrich 2c. erkunden hiermit und bekennen, demnach wir aus Väterlicher Affection und Verwoogenheit dem Hochgebornen Fürnen, und Fürsil. Lieben Sohne, Herrn Johann Georgen, Marggrauen zu Brandenburg 2c. (tit) das Herzogthumb Jägerndorff Erblich und Eigenthumblich übergeben, wie die darüber aufgerichtete Documenta undn daro Eölnn an der Sprew, 39 Julii hoc Anno, alles mit mehrern außweisen, und oben S. 2. sündlich und insändig bey uns gefucht und gebetten, wir wolten S. 2. in Erwegung vorigen Vertröstungen den Pfandschilling auff Odenberg und Weüthen, welchen uns die Röm. Kayserl. Majest. unser Allergnädigster Here, da wir die Herrschafft weiter nicht würden erhalten können, zuerlegen schuldig, ebenmäßig zue desto besseren S. 2. Underhaltung, weilen die Einkommen in dem Jägerndorffischen etwas geringe sein sollen, cediren und abtreten, daß wir entliegen auf folgende Maß und Condition gewilliget.

Erstlich daß uff alle Fähhle die Melioration in berührten Herrschafften, wie die Nahmen haben möglic, da wir von Ihrer Kayserl. Majest. solten abgefunden, verbleiben, und was bezüwegen erfolgen würdt, nicht S. 2. sondern uns zum Besten sein, und zuvor auß das Städtlein Tarnowitz.

2. Daß uns die Bergwerke vorbleiben, auch S. 2. schuldig sein soll, auß berührten Herrschafften gefällen, so lang S. 2. dieselben haben wüde, 1000 Taler zue Erbauung der Bergwerke, uns oder unsern Beampten ohne einige Wiederstattung von den gewissnen Befellen zugeben.

3. Da auch Er. 2. der Pfandschilling erlegt, und S. 2. köndten die Herrschafften bey Ihrer Kayserl. Majest. nicht erhalten, daß dieselben berührten Pfandschilling in Erweiterung des Herzogthums Jägerndorff anwende, und dieselben nicht weniger als daß Herzogthumb jedermabls beim männlichen Stamm des Hauses Brandenburg verbleibe.

Willigen, cedirn und abtreten, auch auff berührte Conditiones hiermit, S. 2. berührten Pfandschilling, in der allerbesten beständigsten Form, wie solches zue Höchst am kräftigsten geschehen soll, kann oder mag: dagegen würdt S. 2. auch den Conditionibus fürstlich nachkommen, inmassen uns dieselbe bey fürsil. wahren, reuen und vorrechtlichsten Verheissungen und Zuzusag thutt, getreulich und ungefehrt. Und zue Urkunde mit unserm Daumenring und Handzeichen bekräftiget. Geben Eölnn an der Sprew den 20sten Monatsstag Octobr. Anno 1606.

Lit. I.

EXTRACT

Aus Herrn Georgen Marggraffen zu Brandenburg 2c. Testament  
oder letzten Willen, aufgericht, im Jahr 1543.

**E**iner neben jetzt beschehenen Einsatzung und Vergebung, Unser Lieben Töchter, sehen, **O**rdnen, meinen und wollen Wir, was Wir über dasselbig, allenthalben, außserhalb des Burggraffschumbs Nürnberg, und was, als vorgemelt, dazu gehöret und gebraucht wüde, (welches aus abgemeldeten Ursachen, hievonne Unserer sonderlicher Vergebung mit bedarff) sonsten von Fürstenthümern, Länden, Leuten, Schlößsen, Städten, Flecken und Gütern diesem Uns Erblich oder Pfandsweise zugehörig, auch NB. in der Schlestien, dem Lande zu Hungern, oder anders wo gelegen, mit allen und jeden ihren Obzigkeiten, Herrlichkeiten, Rechten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Renten, Zinsen, güten Fronen, Diensten und Einkommen, auch sonsten von Bergwerken oder andern, ob



ob und unter der Erden, für Nutzung, und alles was Wir von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, liegender oder fahrender habe, Barschaft, Silber, Geschir, Kleintodten und Vorrath, nichts davon ausgenommen, wie das Nahmen haben und befinden werden mag, nach Unserm Absterben verlassen werden, das solches alles und jedes Unserm Lieben Sohne George Friderichen, gehören, verfolgen und bleiben soll, ohne Jemanden Verhinderung, Zwung oder Eintrag, darzu Wir dann gemeldten Unsern einigen Umständigen Sohne, George Friderichen, hiemit für Unsern rechten wahren Erben instituiren und einsetzen, für Uns zc.

Doch soll gedachtem Unserm Sohne auf den Fall, da Unser Lieber Bruder der Herzog in Preussen, und desselben eheliche männliche Leibes Erben, nicht mehr wären, ein Testament und letzten Willen aufzuziehen/ und ihm seines Gefallens Erben zu instituiren unbenommen sein, wie dann Unserm Bruder dem Herzog in Preussen, und desselben ehelichen männlichen Leibes Erben, auf den Fall, daß sie nach Absterben Unseres Sohns Erben wären worden, zu restituiren auch zugelassen sein soll.

Zum Vierthen, ob dann Unser Sohn George Friderich, dergleichen Unsere obermelbte drey Gebrüdere, Marggraf Albrecht, der Herzog in Preussen, Marggraf Wilhelm, Erzbischoff zu Riga, und Marggraf Johann Albrecht Coadjutor zu Magdeburg, (salva tamen precedenti prerogativa institutionis, substitutionis, & facultatis testandi, so Wir Unserm Sohne und Bruder, dem Herzogen in Preussen allein, wie ob siehet, vorbehalten haben.) Unsere Erben nicht würden, oder aber Unser Erben worden wären, aber doch ohne eheliche männliche Leibes Erben Todes halben abgehen würden, alsdann wollen Wir quarto & ultimo gradu, die Hochgeborne Fürsten Unsere Freundsliche Liebe Vettern, Bruder und Gevatter, Marggraf Joachim Churfürsten und seiner Liebe Brüder, Marggraf Johannsen, und beeder Ihrer Liebden ehelichen männlichen Leibes Erben/ in allermassen, wie in den vorhergehenden substitutionen gemeldet, für Unser Erben directe und oblique substituiren haben. Also, daß Unsere beide Gebrüdere, Marggraf Wilhelm und Marggraf Johann Albrecht, jetzt bemelbten beeden Unsern Gevattern, Marggraf Joachim Churfürsten und Marggraf Johannsen, und Ihrer Liebden ehelichen männlichen Leibes Erben, an Unserer Erbschaft Testaments Weise oder anderer Gestalt ichts zu entziehen den nicht Macht haben sollen.

Lit. K.

Privilegium Vladislai Ducibus Lignicensibus & Brigenibus concessum Anno 1505. in die Margarethæ.

Wir Uladislav von Gottes Gnaden, zu Lungen/ Böhme, Dalmatien, Croatien, zc. König, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lügenburg und in Schlesien, Marggraf zu Lausitz, zc. Bekennen und thun kund allermänniglich, nachdem die Hochgebornen Unsere Dheimen, Fürsten und liebe Getreuen, Friederich und Georg Gebrüdere, in Schlesien Herzogen zu Lignitz, Brieg, Goldberg, zc. Uns in eigener Person mit schwerem ihrem Darlegen gedient, und sonst ihrer Vatter, Herzog Friederich guter Gedächtnis, und alle ihrer Eltern und Vorfahren, gegen Uns, unsren Vorfahren, und der Cron Böhme, in treuen und nutzbaren Diensten ungespartes Leibs und Guts, als frommen Fürsten zieme, allzeit aufrichtig gehalten haben, daß Wir nit unbillig sie für andere mit Gnad und Günst bedenden, damit sie hinfür so viel standhaftiger würden, Uns, Unsern Erben und rechten Nachkommenden, und der Cron zu Böhme, der sie mit ihren Fürstenthumben, so sie gesunder in Schlesien haben, eingeleibt seyn, treue Dienste Ih. Fürst. Stande gemess zu erzeigen, und sie Uns sen, nun mit demütiger Bitte Persönlich ersuchet, ihnen alle ihre Privilegia, Handfesseln, Begnadung, Altherkommen, Genonheiten und Recht, so sie ihre Vätter, und alle Vorfahren zur Zeit, so sie mit ihren Landen und Fürstenthumben, ohne Mittel zum Röm. Reich gehört, und demnach bey Zeiten König Johann/ Unsern lieben Auhern und Vorfahren, zur Cron zu Böhme kommen seynd, neben andern Fürsten und Landen, bey der Schlesien, bishero erworben und gehabt haben, zu bestertigen, und aus Königl. Milde sie mit weiter Begnadungen zu bedencken geruheten, haben Wir mit vorgehabten Rath und genüetlicher Betrachtung, alle solcher ihr und ihrer Vorfahren Privilegia, Handfesseln, Begnadungen, Altherkommen, Genonheit und Recht, aus vollkommener Königl.



Königl. Macht, als König zu Ungern und Böhmeim, und als ein Herr der Schlesien, befestiget, besetzt, verneuert, besetzet, besetzet, und verneuern ihn die wisentlich in Krafft dis Briefs, nach allem ihrem Laut, und so krafftig, ob die von Worten zu Worten hierinnen mit eigentlichen eingezogen und aufgeschriben werden, und wollen, daß sie alle in gemein, und insonderheit gar oder eins Theils, wie und wenn ihr ihren Erben und rechten Nachkommen am besten gefallen oder von nothen seyn will, sie lauten auf sie beyde samlich, oder ihrer einen, insonderheit gebrauchen, genießen, und ihrer belehnten Mannen, und ander ihrer Underthanen, haben und halten sollen, von Uns, Unser Erben und rechten Nachkommen und sonst männlichen ungehindert, inmassen ihr Vorfahren, ehe dann sie an Unser Cron zu Böhmeim kommen, gehabt, und als Freyfürsten des Reichs geübt und gehalten haben, es mit Bergwercken, Münzen und ander Fürst. Herrschafft nichts ausgenommen, welsch ihr Fürstenthumb, Land, eurt, Städte, Schloßer, Wälder, Dörffer und Wildnus, so sie jegunder oder nachmahls in Schlesien, haben und halten würden, aus besonder unser Begnadungen ihr Erben und rechten Nachkommen, mit aller Fürstl. Ehren, Herrschafften und Rechten, zu freyem Erleben haben sollen ohn gereigert. Wo sie auch jetzt oder nachmals ohne ihr Verursach in Schulden gefallen, oder fallen würden, daß ihr Untertane in Treuen davor gelobten, und doch ihr Schüld, wo sie beyde oder ihr einer nach dem Willen Gottes abgieng, ohne Schaden bleiben möchten, geben Wir ihn beyden und jeden besonder aus Gnaden zu, daß sie dieselben Bürgen ihr Gelübd und Verschreibung vorgewissen und vorfragen sollen und mögen, durch ihr einen Brieff und Siegel, mit ihren Städten, Schloßern, Herrschafften, Gütern und Genossen, wie ihnen beyden und jeden insonderheit am bequemsten beduncken wird, auch ungehindert von Uns und Unsern Nachkommen, bis so lang ihre Bürgen gethanen Gelübd und Verschreibung vor sie gethan, frey gemacht und entleibiget werden. Zu Urkund mit Unserm Königl. anhangendem Insigel besigelt, geben zu Ofen, Freytags vor S. Margarethen Tag der Heylig Jungfrauen. nach Christi Geburt, 1505. Unserer Reichs des Hungarischen im 15. und des Böhmischen im 34. Jahren.

Lit. L.

Lehnbrief des König IOHANNES in Böhmen, über die von dem Herzog Friderich zu Liegnitz ihm aufgetragene eigenthümliche Souveraine Fürstenthümer. 1329.

**I**n Gottes Nahmen Amen. Wir IOHANNES von Gottes Gnaden, König von Böhmen und zu Pohlen und Graff zu Lützenburg zc. Verjahren und thun zu wissen, allen dehn die diesen Brieff sehen, lesen oder hören lesen, daß Wir mit bedachtem Ruthe, mit Unsern guten Willen, mit Unserer Manne Rath, mit dem Hochgeböhrenen Fürsten Herren BOGISLAUEN Herzogen von Schlesien und Herrn zu Liegnitz, umb alle Brüche und Briegen, die zwischen Uns und Ihme von seiner Brüder wegen, Her Heinrichs und Herren Blocken Herzogen von Schlesien und Herrn von Bregl. bishero gemehret haben, um das Land zur Liegnitz, Brieg und Stadt Heynau, Burg und Stadt Goldberg, die Stadt Kogenau, die Burg und was dazu gehöret, geschühnet, geeinet und ewiglichen verrichtet seyn: Also daß wir Ihme seinen Erben und Nachkömmlingen, dieselben und alle andere Ihr eigen Landt, die Er von Semem, Seiner Erben und Nachkömmlingen Nahmen, Uns mit Willen und ungezungenen aufgegeben hat, und Unse Erben und Nachkömmlingen, Königen von Böhmeim und auch Unsero Reichs zu Böhmeim, Mann davon worden ist, sie sein verfest oder unversezt, wo Sie die haben, ikund, beyde hie diese der Oder, oder dort jehnsseit, und die Er noch gewinnen wird, verliehen haben zu einem rechten Erblehn. Dieselben Lande sein benandt, eigenis Burg und Stadt, Heynau Burg und Stadt, Brieg Burg und Stadt, Nimptsch Burg und Stadt, Ohlau die Stadt, Strotkau die Stadt, Namslau Burg und Stadt, Berollstadt Burg und Stadt, Creutzberg Burg und Stadt, Landsberg Burg und Stadt, Tiesante und Blgin, mit Weichbildern, derselben Burg und Städte, und was dazu gehöret Land, Gut und Leute, es sey verlehnet oder unverlehnet, mit allen Rechten, Freyheiten und Nuzen, als Sie von Aiters und Ihren Eltern an sie kommen und bracht sind.

Und



Und geloben Wir mit unsern Treuen, ohne alle Arglist/ von unsern, unser Erben und Nachkömmlingen wegen und meinen die Ehe genanten, unserm Schwager, seinen Erben und Nachkömmlingen, zu lassen und behalten, gegen aller männlichgen bey allen Ihren Rechten und bey aller Freyheit, in welcher Weiß das an sie kommen, und bracht ist von Ihren Vorfahren/ und nicht hindern, es seyen Mannschafft, Gülte, Zinse, Zölln, Gerichte dem Obersten und Niedersten, in Burgen/ Städten, Dörffern und auff den Landen, allerhand Berckwerck von Gold, Silber, Wley, Zien, oder wie das Erz genennet sey, Münzen, Pfaffen, Clöstern, Mönchen, Ritzschlehen, Heyden oder Wildbahn. Also, daß die obgenannten unser Schwager, seine Erben und Nachkömmlinge, mögen frey ohne, alle Frage und Erlöb, brechen und bauen, neue oder alte Veste wo sie das gelüster, ihren Landen zum frommen und gute: auch daß ihre Mann Rittersmäßige Leute, mit den vorgeannten unserm Schwager, seinen Erben und Nachkömmlingen, oder Sie selbst, und ihren obgenanten Mannen, oder isund etwas haben zu berechnen oder zu suchen, darumb sollen wir uns nicht annehmen, sondern, ob denselben, ihren Mannen von ihnen würde recht verpaget, oder nicht geschēhen möchte von ihren Mannen, so sollen der oft genant unser Schwager, seine Erben und Nachkömmlinge, vor uns unser Erben und Nachkömmlinge, oder wehn sie dazu segen, ihren Genossen recht geben und nehmen Hat auch ihre Mannen einer oder mehr Gutt von uns, und auch von ihn, der soll unser Gutt vor uns verantworten, und daß er oder sie darumb angehet, vor ihn und ihren Mannen, und nirgend anders wo. Ware aber das andere Leute, die ihrer Genossen nicht wären, noch ihre Manne, mit ihm unserm Schwager, seinen Erben oder Nachkömmlingen, etwas hätten zu suchen, umb Schuld, Gutt, oder von andern Sachen, wie daß sey, darum sollen wir uns nicht annehmen, dieneil sie recht bieten zu thun vor ihren Mannen: Möchte aber denselben von ihn, nicht recht geschēhen, so mögen sie sich vor uns beruffen Und sollen wir ihn segen zu Richter ihre genossen, ob wir sie selber nicht ledig warden zu hören, und daß sollen sie nicht forder warten, wann in dem Lande zu Breslau: Geschicht aber, das ihre Genosse einer oder mehr, sie unserm Schwagern, seine Erben oder Nachkömmlinge haben zu beklagen, die mögen sie wol vor uns beklagen, und dann sollen sie folgen für uns, wo wir sein, in Pöhmnen oder in Pöhsen, auch soll man ihre Leute, Ritter, Rittersmäßigen oder Kaufleute, und wie sie genant sein, umb denselben unserm Schwagers, oder seiner Erben und Nachkömmling Schuld oder esed nicht bekümmern, noch aufhalten in unsern Landen, Städten, Dörffern oder Vesten: aber ihren Bürgern mag man wol aussprechen mit einem Recht wo man diese findet, in den obgeschriebenen unsern Landen: Auch sollen unser Schwager, seine Erben und Nachkömmlinge, nach ihren Leben zu empfangen uns/ unsere Erben und Nachkömmlinge, nicht für daß suchen, wann in der Königreich zu Böhmeib. Es ist auch gemacht, ob der oftgenandte unser Schwager seine Erben oder Nachkömmlinge eglische ihre Städte, oder Geweichbilder Vesten von nöthen, oder andere Sachen, verkaufen/ oder verlesen müssen, daß sie sollen dieselbe Stadt oder Veste, uns/ unsern Erben und Nachkömmlingen des ersten Anbittens: und, ob wir sie dann nicht kaufen noch einlösen umb daß Gutt, da sie ein ander Mann umbkauffen oder lesen wolte, so mögen sie einem andern ihren Genossen, oder einem früglichen Mann, die Stadt oder Veste verkaufen oder verlesen, und wer sie kauft oder zu Pfande einnimbt/ der sol sie von uns, unsern Erben und Nachkömmlingen zu Lehn empfangen und annehmen, Gleichweise, als unser Schwager seine Erben oder Nachkömmlinge alle wege Macht haben, dieselbe Stadt und Veste zu lösen, und das Gutt darunter sie verlegt ist: ob sie denselben Stadt oder Veste selber nicht löseten, mit solcher Bescheidenheit, daß Wir und unsere Erben oder Nachkömmlinge, ihme unserm Schwager und seinen Erben, die oft genandte Stadt und Veste sollen wieder geben zu lösen, wann sie die gelösen mögen, mit allen Redten, als sie von verlegt ist; was aber sie guths an Städten, an Geweichbilder, und Vesten, ihren Mannen verkaufen oder verlesen, das darffen sie uns nicht anbieten, die es von dem oftgenandten unserm Schwager/ und seinen Erben oder Nachkömmlingen zu Lehen empfangen und nehmen. Diese vorher geschriebene Rede, alle, Geloben wir mit guten Treuen, ohne arge List, ewiglich, stet, fest, und ganz zu behalten: und darüber so geben Wir ihnen diesen Brieff versiegelt mit unserm Inn-Siegel zu einem offenen Uhrkund und Gezeugnis der Wahrheit, der ist gegeben zu Breslau, da man zehlte nach Christi Geburt, dreyzehen hundert Jahr, darnach im neun und zwanzigstem Jahre, an dem nechsten Dinstage, nach des heiligen Creustag, als es funden worden.



## Lit. M.

Der falsche und unterschobene Auftrags-Brief deroer Herzoge  
zu Nigun von An. 1331.

**N**os Sigismundus Dei Gratiâ Romanorum Rex, semper Augustus, ac Hungaria, Bohemia, Dalmatia, Croatia &c. & Albertus eadem gratiâ Dux Austria, Stiria, Carinthia &c. & Moravia. Notum facimus tenore presentium Uniuersis, quod Nos nuper vidimus, & auscultari, ac legi fecimus, certas literas Illustrum Boleslai, Wenceslai, & Ludouici Ducum Slesia, & Dominorum Legnicensium, non abrafas, seu cancellatas, sed integras, sanas, & omni vitio ac suspicione carentes, sigillisque veris & non fictis firmius communitas; quas ad presentes literas nostras atque scripta inferi, & transcribi fecimus, ut eis a quocunque Homine adhibeatur fides infallibilis atque firma, quarum quidem literarum tenor sequitur, & est talis:

Nos Boleslaus, Wenceslaus, & Ludovicus, Dei Gratiâ Duces Slesia & Domini Legnicenses: ad uniuersorum tam presentium, quam futurorum notitiam tenore presentium volumus peruenire, quod habita deliberatione & tractatu inter nos, cum fidelibus Nostris, consilio diligenti, nullo metu penitus nos urgente, sed motu proprio & bona nostra libera voluntate inducti, omnes terras, Civitates Nostras Legnicz videlicet, cum Castro ibidem, Goltperg, Hyynow, cum Castro adiacente Brig, cum Castro Olow, Grotnow, Nemtsch, cum Castro Berolstat, cum Castro Creutzburg, cum Castro Ditschin, Landsberg, & Chunczenstat, cum Castro Chozenow, & Dieffense, Castra nostra cum territoriis & pertinentiis omnibus ipsorum, & singulis quibuscunque distinguantur nominibus, quas & quae ab ineunte Nostra aetate a Parentibus & Progenitoribus nostris *liberatas* semper, & ab omni seruitute *disligatas*, tenuimus & possedimus, Principis Magnifici, Domini Joannis Boemia & Polonia Regis, ac Luemburgensis Comitis Domini & Sorori nostri charissimi, *ante fores Ecclesiae*, Beati Joanne in *Wraclawia submonsione ditioni* ipsas, & ea, pro Nobis & Haeredibus nostris presentibus & futuris dicti Regis Imperio liberè resignantes, ut *Principes & Vasalli sui Haeredumque & Successorum suorum ac Regni Boemia fieri ualeremus*, ipse uero Rex affectionem nostram & *uotum considerans*, grato favore nobis occurrens, nos & haeredes nostros in *Principes & Vasallos suos haeredum & Successorum suorum Regum ac ipsius regni Boemia recepit*, placidè & assumptis praefatas terras nostras, Civitates atque Castra cum omnibus suis, ut praemittitur appendiis, Nobis, nostro, & haeredum nostrorum praedictorum nomine *in feudum perpetuum & hereditarium conferendo*: ita quod Regem ipsum, haeredes & Successores suos praenotatos, de caetero Dominos nostros veros & legitimos, Nos & haeredes nostri recognoscere, & eis intendere, & fideliter assistere perpetuò teneamur. Unde si (quod absit) nos ipsos vel haeredes nostros migrare contigerit ab hac vita *Haeredibus masculis legitimis de corporibus nostris procedentibus non relictis*, saepe dicta terra nostra & civitates cum Castris & appendiis suis omnibus ad praedictos Regem Haeredes & Successores suos. NB. *Nec non ad ipsum Regem Bohemia nomine & titulo Domini deuoluentur*. Si autem urgente casu aliquo Civitatem nostram aliquam siue Castrum cum territorio vel sine territorio nos vel haeredes nostri vendere compellemur Principi vel Nobili Viro alteri qui Civitatem ipsam vel Castrum à nobis vel haeredibus nostris in feudum recipere uoluerit, aut habere, ipsam vel ipsum eisdem Regi haeredibus & Successoribus suis emendam offerre tenebimur, & exhibere precio, si uoluerint comparandam. Sin autem, ex tunc licebit nobis illam, vel illud Viro fideli, & idoneo vendere, qui in feudum ipsam vel ipsum ab ipsis Rege, haeredibus aut successoribus suis recipiat, facturus & exhibiturus eis Seruitia debita juxta morem aliorum suorum fidelium & consueta. Mandamus igitur uniuersis & singulis Baronibus, Nobilibus, Clientibus Militibus, Vasallis, Fidelibus, Civibus, Oppidanis, Villanis, ac caeteris nostris hominibus, omnibus & singulis, qui nunc sunt vel erunt pro tempore, quatenus praedictis Regi haeredibus & Successoribus suis si quod absit, ut praedicitur, *nos & haeredes nostri decesserimus haeredibus masculis non relictis tanquam*



„ quam veris & Naturalibus Dominis suis, ad quod ipsos presentibus ordinamus & dirigimus, servitiis & modis aliis juxta communem fidelium Poloniae Consecutionem intendere perpetuo debeant & parere. Testes praemissorum sunt: Venerabiles Domini Nankerus Wratislaviensis, Wicko Milnensis Ecclesiarum Episcopi Principes & Duces Illustres Domini Henricus Wratislaviensis, Wladislaus Pyronensis, Henricus, Cunradus & Joannes Glogoviensis, Polko Falckenbergensis, quorum omnium Sigilla ad preces nostras, una cum sigillis nostram duorum Boleslai scilicet ac Venceslai Ducum praefatorum vicem Domini Ludovici supradicti supplemum, cum adhuc Sigillū careat propriū presentibus in testimonium sunt appensa, & plures alii fide digni. Et Nos Nankerus & Wicko Wratislaviensis & Milnensis Ecclesiarum Episcopi Henricus Wratislaviensis, Wadislaus Butinientis, ac ceteri Principes & Duces praedicti vocati ad praemissa testes & rogati praemissis omnibus praesentialiter interfuimus scripsimus presentibus sigilla nostra ad perpetuam rei memoriam in testimonium evidens appendentes. Datum Praga in die beatae Luciae, Anno Domini Milleesimo, trecentesimo primo. In cujus rei testimonium atque robur praesentes nostras literas, ac inscriptiones Sigillorum Nostrorum appensione fecimus firmius roborari. Datum Viennae Anno Domini Milleesimo, quadringentesimo vicesimo sexto, Vigesima Die Mensis Martii, Regnorum Nostrorum Anno Hungariae, &c. &c. Tricesimo nono Romanorum decimo sexto, & Boemiae sexto.

Lit. N.

**S** On Gottes Gnaden Friedrich der Dritte, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Steirin, Pommern &c. Herzog.

Unsern freundlichen Dienst und gnädigen Erweis zuvor. Durchleuchtiger Hochgeborener Fürst, freundlicher lieber Vetter und Schwager, auch Wohlwürdige Würdige, Wohlgebohrne Wesle, Räte und liebe Getreue, Wir geben hiemit Er. Abb. und Euch freunde-vorteil. und gütlich. zu vernehmen, was massen zu der Zeit, wie die Behandlung des Föderis zwischen Ihrer Kaiserl. Maj. und Unsers in Gott ruhenden Herren Vattern Er. vater Handen war, man Uns als dazumahligen Churprinzen vorgelesset, daß die Ueberlassung des Schwiebusischen Creyses aus keiner andern Ursache von Hochgeb. Er. Gn. argiret, und darauf bestanden würde, als, weil solches heimlich und unter der Hand von den Französisch. Gesandten suggeriret wäre, weil dieselbe wohl wüßten, daß Ihre Kaiserl. Majest. selbigen Creys vor ungegründete Pretentionen nimmermehr hingäben, und sich also die Hoffnung machten, daß da durch das ganze Alliansverweß dahin fallen würde. Die Begierde so Wir dazumahlten hatten Unsers Herrn Vattern Gn. von denen mit Franckreich gemachten Engagementen ab. und in Ihrer Kaiserl. Majest. und des Reichs, folglich auch dieses Churhauses, wahrhaftes Interesse gezogen zu sehen, machte, daß Wir denen Vorschlägen so dabey vorkamen Gehör geben, insonderheit, man auch inständigste von Uns begehrete, Wir möchten gegen keinen einzigen Menschen etwas davon gedencen, dergestalt, daß Wir auch nicht gegen den einzigen Ministrum so Wir damahlen hatten, nemlich, Unsers jetzigen würdlichen Geheimbten Etats- und Lehn-Rath den von Danckelman, davon erwehnet haben; wodurch Uns dann die Mittle benommen Uns von der Sachen Beschaffenheit zu informiren, und Wir endlich dahin gebracht worden, daß Wir so mündlich gegen den Kaiserlichen Abgesandten Freiherrn van Freytag, auch durch einen ausgesellten schriftlichen Schein, versprochen, Wir wolten benannten Creys, so bald Wir noch Unsers Herrn Vatern Tode zur Regierung kehmen, Ihrer Kaiserl. Majest. restituiren, und wieder einrücken.

Als nun vor einiger Zeit gedachter Kaiserl. Abgesandter bey Uns umh die Erfüllung sothane Promissi gehalten, und Wir solches dem von Danckelman, erstfret, hat derselbe dieser Sachen halber, als deren unwissend, von dem Abgesandten Information begehret, welche Er ihm auch in französischer Sprache, so Wir die hiebey kommende Abschrift setzet, gegeben, und, als kurz darauf der von Sachs bey Uns angelanget, auch ihm sothane Information communiciret worden, hat derselbe, als umh der Sachen Verstandniß die beste Wissenschaft habend, weil Er den Tractat gemacher, den Grund und der in ermeldter Information enthaltenen principiorum so klar und deutlich in bezugener Beantwortungs. Schrift vorgelesset, daß es Uns nicht wenig schmerzet daß man Uns



Uns dergestalt hintero Licht geführet hat, und wir gänglich entschlossen seyn den ausgestellten Schein in keine Wege zu halten, es koste auch was es wolle, sondern denselben wieder zurück zufordern, und zwar um so viel mehr, weil Unsere Ehre, Pflicht und Gewissen dabey interessirt, und Wir nicht wollen anetsehen seyn als geben Wir so liederlich Land und Leute hin, oder, als wolten Wir die Stücke, so Unsers Herr Vattern Gn. zur Chur gebracht, ohne Noth und Ursache wieder dissipiren, zumahlen Uns solches bey Unseren Nachbarn eine sehr schädliche Folge causiren dürffte Wir haben zwar gemeinet das Werck in der Stille abzu thun, und haben zu dem Ende mit officierentem Käyserl. Abgesandten sprechen, ihme auch die Beantwortungs Schrift vorzeigen lassen; Weil Er sich aber zu nichts positives erkleren wollen, sondern vielmehr auff den einmahl veranlasseten Unfueg bestanden, so seind wir entschlossen die Sache eiferrig an dem Käyserlichen Hofe selber durch Unsern würckl. Geheimen Rath, und nachher Augsburg destimirten Ministrum den von Danckelman, so von Regensburg ehls dahin reisen wird, und zwar ehe Wir selber nach Augsburg kommen, treiben zu lassen; Inndehme man hier aber aus Mangel der Acten denselben nicht vollkündlich instruiren können, so befehlen Wir Euch, Unsern würckl. Geheimten Rätthen, hiemit in Gnaden, deßhalb in dem Archiv aufs fleißigste und schleunigste nachzusehen, und insonderheit Ihn über zwey Puncta zu instruiren. 1.) Was Unsers Herrn Vattern Gn. Anfangs von Ihrer Käyserl. Majest. zu Erlangung deren Prætenzionen prætediret, und deßhalb an dem Käys. Hofe hat übergeben lassen, da sich dann befinden wird, daß solches weit mehr und höher, als der Schwiebusische Creiß, ja mehr als das ganze Herzogthumb Glogow importire, und werden sich davon verschiedene Memorialia, wie auch Instrukciones vor diejenige so an den Käyserlichen Hoff verschickt gewesen, finden. 2.) Wuß ihme eine Information von Unseren Prætenzionen auf die vier Herzogthümer und derselben Gerechtfamkeit zugesand werden, damit Er daraus ersehe, daß man Uns den Schwiebusischen Creiß gar nicht vor nichts gegeben, sondern Wir woll zehen mahl mehr davor cediret, ja, daß Ihre Käyserl. Majest. aus dem damahligem Tractat unergleichlich größere Avantage gezogen als Wir und Unser Churhauß. 2.) Es müssen ihme auch Abschriften von der Renunciacion und was deme anhängig zugesand werden, die Copey von dem Tractat, als welchen Wir mit bey Uns haben, wird ihme von hieraus zugefertigt; Wir Ihr dann, wann Ihr noch ferner etwas in Actis findet, so zur Sache dienlich, Ihr darauf recta von daraus zu instruiren; 4.) Uns aber davon Copiam anhero zu schicken. 5.) Auch Uns zugleich forderlichst Euer ohnmaßgebliches Bedencken, was weiter bey einer so wichtigen Sache zu thun, zu ertheilen. Seind Ew. Edd. zu freundtlicherlichen Diensten gestiffen, und Euch mit Gnaden wollgenogen. Geben im Lager vor Bonn, den 27 Septembr. 1689.





177783

X 226 2264

R

VD 77







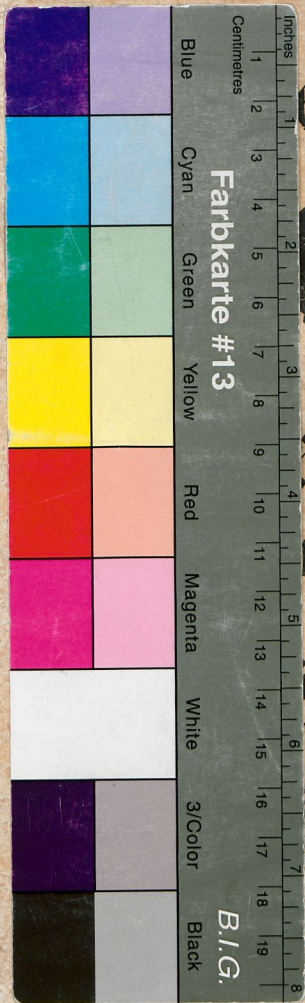


18

# Beantwortung

der so genannten Actenmäßigen und rechtlichen

# Begegnung= INFORMATION,



über

rechts-begründete

# entzüm

Des

# en Schur-Saufes und Brandenburg

auf die

che Herzogthümer

Siegnitz, Brieg,  
Böhlan ꝛc.



Anno 1741.

